

Evangelische Hochschule Ludwigsburg
Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bachelorthesis
zur Erlangung des Bachelorgrads (B. A.)
im Studiengang Soziale Arbeit

Endstation Jugendknast!? – Straffällig gewordene Jugendliche im deutschen Jugendhilfesystem.

Die Chancen und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe in der Intervention und Rückfallprävention bei Straffälligkeit im Jugendalter

Eingereicht von Marisa Henn

Matrikelnummer

Erstkorrektor*in Prof. Dr. Rolf Ahlrichs

Zweitkorrektor*in Prof.in Dr.in iur. Tamara Bloch

Eingereicht am 28.11.2023

Abstract

In der Kinder- und Jugendhilfe kommen Fachkräfte in verschiedenen Kontexten mit Straffälligkeit im Jugendalter in Kontakt. Anknüpfend daran beantwortet diese Arbeit die folgende Frage: *Welche Chancen und Grenzen birgt das deutsche Jugendhilfesystem in der Intervention und Rückfallprävention bei Straffälligkeit im Jugendalter?*

Zunächst ist Jugenddelinquenz oft normal und zeitlich begrenzt. Jedoch kann sie nach Böhnischs Theorie der Lebensbewältigung auch ein Bewältigungsversuch schwieriger Lebenslagen sein, wobei durch Devianz versucht wird, an Selbstwirksamkeit, Anerkennung und Selbstvertrauen zu gewinnen.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe haben hierauf bedingten Einfluss, da häufig (strukturelle) Grenzen auftreten. So erreichen sie oft nicht alle jungen Menschen. Wenn Maßnahmen gerichtlich auferlegt und somit erzwungen werden, kann sich dies ebenfalls negativ auswirken. Auch sind Plätze, insbesondere in stationären Einrichtungen, begrenzt und haben oft diverse Aufnahmebedingungen, sodass nicht alle jungen Menschen eine Chance haben. Demgegenüber stehen jedoch auch Chancen, wie die Förderung der jungen Menschen, ihre Emotionen verbal, anstatt durch Devianz zum Ausdruck zu bringen. Auch das Knüpfen und Aufrechterhalten von Beziehungen wird gefördert. Die Kinder- und Jugendhilfe hat somit vielerlei positive Einflussmöglichkeiten, was jedoch durch verschiedene Grenzen erschwert wird. Dies gibt den Anlass für die zukünftige Arbeit, Möglichkeiten zu finden, um diese Grenzen zu überwinden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
1.1 Fragestellung dieser Arbeit	1
1.2 Problemstellung der Thematik	1
2 Straffälligkeit im Jugendalter	4
2.1 Grundlegende Informationen zur Thematik	4
2.2 Abweichendes Verhalten, Devianz, Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz im Vergleich	6
2.3 Allgemeine Theorien und Forschungsstränge	7
2.3.1 Biologisch orientierte Theorien	8
2.3.2 Individuell psychologisch orientierte Theorien	8
2.3.3 Gesellschaftsbezogene Theorien	10
2.4 Die Theorie der Lebensbewältigung nach Lothar Böhnisch	11
2.5 Bedeutung der Theorien für die Soziale Arbeit	14
3 Die Gruppe der ‚Intensiv- und Mehrfachtäter*innen‘	15
3.1 Intensiv- und Mehrfachtäterschaft bei Jugendlichen	15
3.2 Ursachen der Verfestigung von Straffälligkeit im Jugendalter	16
4 Das Jugendstrafrecht	18
4.1 Gesetzliche Grundlagen	18
4.2 Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendstrafrecht	20
4.3 Kooperationen verschiedener Personen und Institutionen	21
5 Jugendstrafrechtliche Folgen	22
5.1 Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff. JGG	23
5.2 Zuchtmittel nach §§ 13 ff. JGG	24
5.3 Jugendstrafe nach §§ 17, 18 JGG	25
5.4 Mehrfachstraftaten nach §§ 31, 32 JGG	26

6	Beispielhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bei Straffälligkeit im Jugendalter.....	27
6.1	Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen der Maßnahmen	27
6.2	Jugendhilfe im Strafverfahren	29
6.3	Die Betreuungsweisung	32
6.4	Stationäre intensivpädagogische Jugendhilfemaßnahmen.....	34
7	Prävention, Intervention und Rückfallprävention	38
7.1	Die Bedeutung der Prävention	39
7.2	Chancen in der Intervention und Rückfallprävention.....	40
7.2.1	Abweichendes Verhalten als Form des ‚sich Ausdrückens‘	42
7.2.2	Die Suche nach Annahme und tragfähigen Beziehungen durch Devianz	44
7.2.3	Devianz als Bedürfnis nach Anerkennung und Aufmerksamkeit	48
7.3	Grenzen in der Intervention und Rückfallprävention	52
7.4	Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe	56
8	Fazit.....	57
	Literaturverzeichnis	61
	Eigenständigkeitserklärung	73

Abkürzungsverzeichnis

<i>BGB</i>	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
<i>BGH</i>	<i>Bundesgerichtshof</i>
<i>BMJ</i>	<i>Bundesministerium der Justiz</i>
<i>BtMG</i>	<i>Betäubungsmittelgesetz</i>
<i>GU</i>	<i>Geschlossene Unterbringung</i>
<i>HzE</i>	<i>Hilfen zur Erziehung</i>
<i>JGG</i>	<i>Jugendgerichtsgesetz</i>
<i>JGH</i>	<i>Jugendgerichtshilfe</i>
<i>JuHiS</i>	<i>Jugendhilfe im Strafverfahren</i>
<i>JVA</i>	<i>Justizvollzugsanstalt</i>
<i>KJH</i>	<i>Kinder- und Jugendhilfe</i>
<i>LKA</i>	<i>Landeskriminalamt</i>
<i>PKS</i>	<i>Polizeiliche Kriminalstatistik</i>
<i>SGB</i>	<i>Sozialgesetzbuch</i>
<i>SGB VIII</i>	<i>Sozialgesetzbuch - Achstes Buch</i>
<i>StA</i>	<i>Staatsanwaltschaft</i>
<i>StGB</i>	<i>Strafgesetzbuch</i>
<i>StPO</i>	<i>Strafprozessordnung</i>
<i>TOA</i>	<i>Täter-Opfer-Ausgleich</i>
<i>U-Haft</i>	<i>Untersuchungshaft</i>

1 Einleitung

1.1 Fragestellung dieser Arbeit

Die untersuchte Forschungsfrage dieser Arbeit lautet: *Welche Chancen und Grenzen birgt das deutsche Jugendhilfesystem in der Intervention und Rückfallprävention bei Straffälligkeit im Jugendalter?* Um eine möglichst präzise und gleichzeitig umfangreiche Beantwortung dieser Frage zu erzielen, werden zunächst grundlegende Aspekte betrachtet. Diese sind unter anderem Grundlagen von Straffälligkeit im Jugendalter, verschiedene Kriminalitätstheorien, die Rolle des Jugendhilfesystems im Kontext der Jugenddelinquenz und das Jugendstrafrecht. Im Folgenden werden einige Maßnahmen der KJH in Deutschland beleuchtet und auf ihre Möglichkeiten in Bezug auf Intervention und Rückfallprävention hin betrachtet. Aufgrund der Fülle der Thematik musste eine Auswahl über die in dieser Arbeit aufgeführten Maßnahmen getroffen werden. Der Anspruch war, eine möglichst große Vielfalt zu erreichen und dennoch die Möglichkeit offen zu lassen, die einzelnen Maßnahmen schlüssig aufeinander beziehen zu können. Deshalb werden die JuHiS, die Betreuungsweise und die Form der stationären intensivpädagogischen Maßnahmen herangezogen. Auf die Chancen und Grenzen dieser werden anhand der Theorie der Lebensbewältigung nach Lothar Böhnisch eingegangen. In alldem wird immer wieder ein Blick auf Intensiv- und Mehrfachtäterschaft im Jugendalter gelegt. Das Ziel der Arbeit ist es zu erörtern, inwieweit die KJH Einfluss nehmen kann, wann ihre Möglichkeiten ausgelotet sind und ob dies für junge Menschen die ‚Endstation Jugendknast‘ bedeutet.

1.2 Problemstellung der Thematik

Die Problemstellung und die Relevanz der Thematik lassen sich aus verschiedenen Perspektiven beleuchten. Zum einen betrachtet sich die Soziale Arbeit selbst nicht nur als Beruf, sondern als eine Profession, ja als eine Wissenschaft. Sie bedient sich verschiedenster wissenschaftlicher Stränge wie der Psychologie, den Rechtswissenschaften oder auch der Kriminologie. All diese Fachgebiete benötigt Fachkraft im alltäglichen Handeln im Rahmen ihres Arbeitsalltags (Cornel und Lindenberg 2022: 12). Demnach kann Wissen im Bereich der Kriminologie für Sozialarbeitende gerade in Arbeitsfeldern im Rahmen der Strafjustiz von Bedeutung sein. Aber „[...] auch beispielsweise in der Heimerziehung, der Familienhilfe oder der offenen Kinder- und Jugendarbeit [...]“ (Cornel und Lindenberg 2022: 14) können sich kriminologische Kenntnisse als äußerst hilfreich

erweisen (ebd.: 14). Zum anderen wird mit einem Blick auf die Statistiken der Jugendkriminalität deutlich, dass bspw. die Zahlen von inhaftierten Jugendlichen einen erkennbaren Rückgang aufweisen. So waren es im Jahre 2001 noch 7482 inhaftierte Jugendliche. Hiervon waren 7250 männlich und 232 weiblich. Bis 2018 hat sich diese Zahl mit 3490 inhaftierten Jugendlichen (davon 3342 männlich und 148 weiblich) mehr als halbiert, beschreibt Laubenthal (2019: 737 f.) mit Bezug auf das statistische Bundesamt (1992-2018). Die Inhaftierung ist hierbei nicht zwangsläufig auf eine Jugendstrafanstalt bezogen, sondern kann auch andere Einrichtungen meinen (Laubenthal 2019: 738). So besagt das JGG: „Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.“ (§ 17 Abs. 1 JGG). Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die o.g. Zahlen in Wahrheit höher sind, da neben dem Hellfeld auch das Dunkelfeld bedacht werden muss (Heinz 2016). So werden einige Straftaten bspw. nicht zur Anzeige gebracht und bleiben damit vor der Polizei verborgen (ebd.). Daher ist es möglich, dass Statistiken keine tatsächliche Repräsentation einer Kriminalitätsentwicklung ermöglichen (ebd.) und stattdessen „[...] lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind – [...] sich also lediglich das Anzeigeverhalten geändert hat, nicht aber die Kriminalität.“ (Heinz 2016: o.S.). Dennoch ist Jugenddelinquenz kein untypisches Phänomen, denn sie ist „[...] normal, ubiquitär und episodenhaft [...]“ (Kaplan und Roos 2021: 6). Diese Ubiquität bedeutet, so Kaplan und Roos (2021: 6) mit Bezug auf Walter und Neubacher (2011), „[...] dass Jugenddelinquenz, zumindest in leichterer Form, zum Aufwachsen dazu gehört und relativ unabhängig von der Positionierung im sozialen Raum verbreitet ist [...]“ (Kaplan und Roos 2021: 6). Somit kann geschlussfolgert werden, dass Sozialarbeitende unweigerlich mit Jugenddelinquenz in Kontakt kommen, weshalb es wichtig ist, dass sie über Wissen und Handlungsmöglichkeiten hierüber verfügen.

Darüber hinaus werden die Wichtigkeit und die Stellung der Jugendhilfe innerhalb dieser Thematik auch durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. So legt das SGB VIII, „[...] die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz [...]“ (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII) als Aufgabe der Jugendhilfe fest. Darüber hinaus sieht das Jugendstrafrecht Vergeltung oder Abschreckung nicht als zulässige Sanktionen an. Vielmehr steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund, welcher vorsieht, durch erzieherische Mittel auf die Jugendlichen einzuwirken (AGJ 2012: 2). Dies „[...] soll vor allem erneuten Straftaten [...] entgegenwirken.“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Hierbei sollen zudem sozialpädagogische Angebote implementiert werden, auch mit dem Ziel, freiheitsentziehende Maßnahmen zu

vermeiden (AGJ 2012: 9). Denn, so Dollinger und Schmidt-Semisch (2018: 4), kann Jugendkriminalität „[...] nicht erfolgreich mit „harten“ Maßnahmen bekämpft werden, da diese mit hohen Rückfallquoten in Zusammenhang stehen.“ (ebd.: 4). Hierin wird deutlich, weshalb die Jugendstrafe für viele junge Menschen eine Endstation ist, die keine Legalbewährung, also kein Auslassen straffälligen Handelns nach der Strafe versichert. Im Gegenteil: gerade Jugendstrafen welche ohne Bewährung ausgesetzt werden verzeichnen eine immense Rückfallquote von 64% (Jehle u.a. 2020: 17). Daher ist es Aufgabe der Jugendhilfe, Jugendstrafen durch sozialpädagogische Maßnahmen zu ersetzen (AGJ 2012: 9). Somit wird die Soziale Arbeit in vielerlei Hinsicht mit Straffälligkeit konfrontiert (Höyneck 2022: 49). Ebenfalls der Aufgabenbereich der Prävention fällt mit in den der KJH. Dieser umfasst „[...] die Vermeidung oder Reduzierung delinquenten Handelns [...]“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2015: 9). Anknüpfend an die Thematik bestehen verschiedenste Theorien, welche einen Erklärungsversuch kriminellen Verhaltens wagen. Eine hiervon stellt Böhnischs Theorie der Lebensbewältigung dar, welche sich für diese Arbeit als grundlegend erweist.

Sie beschreibt, dass abweichendes Verhalten oft einen Hilferuf darstellt (Böhnisch 2017: 14). Mit Blick auf diese Theorie und auf die Praxis der Sozialen Arbeit sollen nun eigene Erfahrungen aus der stationären KJH und aus der JuHiS einfließen. In diesem Rahmen habe ich häufig erlebt, dass junge Menschen, welche sich entgegen der Norm, sprich abweichend oder sogar kriminell verhalten haben, oft bereits lange Jugendhilfeschichten erlebt hatten und der Bewältigung verschiedenster familiärer Problemlagen weitgehend allein gegenüberstanden. Mit diesen Problemlagen mussten sie häufig schon mehrere Jahre umgehen, wodurch sich gewisse abweichende Verhaltensmuster verfestigt hatten, die für die jungen Menschen allerdings die einzige Möglichkeit auf Orientierung, Regeln und Stressabbau waren. Fehlende Anerkennung, Zuwendung, Ohnmachtsgefühle und Hilflosigkeit standen regelmäßig im Vordergrund der Handlungen, die für die Institutionen zu großen Herausforderungen wurden. Als Beispiel hierfür möchte ich eine stationäre Wohngruppe anbringen, in der ich einmal gearbeitet habe. Dort betreuten wir unter anderem Milan¹, einen Jungen mit heftigen Wutausbrüchen, häufiger Schulverweigerung und selbst- und fremdgefährdendem Verhalten. Lange wusste ich dies nicht einzuordnen. Eines Tages sagte mir jedoch ein Kollege in einem Gespräch etwas, das für mich im Laufe des Schreibprozesses dieser Arbeit und mit Blick auf Böhnischs Theorie an immer

¹ Name geändert.

größerer Bedeutung gewann. So erklärte er mir: ‚Milan hat zuhause nie Regeln oder Orientierung bekommen, die ihm Sicherheit gaben. Also hat er sich seine eigenen Regeln gemacht, um zu überleben.‘

2 Straffälligkeit im Jugendalter

Beginnend beschäftigt sich dieses Kapitel mit den Grundlagen von Straffälligkeit im Jugendalter. Daher wird im ersten Unterkapitel eine Auseinandersetzung mit Jugenddelinquenz im Allgemeinen stattfinden. Darauffolgend liegt der Fokus auf verschiedenen Begrifflichkeiten und deren Differenzierung. Zuletzt wird durch unterschiedliche Kriminalitätstheorien die Grundlage für die weiteren Kapitel geschaffen.

2.1 Grundlegende Informationen zur Thematik

„Immer schon war es ein Privileg der Jugendzeit, durch Provokationen Grenzen auszutesten. Grenzüberschreitungen sowie die darauffolgenden gesellschaftlichen Reaktionen sind ein zentrales Element der Identitätsentwicklung junger Menschen [...]“ (Schrapper 2015: 17). Das Zitat verdeutlicht, dass Regelbrüche und das Austesten von Grenzen typische zum Jugendalter zugehörige Aspekte sind. Daher stellt sich nun die Frage, inwieweit Straffälligkeit ebenfalls ein zur Jugend zugehöriger Aspekt ist. Um dies zu beantworten, wird zunächst das Augenmerk auf die Begrifflichkeit des Wortes ‚Jugend‘ gelegt. Es muss an dieser Stelle gesagt werden, dass der Begriff der Jugend „[...] vielfältigen Zuschreibungen unterliegt [...]“ (Berkemeier u.a. 2013: 251), wodurch keine Einheitlichkeit hinsichtlich seiner Anwendung besteht (Sander 2002). Vielmehr kommt es auf den Kontext an. Somit kann es sich unter anderem auf eine bestimmte Altersspanne beziehen, was bspw. aus juristischer Sicht klar definiert ist. Hier wird grundlegend zwischen drei Altersgruppen unterschieden (Matt 2015: 69). Zu Kindern werden nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII alle Menschen unter 14 Jahren gezählt. Personen zwischen 14 und unter 18 Jahren gelten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII als junge Volljährige. Diejenigen zwischen 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählen als Jugendliche, so § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Junge Menschen sind laut § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zusammenfassend alle Personen unter 27 Jahren. Abgesehen von gesetzlichen Grundlagen ist „[...] „Die“ Jugendphase [...] schwer zu greifen [...]“ (Berkemeier u.a. 2013: 253). Demnach lässt sich Jugend auch „[...] als Statuspassage vom Kind zum Erwachsenen [...]“ (Quenzel und Hurrelmann 2022: 52) beschreiben. Hierbei ist sie geprägt von Übergängen, wie

dem „[...] von der abhängigen Kindheit zum unabhängigen Erwachsenenalter.“ (Quenzel und Hurrelmann 2022: 52) und schließt sowohl Veränderungen auf kognitiver, sozialer sowie auf psychischer Ebene mit ein (King und Benzel 2019: 1076). In all diesen Vorgängen spielt auch die Pubertät, welche ca. mit 13 Jahren beginnt, eine Rolle (Böhnisch 2015: 31). Hierbei erleben Jugendliche explizit biologische Veränderungen des eigenen Körpers. So haben beide Geschlechter z.B. Wachstumsschübe und eine beginnende Geschlechtsreife (Siegler u.a. 2021: 648). Es ist somit unschwer zu erkennen, dass die Jugendzeit eine herausfordernde Lebensphase für Jugendliche darstellt.

Anknüpfend „[...] wird die Lebensphase „Jugend“ [...] auch mit Defiziten, Störungen und riskanten Verhaltensweisen assoziiert.“ (Dollinger und Schmidt-Semisch 2018: 3). Dazu kann auch die Jugenddelinquenz gezählt werden, welche verschiedene charakterisierende Merkmale aufweist. Zunächst betrifft sie, so Miesner (2012) überwiegend männliche Jugendliche und nur einen verhältnismäßig kleinen Teil weiblicher Jugendlicher. Zudem ist sie ubiquitär (Kaplan und Roos 2021: 6), wodurch leichte bis mittelschwere Straftaten bei Jugendlichen bis 18 Jahre keine Seltenheit sind (Universität Bielefeld 2014). Auch zeichnet sich Jugenddelinquenz durch ihre Episodenhaftigkeit aus (Steffen 2003: 9), was bedeutet, dass sie temporär auftritt und die Jugendlichen nach dieser Episode meist nicht mehr straffällig werden. Hierfür braucht es in der Regel auch keine Interventionen durch Institutionen wie bspw. Justiz oder Polizei (Schrappner 2015: 17). Jugenddelinquenz erledigt sich demnach oftmals von allein wieder (Dollinger und Schmidt-Semisch 2018: 3 f.). Darüber hinaus ist sie „[...] im Vergleich zur Kriminalität Erwachsener eher spontan, gruppenbezogen und richtet weniger wirtschaftlichen Schaden an [...]“ (Dollinger und Schmidt-Semisch 2018: 4). „Strafrechtliche Auffälligkeit im Jugendalter ist [...] für sich allein, aber auch in Verbindung mit sozialen Belastungsmerkmalen, kein brauchbares Indiz für eine drohende negative Entwicklung des Sozialisationsprozesses.“ (Schrappner 2015: 17). Dies verdeutlicht, dass Jugenddelinquenz bis zu einem gewissen Grad einen ubiquitären Bestandteil des Aufwachsens darstellt, wodurch zunächst keine Sorge bestehen muss, junge Menschen würden aufgrund einer delinquenten Episode auch im Erwachsenenalter weiterhin straffällig werden.

2.2 Abweichendes Verhalten, Devianz, Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz im Vergleich²

Mit Blick auf die Thematik wird deutlich, dass sich in Bezug auf Straffälligkeit im Jugendalter in der Fachliteratur viele verschiedene Begriffe niederschlagen. Daher werden nun einige mit einem Fokus auf deren Bedeutung und Verwendung hin betrachtet. Beginnend mit dem abweichenden Verhalten kann zunächst gesagt werden, dass dies als Synonym für deviantes Verhalten verwendet wird (Oelkers 2019). Es kann sich auf selbstgefährdende Handlungs- und Verhaltensweisen wie Sucht oder Suizid beziehen (Böhnisch 2017: 12) aber auch auf fremdgefährdendes Verhalten wie Gewalt (Böhnisch 2023: 20). Bei abweichendem Verhalten spielt oftmals der gesellschaftliche Kontext eine Rolle, da jede Gesellschaft über gewisse Normen und Werte verfügt. Devianz bezeichnet demnach jenes Verhalten, welches nicht mit diesen „[...] gesellschaftlich akzeptierten Handlungsweisen [...]“ (Oelkers 2019: o.S.) konform geht. Anknüpfend daran beschreibt Bruhn (2012), dass abweichendes Verhalten nach manchen Theorien „[...] nicht von sich aus kriminell sei, sondern dass das Handeln erst in einem Zuschreibungsprozess durch die Instanzen der formellen Sozialkontrolle, also dem Gesetz oder der Justiz, als kriminell definiert wird.“ (Bruhn 2012: o.S.). Somit muss Devianz für jede Gesellschaft neu definiert werden (Oelkers 2019: o.S.), da sie „[...] nur im Verhältnis zu den bestehenden Normen zu bestimmen [...]“ (Oelkers 2019: o.S.) ist. Oft gehen diese Normabweichungen einher mit Abwertungen wie, so Lindenberg (2022: 17), „arbeitsscheu“ oder „fettleibig“ (ebd.: 17). Somit geht es nicht ausschließlich um Verhaltensweisen die strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (Böhnisch 2017: 12). Kriminelles Verhalten hingegen beschreibt „[...] im allgemeinen Sprachgebrauch einen Verstoß gegen das Strafgesetz.“ (Lindenberg 2022: 17). Beispielhaft können hier Straftaten aufgeführt werden, die auf Grundlage bestehender Gesetze zu sanktionieren sind (Eifler und Schepers 2018: 219). „Die Kategorie „Jugendkriminalität“ richtet sich [demnach] auf kriminalisierte Handlungsweisen Jugendlicher (und Heranwachsender).“ (Dollinger 2010: 175). Dies bedeutet, dass sich Jugendkriminalität auf strafrechtlich relevantes Verhalten bezieht, wofür junge Menschen nach dem JGG zur Verantwortung gezogen werden können (Wickert 2017). Der Begriff Jugenddelinquenz meint ebenfalls strafrechtliche Aspekte, hat allerdings, im Gegensatz zur Jugendkriminalität, vermehrt die Jugend als Lebensphase im

² Im Folgenden dieser Arbeit wird aufgrund der Einheitlichkeit mit der übergreifenden Bezeichnung ‚Straffälligkeit im Jugendalter‘ gearbeitet, es sei denn die genutzte Quelle bezieht sich klar auf eine der in diesem Kapitel genannten Begrifflichkeiten – dann wird die Formulierung der betreffenden Quelle genutzt.

Blick. Hierzu gehört auch der bereits beschriebene Aspekt der vorübergehenden Delinquenz im Jugendalter (Wickert 2017). Zudem ist Jugenddelinquenz eine „[...] Sammelbezeichnung für sozial abweichendes Verhalten in der Adoleszenz, das gegen formelle und informelle Normen verstößt, aber nicht notwendigerweise rechtlich relevant sein muss [...]“ (Beelmann 2018: 472), wie z.B. Schule schwänzen (ebd.: 472). Somit kann Delinquenz ebenfalls kriminelles Handeln meinen (Böhnisch 2017: 11), weist jedoch, so Wickert (2017) eine umfassendere Bedeutung auf, als der Begriff der Kriminalität.

2.3 Allgemeine Theorien und Forschungsstränge

Zur Frage danach, wodurch Straffälligkeit entstehen kann, bestehen ungemein viele Theorien, weshalb in diesem Kapitel beispielhaft einige dieser betrachtet werden.³ Daran anknüpfend wird in Kapitel 2.4 detailliert auf die Lebensbewältigungstheorie nach Lothar Böhnisch eingegangen, welche im Folgenden der Arbeit zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen wird. Der Schwerpunkt liegt auf Böhnischs Theorie, da sie aus Sicht der KJH für die vorliegende Thematik eine herausragende Rolle spielt und vielfältige Möglichkeiten zur Beantwortung der Forschungsfrage bietet.

Zunächst kann gesagt werden, dass die bestehenden Theorien und Erklärungsansätze zur Entstehung von Kriminalität gewisse Grenzen aufweisen, denn: „So zahlreich die Kriminalitätsdelikte sind, so verschieden sind auch ihre Akteure und ihre Gründe. Daher können Theorien immer nur einen Teil erklären.“ (Bruhn 2012: o.S.). Sortieren lassen sich die Theorien auf unterschiedliche Art und Weise. So können erstens Theorien benannt werden, welche sich an biologischen Faktoren orientieren (Höyneck 2022: 51). Zweitens bestehen einige Theorien auf der Basis von „[...] individuellen psychologischen Merkmalen oder Prozessen [...]“ (ebd.: 51) und zuletzt können gesellschaftsbezogene Theorien genannt werden (ebd.: 55) Jedoch muss bedacht werden, dass diese Theorien nicht zwangsläufig klar voneinander abgrenzbar sind (ebd.: 51), worüber hinaus es auch sog. integrative Konzepte gibt, welche sich aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zusammensetzen (Bruhn 2012). Somit ist „Wegen zahlreicher Überschneidungen und Verflechtungen der Theorien [...] eine klare Abgrenzung kaum möglich, und auch in der einschlägigen Literatur herrscht kein Konsens diesbezüglich.“ (Bruhn 2012: o.S.). Es wird somit deutlich, dass die Zuordnung nach Höyneck lediglich eine mögliche Form der

³ Hierfür werden ausschließlich Theorien herangezogen, welche für die Beantwortung der Forschungsfrage, das Grundverständnis und den weiteren Verlauf dieser Arbeit von Relevanz sind.

Differenzierung darstellt. Im Folgenden werden die Theorien zur besseren Übersichtlichkeit dennoch auf diese Ebenen unterteilt und näher beleuchtet.

2.3.1 Biologisch orientierte Theorien

Beginnend mit den an der Biologie orientierten Theorien (Höynck 2022: 51) spielt vor allem die moderne biologische Kriminalitätsforschung eine bedeutende Rolle. Diese untersucht Faktoren in den Bereichen der Biologie, Biochemie, Endokrinologie und der Neurologie und deren Auswirkungen auf die Entstehung kriminellen Verhaltens. Zugehörig hierzu sind auch Forschungen über Veränderungen der Psyche, die bspw. durch Unfälle, Krankheiten etc. hervorgerufen werden und Kriminalität begünstigen können (Bruhn 2012) oder „[...] Verbindungen z.B. zwischen Aggressivität und biochemischen Vorgängen im Gehirn [...]“ (Höynck 2022: 51). In diesem Rahmen können körperliche Faktoren als Veranlagung zu kriminellem Verhalten angesehen werden. Jedoch werden diese nicht als Garant für spätere kriminelle Handlungen herangezogen (Bruhn 2012). Demzufolge ist mittlerweile klar, dass: „Genetische Vorbelastungen und veränderte Hirnfunktionen allein [...] niemanden zum Mörder, Vergewaltiger oder Amokläufer.“ (Jiménez 2015: o.S.) machen, wodurch sich die moderne biologische Kriminalitätsforschung von früheren Theorien, wie der des Arztes Cesare Lombroso⁴, unterscheidet (Bruhn 2012). So ging dieser davon aus, dass es möglich wäre, den „[...] „geborenen Verbrecher“ [...]“ (Ostendorf 2018a: o.S.) anhand von Schädelmerkmalen (Eifler und Schepers 2018: 224) wie der Nasenlänge, der Ohrengröße etc. erkennen zu können und somit zu prognostizieren, welche Menschen eine Tendenz zum kriminellen Handeln aufweisen (Ostendorf 2018a). Heutzutage, so Bruhn (2012), beziehen sich keine wissenschaftlichen Ansätze mehr auf Lombrosos Theorien.

2.3.2 Individuell psychologisch orientierte Theorien

Auf der Ebene der individuell psychologischen Theorien (Höynck 2022: 51 ff.) können zunächst die **Lerntheorien** herangezogen werden. Durch sie kann abweichendes Verhalten aus der Perspektive von „[...] Lern- und Bildungsprozessen [...]“ (Schrapper 2015: 16) betrachtet werden. Aus dieser Sicht ist jedes Verhalten, und somit auch kriminelles, erlernbar (Bruhn 2012). Schrapper (2015: 15 f.) beschreibt abweichendes Verhalten darüber hinaus als Überlebensstrategie. So machen bereits Säuglinge mit Verhalten wie

⁴ Dieser lebte in den Jahren 1835–1909 (Ostendorf 2018a).

Schreien und Weinen auf sich aufmerksam, um die Erfüllung ihrer Bedürfnisse sicherzustellen. Im Laufe der Zeit lernen Kinder, dass sie nicht direkt einer existenziellen Gefahr erliegen, wenn ihre Bedürfnisse nicht ad hoc gestillt werden und dass sie dennoch Vertrauen in ihre Bezugspersonen haben können (ebd.: 15 f.). In diesem Rahmen lernen auch junge Menschen „[...] zu unterscheiden, welche Strategien zur Bedürfnisbefriedigung erlaubt sind und welche nicht.“ (ebd.: 15 f.). Anders sieht das jedoch aus, wenn Kinder nie gelernt haben, dass sie Vertrauen in Erwachsene und deren Wohlwollen ihnen gegenüber haben können (ebd.: 16). Denn gerade kindliche Lebenswelten, welche von „[...] Unzuverlässigkeit und Unsicherheit, [...] Vernachlässigung und Gewalt [...] Versagung und Enttäuschung [...]“ (ebd.: 16) geprägt sind, können dazu beitragen, dass Kinder selbstständig nach Ressourcen suchen müssen, um ihre Bedürfnisbefriedigung und somit auch ihr Überleben zu sichern (ebd.: 16). „Jedes Verhalten kann damit also über die Funktion verstanden werden, die es für einen Menschen in seiner (Über-)Lebensstrategie hat.“ (Schrapp 2015: 16). Außerdem kann (vor allem Gewalt-)Kriminalität auch als solche erlernt werden (Ostendorf 2018a). Maßgeblich hierfür sind unter anderem das soziale Umfeld und soziale Beziehungen (Eifler und Schepers 2018: 228), wie die „[...] Familie, Schule und Peer-Group [...]“ (ebd.: 228). In diesem Rahmen sind vor allem Erfahrungen in der Kindheit von Bedeutung. So steigt die Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Handlungsweisen in der Zukunft, wenn als Kind Gewalt (mit-)erlebt wurde (Ostendorf 2018a), was einige Menschen betrifft. So werden „Bis zu 16 Prozent aller Kinder [...] geschlagen, weitere zehn Prozent werden vernachlässigt, gedemütigt, erniedrigt, und etwa 15 Prozent aller Jungen und Mädchen werden sexuell missbraucht.“ (Jiménez 2015: o.S.). Dies nimmt Einfluss, auch wenn natürlich nicht alle Betroffenen später selbst gewalttätig werden (Jiménez 2015). Zudem orientieren sich Jugendliche an ihrem Umfeld, weshalb Orientierungen und Verhaltensweisen, die z.B. von der Familie oder von Freunden vorgelebt werden, Einfluss nehmen können (Eifler und Schepers 2018: 228). So beschreiben Eifler und Schepers (2018: 228), unter Bezug auf das Werk von Burgess und Akers (1966) und das von Akers (1977), dass es bei Jugendlichen zu einer Verstärkung delinquenter Orientierungen kommen kann, wenn diese durch ihr Umfeld überwiegend positive anstelle von negativen Reaktionen auf eigene delinquente Handlungen empfangen. Auch ein Erleben von vermehrt delinquenten statt regelkonformem Verhalten im Umfeld der jungen Menschen dient als Verstärker (ebd.: 228 f.). Darüber hinaus darf auch das Lernen in und durch Peergroups nicht außer Acht gelassen werden, da im Rahmen von Gruppenzwängen, Mutproben und Jugendbanden kriminelle Handlungen gefordert und/oder gefördert

werden können (Ostendorf 2018a). Daher sind Jugenddelikte häufig Gruppendedelikte, bei denen es oft nicht um die Tat geht, sondern um deren Einfluss auf die Gruppe und auf den persönlichen Stand innerhalb dieser (Böhnisch 2015: 37). Denn „Manches, was man in und wegen der Gruppe tut, würde man als Einzelner nicht tun.“ (Böhnisch 2015: 37). Einen weiteren Ansatz stellt die **Frustrations-Aggressions-Theorie** dar, welche besagt, dass Gewaltkriminalität Gefühle von Hilfslosigkeit und Frustration zugrunde liegen (Ostendorf 2018a). So tragen „[...] die Fähigkeit zur Selbstkontrolle, die Fähigkeit zum Mitgefühl und [...] die Akzeptanz moralischer Grundsätze [...]“ (Jiménez 2015: o.S.) dazu bei, dass Menschen eigene Aggressionen kontrollieren können. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Fähigkeiten adäquat erlernt wurden (Jiménez 2015). Auch verringerte sprachliche Aushandlungskompetenzen nehmen Einfluss (Ostendorf 2018a), da Sprachlosigkeit dazu führen kann, dass Gefühle nicht in Worte gefasst werden können (Böhnisch und Schröder 2015: 121 f.), wodurch „[...] Ohnmacht und Hilfslosigkeit [...]“ (ebd.: 122) entsteht. Dies kann wiederum dazu führen, so Böhnisch und Schröder (2015: 121 f.) dass Gefühle durch Gewalt auf andere Menschen projiziert und an ihnen ausgelassen werden.

2.3.3 Gesellschaftsbezogene Theorien

Zu den gesellschaftsbezogenen Theorien (Höyneck 2022: 55 ff.) gehört z.B. die **Anomie-Theorie**, welche „[...] das individuelle wie kognitive Erleben der ‚Regellosigkeit‘ [...]“ (Böhnisch 2017: 42) und eine Form des Kontrollverlusts beschreibt. Diesen erleben die Personen bspw. durch sich verändernde gesellschaftliche Strukturen (ebd.: 42) wie eine abnehmende Sozialstruktur. Anomie stellt somit eine entstehende Instabilität dar, die dazu führen kann, dass „[...] sich die Menschen an eine veränderte soziale Ordnung anpassen [müssen]. Dafür entwickeln sie unterschiedliche Strategien, darunter auch kriminelles Verhalten.“ (Bruhn 2012: o.S.). Durch dieses wird versucht, die Veränderungen, welche Böhnisch (2017: 42) als Anpassungskrisen beschreibt, zu bewältigen. Auf dieser Ebene ist auch der **Etikettierungsansatz** von Bedeutung. Dieser beschreibt, dass Kriminalität auch in sekundären Ursachen begründet sein kann. Ausgegangen von bereits verurteilten Personen wird deutlich, dass sie es aufgrund ihrer verbüßten Straftat, vor allem wenn diese mit einer Haftstrafe einherging, schwerer haben wieder in die Gesellschaft zurückzufinden, da sie oftmals ‚in Schubladen gesteckt‘ werden (Ostendorf 2018a). Eine sog. Etikettierung geht häufig einher mit gesellschaftlicher Ausgrenzung und Abwertung (Bruhn 2012) und kann dazu führen, dass die Personen diese auferlegte Rolle schlimmstenfalls „[...] am Ende sogar in das eigene Selbstbild [...]“ (Ostendorf 2018a: o.S.) übernehmen. Dies hängt oft stark

mit der sozialen Herkunft zusammen. Denn gerade Menschen „[...] aus einem sozial benachteiligten Milieu [...]“ (Böhnisch 2017: 118) haben mit Etikettierungen zu kämpfen, da kriminelle Verhaltensweisen aufgrund ihrer Herkunft als nicht verwunderlich angesehen werden. „Da war bei ihm* ihr ja nicht anders zu erwarten“ können Aussagen sein, die vom Umfeld getätigt werden. Bei Menschen aus einem positiveren sozialen Umfeld wird dies oft eher als, wie Böhnisch sagt, ‚Ausrutscher‘ angesehen (Böhnisch 2017: 119). Dies kann dazu führen, dass sich der*die Täter*in infolgedessen „[...] entsprechend der offiziellen Zuschreibung rollenkonform – kriminell – verhält.“ (Bruhn 2012: o.S.). Meist wird darüber hinaus, so Ostendorf (2018a) bei erneuter Straffälligkeit seitens der Justiz härter reagiert, was wiederum in einem ‚Teufelskreis‘ enden kann.

2.4 Die Theorie der Lebensbewältigung nach Lothar Böhnisch

Einen besonders bedeutsamen Ansatz für die Soziale Arbeit und somit einen wichtigen Grundbaustein der vorliegenden Arbeit stellt die Theorie der **Lebensbewältigung** nach Lothar Böhnisch dar. Dieser hat mit der Lebensbewältigungstheorie eine „[...] Verknüpfung grundlegender Kriminalitätstheorien [...]“ (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 28) gewagt. Kurzgefasst versteht Böhnisch „Unter (Lebens-)Bewältigung [...] das Streben nach psychosozialer Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenskonstellationen.“ (Böhnisch 2023: 18). Handlungsfähigkeit beschreibt im engeren Sinne das Erleben und Spüren sozialer Anerkennung und die Möglichkeit selbst wirksam zu sein und handeln zu können, was wiederum den eigenen Selbstwert stärkt (Böhnisch 2023: 18). Hieraus ergeben sich die drei Grundkomponenten dieser Theorie: „[...] Selbstwert, Anerkennung und Selbstwirksamkeit [...]“ (Böhnisch 2023: 18), welche in Kombination die Handlungsfähigkeit beschreiben (ebd.: 18). Das Streben nach Handlungsfähigkeit ist laut Böhnisch in jedem Menschen verankert. Es kommt vor allem in herausfordernden Lebenslagen zum Tragen, da in diesen ein innerer Antrieb angekurbelt wird, welcher darauf aus ist, diese Handlungsfähigkeit in jedem Fall wiederherzustellen (Böhnisch 2023: 18). Hierzu zählen bspw. Mobbing, Konflikte, nicht befriedigte Bedürfnisse oder auch das Verlieren des Arbeitsplatzes (Meusel 2022). Demnach gelten Lebenslagen, so Böhnisch und Schröer (2015: 120) mit Bezug auf Sigrun-Heide Philipp (2008), vor allem dann als kritisch, wenn der eigene Selbstwert, die Anerkennung im sozialen Umfeld und das Gefühl der Selbstwirksamkeit aus dem Gleichgewicht geraten und anderweitige Ressourcen die Problematik nicht (ausreichend) abfedern können (Böhnisch und Schröer 2015: 120). Gerade

Gefühle wie Minderwertigkeit, fehlende soziale Orientierung oder Anerkennung oder auch das Gefühl von Handlungsunfähigkeit können diesen Bewältigungsmechanismus ankurbeln (Böhnisch 2023: 16). Davon ausgehend wird häufig versucht, „[...] auf sich aufmerksam zu machen [...]“ (Böhnisch 2023: 16), was sich in vielen Fällen in abweichendem Verhalten äußert. So ist Devianz oftmals ein Hilferuf (Böhnisch 2017: 14), eine Botschaft für sog. ‚kritische Lebenskonstellationen‘. (Böhnisch und Schröer 2015: 120). Böhnisch erachtet es deshalb als fundamental, „[...] auf die Botschaften [zu] achten, die hinter diesem Verhalten stecken [...]“ (Böhnisch 2023: 12). Schlussfolgernd ist es für Sozialarbeitende von grundlegender Bedeutung, diese Botschaften zu erkennen und zu entschlüsseln, um kritische Lebenskonstellationen und daraus resultierende Verhaltensweisen einordnen zu können.

In diesem Kontext soll zudem sog. antisoziales Verhalten erklärt werden (Böhnisch 2017: 14). Antisoziales oder auch dissoziales Verhalten kann sich auf verschiedene Weisen äußern. So sind es oft Personen die antisoziales Verhalten zeigen, „[...] die nicht (mehr) in der Lage sind, nach sozialen Regeln zu leben [...] die oft bindungsschwach sind, sich schwer in andere hineinversetzen können, andere eher abwerten, darüber kein Unrechtsbewusstsein entwickeln können [...]“ (Böhnisch 2023: 16). Dies kann bspw. daher rühren, dass ein Kind seine Umwelt als zerstörbar erlebt. Hierbei bezieht sich Böhnisch (2017: 14 f.) auf Donald W. Winnicott, welcher beschreibt, dass sich Aggressivität in Kreativität umwandeln kann, sofern das Kind in und mit seinen aggressiven Gefühlen und Verhaltensweisen z.B. von seinen Bezugspersonen ‚aufgefangen‘ wird. Somit schlagen die gezeigten Aggressionen nicht auf das Kind selbst zurück, da es geschützt wird (Böhnisch 2017: 14 f.). Es erlebt demnach „[...] die soziale Umwelt, auf die sich seine Aktivität richtet, als „unzerstörbar“ [...]“ (Böhnisch 2017: 14). Ist dies jedoch nicht der Fall und erlebt das Kind seine Umwelt als zerstörbar und nicht protektiv, kann es zu antisozialen Tendenzen kommen, was vor allem dann von Bedeutung ist, wenn bisher funktionale Familiensysteme zerbrechen und das Kind nun einen Wechsel zu einer nun zerstörbaren Umwelt bewältigen muss (Böhnisch 2017: 14 f.). Es muss ab diesem Zeitpunkt selbst seine Umwelt kontrollieren und sich vor den auf es zurückschlagenden Aggressionen schützen, was zu Überforderung oder Ängsten führen kann (Böhnisch 2017: 15). Auch hier zeigt sich somit ein großes Maß an Hilflosigkeit und der Versuch eigenständig zu (über-)leben. Böhnisch (2023: 19) beschreibt die gesamte Thematik sehr treffend, in dem er sagt: „Im Mittelpunkt steht das bedrohte Selbst in seiner Hilflosigkeit.“ (Böhnisch 2023: 19). Viele Menschen bewältigen solche herausfordernden Lebenslagen durch

Gespräche – sei es mit Freunden oder Familie – es wird ‚thematisiert‘. Allerdings setzt dies voraus, dass, in diesem Fall das Kind, gelernt hat, seine Sorgen, Ängste und Hilflosigkeit in Worte zu fassen und seinem Gegenüber mitzuteilen. Ist diese Fähigkeit nicht (ausreichend) vorhanden, werden andere Möglichkeiten gesucht, um den entstandenen inneren Druck abzubauen (Böhnisch 2023: 20), denn: „Da die Hilflosigkeit nicht thematisiert werden kann, muss sie herausgedrängt, also *abgespalten* und kompensiert werden.“ (Böhnisch 2023: 20). Abspaltungen können sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet werden. Innere Abspaltungen sind häufiger bei Frauen und Mädchen zu beobachten. Hierzu zählt unter anderem selbstzerstörerisches, autoaggressives Verhalten – also solches, bei dem die Aggressionen gegen sich selbst gerichtet werden, wie Selbstverletzung oder Medikamentenmissbrauch (Böhnisch 2023: 22 f.). Durch die bestehende Hilflosigkeit spaltet sich das Selbst somit auf, was oftmals auch mit Selbsthass einhergeht (ebd.: 22). Hierbei entstehen nun zwei ‚Versionen‘ des Selbst, nämlich: „Das Ich und sein Körper.“ (Böhnisch 2023: 22 f.). Im Gegensatz dazu stehen äußere Abspaltungen, welche häufiger bei Männern und Jungen zu beobachten sind. Als Beispiel kann hier körperliche Gewalt herangezogen werden. Dabei wird die eigene Hilflosigkeit auf eine andere Person übertragen (ebd.: 21). Bezogen auf den*die Täter*in ist das Opfer* „[...] gewissermaßen *Träger seiner eigenen Hilflosigkeit*. Auf die schlägt er ein. Er meint sich selbst.“ (Böhnisch 2023: 21). Die eigene Hilflosigkeit wird schlussfolgernd vom ‚Ich‘ abgespalten und auf einen gesonderten Teil des Körpers oder auf einen fremden Körper, ein Opfer*, übertragen. Es stellt demnach ein Loslösen von innerem Druck und Anspannung dar, ist gegen das eigene Selbst gerichtet und wird lediglich auf etwas anderes oder jemand anderen projiziert, um diese Hilflosigkeit in irgendeiner Weise bewältigen zu können.

Im pädagogischen Alltag stellt der Umgang mit abweichendem Verhalten häufig eine große Herausforderung dar. Denn wenden sich nun pädagogische Fachkräfte dem betreffenden jungen Menschen zu, hofft dieser oft auf Anerkennung und Wertschätzung (Böhnisch 2017: 16). Er „[...] greift nun nach Mitteln Abweichenden Verhaltens, weil es ihm mit konformen Mitteln bisher nie gelungen ist (und im Wettbewerb zu anderen schlecht gelingen kann) auf sich aufmerksam zu machen.“ (ebd.: 16). Es sollte demnach immer bedacht werden, dass junge Menschen, die abweichendes Verhalten zeigen, oftmals gelernt haben „[...] sich aggressiv und antisozial in einer bedrohlichen, zerstörbaren [...] Umwelt zu behaupten.“ (Böhnisch 2017: 16). Für sie ist es in diesem Rahmen immer wieder unklar, inwieweit sie von anderen Menschen noch geliebt werden (Böhnisch 2017: 16). Resümierend lässt sich abweichendes Verhalten als ein Produkt sozialer

Unsicherheit, Vernachlässigung, Angst und dem Gefühl von Minderwertigkeit und Handlungsunfähigkeit beschreiben.

Die zu Devianz führenden Aspekte sind jedoch nicht ausschließlich familiärer oder individueller Natur. Auch „Niedriges Einkommen, unzureichende Bildung, beengte Wohnverhältnisse [...]“ (Böhnisch 2023: 100) begünstigen Bewältigungsmechanismen. So wächst bspw. „In sozial marginalisierten Milieus [...] der Abspaltungsdruck.“ (ebd.: 100). Demnach können auch gesellschaftliche Aspekte ausschlaggebend sein. Etikettierungsvorgänge können dies noch verschlimmern, wobei z.B. milieubezogene Etikettierungen zu nennen sind. Sie beschreiben, dass junge Menschen aus sozial benachteiligten Milieus verstärkter etikettiert und auch härter sanktioniert werden (Böhnisch 2017: 118). Oftmals, so Böhnisch (2017: 118 f.), folgt, dass sie diese Zuschreibungen annehmen und sich ‚rollenkonform‘ verhalten, um sich handlungsfähig zu fühlen.

Auf Grundlage all dieser Informationen kann gesagt werden, dass Menschen durch abweichendes Verhalten versuchen ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, wobei es eine angeeignete Form des Überlebens darstellt. Allerdings wird dies häufig zu einer großen Herausforderung in der KJH, da die jungen Menschen sich in diesem Fall bereits oft ihre eigenen Strategien angeeignet haben, wodurch es ein herausfordernder Prozess sein kann, ihnen andere, weder selbst- noch fremdschädigende Strategien zu vermitteln. Inwieweit auf Grundlage dieser Theorie dennoch Verhaltensänderungen stattfinden können, wird in Kapitel sieben näher erläutert.

2.5 Bedeutung der Theorien für die Soziale Arbeit

„Befasst man sich mit Kriminalitätstheorien mit dem Ziel einer klaren Antwort auf die Frage nach den Entstehungsbedingungen von Kriminalität, so fällt die Bilanz ernüchternd aus.“ (Höynck 2022: 58). Dieses Zitat macht abschließend deutlich, dass es für abweichendes Verhalten/Kriminalität nicht *die eine Theorie* oder *den einen Erklärungsansatz* gibt. Es kann somit keine der genannten Theorien alleinstehend eine adäquate Antwort auf die Frage nach dessen Ursachen liefern (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 26 f.). Vielmehr ist abweichendes Verhalten, so Böhnisch (2017: 11) mit Bezug auf Lösel und Weiss (2015), meist „[...] multifaktorieller Art.“ (Böhnisch 2017: 11). Dies kann sowohl mit dem Individuum, dem sozialen Umfeld, den gesellschaftlichen Bedingungen zusammenhängen (Höynck 2022: 60), worunter auch „[...] Wechselwirkungen von und zwischen Herkunftsmilieu, jugendtypischem Verhalten, Etikettier- und

Stigmatisierungen sowie Geschlechterspezifika [...]“ (Böhnisch 2015: 28) fallen. Passend zu dieser Vielfalt verknüpft die Lebensbewältigungstheorie verschiedene relevante Aspekte und bildet dadurch eine wichtige Basis für die Soziale Arbeit (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 28). Hierbei muss bedacht werden, dass Straffälligkeit im Jugendalter oftmals einen Schutz- und Überlebensmechanismus darstellt (Schrapper 2015: 16), denn: „Auch grenzüberschreitendes und normenverletzendes Verhalten ist eine gelernte und notwendige Überlebensstrategie.“ (Schrapper 2015: 15). Somit bilden Kriminalitätstheorien eine wichtige Grundlage professionellen Handelns (Höynck 2022: 59). Es kann festgehalten werden, dass Straffälligkeit im Jugendalter vielfältige Ursachen hat. Deshalb ist es wichtig, dass eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Theorien und Einflussfaktoren stattfindet, damit diese von Fachkräften in eine umfassende Betrachtung der Thematik miteinbezogen werden können. Denn nur wenn Fachkräfte wissen, worauf sie achten müssen, können sie erkennen, wann junge Menschen Unterstützung benötigen.

3 Die Gruppe der ‚Intensiv- und Mehrfachtäter*innen‘

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Gruppe der ‚Intensiv- und Mehrfachtäter*innen‘. Es wird beleuchtet, was Intensiv- bzw. Mehrfachtäterschaft bedeutet und welche Ursachen eine Verfestigung von Straffälligkeit im Jugendalter haben kann.

3.1 Intensiv- und Mehrfachtäterschaft bei Jugendlichen

In Bezug auf Jugendliche gelten verschiedene Aspekte als ausschlaggebend für die Entstehung von kriminellem Handeln (Ostendorf und Drenkhahn 2020: 28). Es wird jedoch grundlegend unterschieden „[...] zwischen einer entwicklungsbedingten, vorübergehenden Jugendkriminalität und einer sich intensiveren [!] bzw. häufigeren Auffälligkeit, die bis ins Erwachsenenalter andauern kann [...]“ (ebd.: 28). Ersteres, die ubiquitäre Straffälligkeit betrifft in etwa 90-95% der jungen Menschen. Die verfestigte Jugendkriminalität hingegen nur ca. 5-10% (Matt 2015: 78). Ist Straffälligkeit im Jugendalter in der Regel bagatellhaft und begrenzt auf gewisse Zeiträume (Ostendorf und Drenkhahn 2020: 28), so ist Mehrfach- und Intensivtäterschaft im Gegensatz dazu weitaus besorgniserregender. Gerade Jugendliche, die in diese Kategorie eingestuft werden, „[...] werden als die eigentliche Problemgruppe angesehen.“ (Ostendorf und Drenkhahn 2020: 30 m.w.N.). In diesem Kontext gibt es Merkmale und Aspekte, die beschreiben, was unter Intensiv- und Mehrfachtäterschaft verstanden werden kann. Zunächst umfassen ‚Mehrfach- und

Intensivtäter*innen‘ Personen, welche in den meisten Fällen männlich sind (BMFSFJ 2022). Eifler und Schepers (2018: 222) beschreiben in Anlehnung an die ‚Philadelphia Cohort Study‘ von Wolfgang, Figlio und Sellin (1972), dass ‚Intensiv- und Mehrfachtäter*innen‘ nur eine kleine Gruppe der straffällig gewordenen Jugendlichen umfassen (Eifler und Schepers 2018: 222) und somit eine Minderheit im Bereich der Jugendkriminalität darstellen (BMFSFJ 2022). So geht aus der genannten Studie hervor, dass 18% der straffällig gewordenen jungen Menschen etwa 52% der bekannten Jugendstraftaten zu verantworten hatten (Eifler und Schepers 2018: 222). Charakterisiert wird diese Gruppe demnach unter anderem durch die Häufigkeit, mit der Straftaten begangen werden (ebd.: 223). Dies kann auch die Summe der Straftaten miteinbeziehen (Boeger 2011: 20). Ein grober Richtwert ist das Begehen von drei bis fünf Straftaten in einem Jahr (Ostendorf und Drenkhahn 2020: 30 m.w.N.) oder auch, so die PKS Nordrhein-Westfalen, fünf oder mehr pro Jahr (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022: 3). Dem LKA zufolge ist hierbei die gesamte Dauer der Mehrfach- und Intensivtäterschaft einer Person nicht von Relevanz. Anknüpfend hieran kann sie somit ebenfalls episodenhaft sein (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 1). Auch Faktoren wie „[...] die Art des Delikts [...]“ (Boeger 2011: 20) spielen oft eine Rolle. Jedoch machen jene, die nicht nur mehrere, sondern zusätzlich auch schwere Straftaten begehen – einen verhältnismäßig kleinen Teil aus (BMFSFJ 2022). In Bezug auf all die genannten Kriterien kann gesagt werden, dass diese sich in verschiedenen Punkten voneinander unterscheiden und somit keine gänzlich einheitliche Bedeutung des Begriffs des*der ‚Intensiv-/Mehrfachtäter*in‘ besteht. Dies ist abhängig vom jeweiligen Bundesland (Boeger 2011: 20) und kommt, so Naplava (Naplava 2018: 338) mit Bezug auf Müller und Behrmann (2004), auch darauf an, aus welcher beruflichen Praxis der Begriff betrachtet wird, denn: „Inhalt und Anwendung des Begriffs sind letztlich von der Praxis der Instanzen sozialer Kontrolle bestimmt [...] d.h. der Begriff des Intensivtäters bezeichnet ein Praxisproblem aus der Sicht des jeweiligen beruflichen Bezugs.“ (Naplava 2018: 338). Demnach gestaltet sich der Begriff, so Ostendorf und Drenkhahn (2020: 30 m.w.N.) als äußerst dynamisch und kontextabhängig.

3.2 Ursachen der Verfestigung von Straffälligkeit im Jugendalter

„Sogenannte "Intensivtäter" sind in der Regel von komplexen Problemlagen betroffen, dazu gehören beispielsweise soziale Benachteiligung, Gewalterfahrungen in der Familie, Schulprobleme, Substanzmissbrauch und ein devianter Freundeskreis.“ (BMFSFJ 2022:

o.S.). Dieses Zitat beschreibt, wie vielfältig - gleichzeitig aber auch wie problematisch die Ursachen von verfestigter Straffälligkeit sein können. Auch „[...] Integrationsschwierigkeiten [...] Bildungsdefizite, geringe Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, finanzielle Nöte [...]“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 1) können Auslöser für eine Verfestigung sein. Oftmals sind die Auslöser jedoch nicht eindeutig auszumachen, da sie in sog. Mehrfachbenachteiligungen begründet sind (Matt 2015: 78). Dazu können bspw. „[...] Drogen, Schulden [...] Gewaltbereitschaft, mangelnde schulische und berufliche Qualifikation [...] desolate Familienverhältnisse, Obdachlosigkeit, lange Sozialhilfekarrieren, mangelnde soziale Kompetenzen, traumatische Erfahrungen u.v.m. [...]“ (Matt 2004: 140) gehören. Diese Verfestigungskriterien stehen auch in Zusammenhang mit daraus folgenden Problemen wie einer Stigmatisierung durch das Umfeld, die Tatsache nun vorbestraft zu sein oder Schwierigkeiten dabei soziale Kontakte aufrechterhalten zu können (ebd.: 140). In diesem Bezug spielt auch der bereits angeführte Etikettierungsansatz eine Rolle. So beschreibt Bruhn (2012), dass eben jene „[...] Etikettierung [...] besonders bedeutsam für die Erklärung des Konzeptes „kriminelle Karriere“ von Mehrfachtätern [ist].“ (Bruhn 2012: o.S.). Hierzu können die in Kapitel 2.4 beschriebenen milieubezogenen Etikettierungen herangezogen werden, im Rahmen derer junge Menschen aus sozial benachteiligten Milieus häufig schwerer sanktioniert werden als solche aus sozial bessergestellten Milieus. Das Milieu hat oft auch Auswirkungen darauf, ob etwas angezeigt und somit jugendstrafrechtlich behandelt wird, oder nicht. Problematisch ist zudem, dass junge Menschen nun auch Eigenschaften zugeschrieben bekommen (Böhnisch 2017: 118), die in diesem Maße „[...] oft gar nicht vorhanden sind.“ (Böhnisch 2017: 118). Folgenreich sind die Probleme, die auftreten, wenn sie dieses Etikett für zutreffend halten. Sie verhalten sich in Konsequenz dessen oft konform ihrer auferlegten Rolle. Aus Sicht der Lebensbewältigung bedeutet dies, dass die jungen Menschen die Situation zu meistern und sich selbstwirksam zu fühlen versuchen (Böhnisch 2017: 119). Aus Sicht der Justiz bedeutet es allerdings schlussfolgernd, dass sie weiterhin Straftaten begehen werden.

In diesem Rahmen können eine Verfestigung von Kriminalität intensiviert (Bruhn 2012) und damit einhergehend „[...] Stigmatisierungseffekte „kriminelle Karrieren“ weiterhin.“ (Bruhn 2012) am Laufen gehalten werden.

4 Das Jugendstrafrecht

Im Anschluss an die vergangenen Kapitel wird sich dieses mit dem aktuellen deutschen Jugendstrafrecht beschäftigen. Im Folgenden soll es daher um die gesetzlichen Grundlagen dieser Thematik und um die Ziele des Jugendstrafrechts gehen. Zudem wird die Rolle der Jugendhilfe aufgegriffen und eine Auseinandersetzung mit ihrer Relevanz und ihren Aufgabenbereichen innerhalb des Jugendstrafrechts stattfinden. Zuletzt wird ein Blick auf Kooperationen verschiedener Institutionen gelegt.

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Soziale Arbeit sind im Allgemeinen verschiedene Gesetzbücher von Bedeutung. Im Bereich des Strafrechts spielen überwiegend die folgenden eine Rolle:

„[...] das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, das Bundeszentralregistergesetz [...] das Opferentschädigungsgesetz [...] sowie die Landesstrafvollzugsgesetze, Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze, Landesjugendstrafvollzugsgesetze, Landesjugendarrestvollzugsgesetze [...]“ (Cornel 2021: 83 f.).⁵

Begonnen wird mit dem Strafrecht, welches im StGB begründet ist. Dieses „[...] bestimmt die Voraussetzungen der Strafbarkeit (Tatbestand) und die Rechtsfolgen strafbaren Handelns [...] also die Frage, wann der Staat seine Bürgerinnen und Bürger wegen Verstoßes gegen ein Strafgesetz sanktionieren darf.“ (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 28 f.). Zudem legt es Schulunfähigkeiten fest (Cornel 2021: 85), indem bspw. § 19 StGB besagt, dass Kinder schuldunfähig, im Umkehrschluss aber Jugendliche ab 14 Jahren strafmündig sind. Auch bestimmt es die verminderte Schuldunfähigkeit, welche Täter*innen betrifft, die nicht in der Lage waren „[...] das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln [...] bei Begehung der Tat [...]“ (§ 21 StGB). Dies kann eine Strafmilderung bewirken. Darüber hinaus legt es auch Rechtsfolgen oder Verjährungsfristen fest (Cornel 2021: 85). In Bezug auf die Soziale Arbeit beschreibt es auch Aufgaben der Bewährungshilfe (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 28 f.).

Für das Strafverfahren selbst ist die StPO fundamental (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 29). Diese normiert formelle Kriterien im Strafrecht und die für Strafprozesse geltenden Abläufe und Rahmenbedingungen (Alexy u.a. 2023). Wichtig ist, dass die StPO

⁵ Hiervon fallen einige in die Rubrik des Nebenstrafrechts (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 29), wie bspw. das BtMG (Sonnen 2015: 119 f.). Dieses Kapitel wird sich, mit Blick auf straffällig gewordene Jugendliche, jedoch vorrangig mit dem StGB, der StPO, dem JGG und dem SGB VIII auseinandersetzen.

nicht erst gilt wenn ein Hauptverfahren läuft, „[...] sondern bereits für das Ermittlungsverfahren und damit für polizeiliche Maßnahmen, soweit sie zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgen [...]“ (Alexy u.a. 2023: o.S.). Für spezielle Prozesse werden, so Alexy u.a. (2023) ergänzende Gesetzbücher herangezogen, z.B. für Heranwachsende das JGG. Für junge Menschen stellt das JGG demnach einen wichtigen Rahmen dar. Es beschreibt unter anderem den im Jugendstrafrecht geltenden Erziehungsgedanken (Matt 2015: 69). Jedoch sind keine Straftatbestände darin aufgeführt, für welche somit die Nutzung des StGB und ggf. die der Nebenstrafrechte unumgänglich ist (Sonnen 2015: 119 f.). Inwieweit eine Tat strafrechtlich relevant ist, hängt ebenfalls vom StGB ab. So ist eine Handlung dann strafbar und somit für das JGG von Bedeutung, wenn sie „[...] nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“ (§ 1 Abs. 1 JGG). Ist dies der Fall, besteht das Ziel des JGG darin, „[...] vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen[zu]wirken.“ (§ 2 Abs. 1 S. 1). Anknüpfend hieran beschreibt § 2 Abs. 1 S. 2 JGG, dass zur Erreichung dieses Ziels „[...] die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrecht auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG) sind. Damit das JGG bei 14-18-jährigen Anwendung finden kann, setzt es voraus, dass der*die Jugendliche „[...] zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ (§ 3 S. 1 JGG). Zudem kann das JGG auch auf junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren angewendet werden (Matt 2015: 69). Dies ist dann der Fall, wenn der junge Mensch „[...] zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand [...]“ (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG). Es kann, so § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG, auch das Jugendstrafrecht genutzt, wenn die Tat unter eine Jugendverfehlung fällt. An dieser Stelle soll hinzugefügt werden, dass allen Menschen „[...] rechtlich grundsätzlich dasselbe zusteht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.“ (Cornel 2021: 160). So bestehen für junge Menschen zwar gesonderte Rechtsgrundlagen wie das JGG oder Grundlagen im Bereich der KJH. Die allgemeinen Grundlagen, wie z.B. die Unschuldsvermutung oder das Folterverbot, so Cornel (2021: 160) sind jedoch dieselben.

Im Bereich der KJH ist auch das SGB VIII bedeutsam. So bezieht es das Jugendamt in Verfahren nach dem JGG explizit mit ein, was in § 52 SGB VIII geregelt wird. Anknüpfend hieran muss gesagt werden, dass „[...] alle Ansprüche von jungen Menschen auf Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII selbstverständlich auch bei Straffälligkeit bestehen.“ (Cornel 2021: 92). Hier kann bspw. der zugrundeliegende § 1 Abs. 1 SGB VIII

genannt werden, welcher allen jungen Menschen das „[...] Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) anerkennt. Dieser Anspruch erlischt nicht dadurch, dass junge Menschen straffällig werden. Im Gegenteil: Straffälligkeit kann sogar dazu führen, dass geprüft wird, inwieweit ein „[...] Bedarf an Hilfe, Förderung und Erziehung [...]“ (Cornel 2021: 92) besteht, auf Grundlage dessen dann Unterstützungsmöglichkeiten installiert werden können (Cornel 2021: 92). So steht das Jugendamt in der Pflicht, „[...] frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe [...] in Betracht kommen.“ (§ 52 SGB VIII Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Wie in diesem Auszug deutlich wird, hält das SGB VIII nicht nur für Menschen unter 18 Jahren Unterstützung bereit. So soll auch jungen Volljährigen Hilfe zuteilwerden, sofern sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht selbst für eine „[...] selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung [...]“ (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) sorgen können.

4.2 Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendstrafrecht

Das vergangene Kapitel hat deutlich gemacht, welche grundlegende Rolle die KJH in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen einnimmt. Grundlegend hierfür ist § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII, i.V.m. dem bereits genannten § 52 SGB VIII. So beschreibt § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII explizit die Mitwirkung der KJH in gerichtlichen Verfahren im Sinne des JGG. Dies wird in § 52 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erneut betont. Dieser nimmt zunächst Bezug auf die §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 des JGG. Während § 38 JGG unter anderem die genauen Aufgaben der JuHiS beschreibt, bezieht sich § 50 Abs. 3 JGG auf die gewünschte Anwesenheit dieser in der Hauptverhandlung. Darüber hinaus bestimmt § 52 SGB VIII auch die Kooperation zwischen dem Jugendamt und anderen Institutionen, wenn diese zur Unterstützung des jungen Menschen benötigt werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass „[...] dies zur Erfüllung seiner ihm [dem Jugendamt] dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“ (§ 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Zuletzt legt § 52 Abs. 3 SGB VIII fest, dass die Mitarbeitenden der JuHiS im Rahmen des Verfahrens für die Betreuung des jungen Menschen zuständig sind. Die Devise, nach der im Falle junger straffällig gewordener Menschen gearbeitet wird, ist ‚Erziehung statt Strafe‘ – dies stellt mitunter den relevantesten Grundsatz des Jugendstrafrechts dar und ist besonders für die KJH von Bedeutung. So besteht der Anspruch darin, „[...] vor allem erneuten Straftaten eines

Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen[zu]wirken.“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Um dieses Ziel zu erreichen, sind die rechtlichen Folgen und „[...] das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG). So geht es zum einen darum, eine Legalbewährung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 JGG zu erreichen. Der § 2 Abs. 1 JGG sieht somit das Jugendstrafrecht als Chance, weiteren Straftaten vorzubeugen – und zwar unter Einbezug des Erziehungsgedankens. Dies beinhaltet auch den Anspruch an die KJH, „[...] diese Maßnahmen und Einrichtungen [...] pädagogisch auszugestalten. (Kaplan und Roos 2021: 8). Dadurch wird deutlich, dass die leitende Frage des Jugendstrafrechts, und somit auch die des Erziehungsgedankens, ist: ‚Was braucht es aus erzieherischer Sicht, damit der junge Mensch in Zukunft bestenfalls nicht mehr straffällig wird?‘ Es kann somit gesagt werden, dass der Erziehungsgedanke dazu dienen soll, statt mit Strafe, mit Erziehung auf eine Legalbewährung hinzuwirken.

4.3 Kooperationen verschiedener Personen und Institutionen

In den letzten Kapiteln wurde bereits der Anspruch des § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII an das Jugendamt beschrieben, Kooperationen mit „[...] anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen [...]“ (§ 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) einzugehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes von Bedeutung ist (§ 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Hierfür führt § 52 Abs. 1 S. 3 SGB VIII unter anderem Konferenzen und Gremien an. Beispielhafte Kooperationen sind zum einen jene mit Privatpersonen, wie mit dem jungen Menschen selbst oder mit dessen Familie (Trenczek 2018: 415). Zum anderen gibt es Kooperationen institutioneller Art (ebd.: 411 f.). Anknüpfend daran ist gerade die JuHiS „[...] durch einen *doppelten rechtlichen Bezugsrahmen* gekennzeichnet, einerseits dem Jugendhilferecht und andererseits dem Jugendstrafrecht.“ (Trenczek 2018: 411). Dies schließt somit die Kooperation zwischen Justiz und KJH mit ein (Landtag Nordrhein-Westfalen 2010: 182). Mit einem genaueren Blick auf das Jugendstrafrecht wird deutlich, dass § 38 des JGG institutionelle Kooperationen einfordert. Demnach wird die JuHiS „[...] von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.“ (§ 38 Abs. 1 JGG), wodurch weitere Instanzen miteinbezogen werden. Als weitere Kooperationspartner*innen gelten auch Schulen und die Polizei (Landtag Nordrhein-Westfalen 2010: 182) und auch Bildungseinrichtungen mit besonderen Schwerpunkten wie inklusive Schulen oder Kinder- und Jugendpsychiatrische Einrichtungen sind hier zu nennen (Kaplan und Roos 2021: 8). Ostendorf und Drenkhahn (2020: 30 f. m.w.N.) nehmen

zudem Bezug auf junge ,Intensiv- und Mehrfachtäter*innen. Sie empfinden es als wichtig, in solchen Fällen dicht mit den an dem Verfahren beteiligten Personen zusammenzuarbeiten. Bei der Enquetekommission des Landtags NRW wurde die Vernetzung verschiedener Institutionen ebenfalls mit Bezug auf „[...] mehrfach auffällige Kinder und Jugendliche [...]“ (Landtag Nordrhein-Westfalen 2010: 182 f.) hervorgehoben. Sog. ‚Runde Tische‘ zwischen Kooperationspartner*innen wie der Polizei, der Jugendhilfe etc. können darüber hinaus auch im Kontext einer Kriminalitätsprävention stattfinden. Dadurch, „[...] verschiedene Professionen und Akteure zusammenzubringen.“ (Emig 2010: 149) entsteht nach Emig (2010: 149) die Möglichkeit einen Beitrag zur Prävention zu leisten.

5 Jugendstrafrechtliche Folgen

Wird ein junger Mensch vor Gericht verurteilt, können bestimmte Sanktionen oder das Verhängen der Jugendstrafe die strafrechtliche Folge sein (BMJ 2020: 6), was in § 5 JGG beschrieben wird. Generell haben diese Sanktionen den bereits erwähnten jugendstrafrechtlichen Anspruch. Mit ihnen soll „[...] erzieherisch auf jugendliche Straffällige eingewirkt werden [...]“ (Ostendorf 2018b). Hierfür gibt es zunächst die in §§ 9 ff. JGG aufgeführten Erziehungsmaßregeln. Kommt es zu jugendstrafrechtlichen Sanktionen, so sollen generell zuerst Erziehungsmaßregeln erfolgen, bevor härtere Sanktionen in Betracht gezogen werden (Ostendorf 2018b). Zu diesen gehören die sog. Zuchtmittel, welche dann greifen, „Wenn Jugendstrafe für das begangene Unrecht nicht geboten scheint, Erziehungsmaßregeln jedoch für die vorliegenden Normverstöße nicht ausreichen [...]“ (Rewesh 2022: o.S.). Zuchtmittel beinhalten die in den §§ 13 ff. JGG aufgeführten Verwarnungen (§14 JGG), Auflagenerteilungen (§15 JGG) und die Anordnung des Jugendarrests (§16 JGG). Die härteste Form der Sanktionen ist die Jugendstrafe. Diese „[...] ist die eigentliche Kriminalstrafe im Sinne des Jugendstrafrechts und bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.“ (Ostendorf 2018b: o.S.). Sie ist in den §§ 17 und 18 JGG geregelt und wird verhängt, wenn „[...] Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“ (§ 17 Abs. 2 JGG). Dies schließt das Vorliegen von „[...] erheblichen Erziehungsmängeln.“ (Rewesh 2022: o.S.) mit ein. Alle Maßregeln, Zuchtmittel, die Jugendstrafe und die für diese Sanktionen bestehenden Einrichtungen sind anknüpfend daran „[...] am Erziehungsgedanken auszurichten und somit auch pädagogisch auszugestalten.“ (Kaplan und Roos 2021: 8). Somit kann gesagt werden, dass die Jugendstrafe die letzte

Sanktionsform im Jugendstrafrecht ist. Sie setzt voraus, dass vor ihrer Anwendung alle anderen Möglichkeiten erzieherischer Einwirkung auf den jungen Menschen bedacht und abgewogen werden. Im Folgenden werden die Sanktionen näher erläutert.⁶

5.1 Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff. JGG

Wie bereits beschrieben, sind Erziehungsmaßregeln jene Maßnahmen, welche vorrangig vor anderen, härteren Sanktionen erfolgen sollen (Ostendorf 2018b). So besagt § 5 Abs. 2 JGG, dass Zuchtmittel und Jugendstrafen erst dann eingesetzt werden, sofern Erziehungsmaßregeln nicht zureichend sind. Diese Erziehungsmaßregeln sind „[...] 1. Die Erteilung von Weisungen, 2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.“ (§ 9 Nrn. 1 und 2 JGG). Im darauffolgenden Paragraphen wird verdeutlicht, dass Weisungen „[...] Gebote und Verbote [sind], welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen.“ (§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG). Zudem gibt es verschiedene Weisungsformen, worunter beispielhaft fällt, sich von einer*r*m Betreuungshelfer*in betreuen zu lassen, das Ableisten von Arbeitsstunden, die Weisung in einem Heim zu leben oder die Bemühung einen TOA mit der durch die Tat geschädigten Personen zu erzielen, so § 10 Abs. 1 S. 3 Nrn. 1-9 JGG. Des Weiteren werden in § 11 JGG die Rahmenbedingungen der Weisungen aufgeführt, sowie deren Laufzeit, die Änderung der Weisungen durch den*die Richter*in oder Konsequenzen dessen, wenn der junge Mensch diese nicht befolgt. Der letzte Paragraph im Rahmen der Erziehungsmaßregeln ist § 12 JGG. In diesem werden die HzE nach dem SGB VIII als mögliche Auflagen durch den*die Richter*in beschrieben. Zum einen wird gemäß § 12 Nr. 1 JGG Bezug auf die in § 30 SGB VIII aufgeführte Erziehungsbeistandschaft genommen und in § 12 Nr. 2 JGG auf eine stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII. Jedoch kann infrage gestellt werden, inwieweit Erziehungsmaßregeln tatsächlich die ‚leichteren‘ Sanktionen darstellen. Denn durch Weisungen dazu angehalten zu werden „[...] bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen [...]“ (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG) ist ein immenser Einschnitt in das Leben eines jungen Menschen. Demnach scheint es, so Laubenthal u.a. (2015: 254 m.w.N.) als „[...] nicht ausgeschlossen, dass besonders eingriffsintensive Erziehungsmaßregeln den Betroffenen mehr belasten als manche Zuchtmittel.“.

⁶ Dies geschieht mit Blick auf die Thematik dieser Arbeit, weshalb manche Aspekte der Paragraphen näher, andere weniger oder gar nicht betrachtet werden. Das hat sowohl thematische als auch kapazitive Gründe.

5.2 Zuchtmittel nach §§ 13 ff. JGG

An die Stelle nach den Erziehungsmaßregeln treten die Zuchtmittel, die dann Anwendung finden, „[...] wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein [!] gebracht werden muß [!], daß [!] er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“ (§ 13 Abs. 1 JGG). Sie stellen demnach einen Zwischenschritt zwischen den Erziehungsmaßregeln und der Jugendstrafe dar. So gehören nach § 13 Abs. 2 Nrn. 1-3 JGG sowohl Verwarnungen als auch die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest zu den Zuchtmitteln. Die Verwarnungen werden in § 14 JGG insoweit beschrieben, dass durch diese „[...] dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden [sollen].“ (§ 14 JGG). Im darauffolgenden Paragraphen geht es um die Erteilung von Auflagen. Hierzu gehört bspw. die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei der betroffenen/verletzten Person, das Erbringen von Arbeitsleistungen oder eine Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, so § 15 Abs. 1 Nrn. 1-4 JGG. Auch der Jugendarrest nach § 16 JGG ist ein Zuchtmittel. Für junge Menschen bedeutet die Anordnung dessen eine freiheitsentziehende Maßnahme (Ostendorf 2018b), die sowohl als Freizeitarrrest (§ 16 Abs. 2 JGG), als Kurzarrest (§ 16 Abs. 3 JGG) als auch als Dauerarrest (§ 16 Abs. 4 JGG) angelegt sein kann. Je nach Arrestart wird der junge Mensch für diese Zeit „[...] in einer besonderen Arrestanstalt [...]“ (Ostendorf 2018b: o.S.) untergebracht. Gemäß § 16 Abs. 4 JGG beträgt das Maximum dessen vier Wochen. Im Endeffekt stellt der Jugendarrest den Versuch dar, „[...] unter Haftbedingungen und innerhalb kurzer Zeit delinquente Jugendliche [...] zu erziehen.“ (Hußmann und Redmann 2015: 9). Allerdings bestehen, aufgrund der Rückfallquote von 70%, bedeutende Zweifel im Hinblick auf die Wirksamkeit dessen (Ostendorf 2018b). Abschließend muss zudem auf § 8 Abs. 1 JGG hingewiesen werden, welcher es unter bestimmten Voraussetzungen, erlaubt, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel parallel zueinander anzuwenden und zu kombinieren. In beiden Kategorien kommen teils ähnliche bis gleiche Sanktionen vor, wie bspw. die Arbeitsleistungen in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG. Dies kann zu einem „Verwischen [...] [der] Grenzen zwischen den Kategorien [...]“ (Laubenthal, Baier und Nestler 2015: 254 m.w.N.) führen, wodurch unter Umständen Unklarheiten über die Abgrenzung der Sanktionsarten entstehen.

5.3 Jugendstrafe nach §§ 17, 18 JGG

Die Jugendstrafe bezeichnet „[...] eine speziell für Jugendliche und Heranwachsende geregelte und ausgestaltete Form der Freiheitsstrafe [...]“ (BMJ 2023: o.S.) welche in den §§ 17, 18 des JGG beschrieben wird. In ersterem heißt es, dass die Jugendstrafe dann von einem*einer Richter*in verhängt wird, wenn „[...] Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen [...]“ (§ 17 Abs. 2 JGG) oder wenn die Tat so schwer war, dass nach § 17 Abs. 2 JGG eine Strafe unumgänglich ist. Somit wird die Jugendstrafe schlussfolgernd dann angewendet, wenn davon auszugehen ist, dass der*die Täter*in die Taten in Zukunft nicht unterlassen wird, wenn ‚nur‘ leichtere Sanktionen erfolgen oder aber, wenn die Tat so drastisch war, dass es notwendig erscheint diese zu bestrafen.

Kommt es zu einer Jugendstrafe, bedeutet dies somit die „[...] Verhängung der schwersten erzieherischen (!) Maßnahme [...]“ (Gängler 2015: 62). In § 17 Abs. 1 JGG wird festgelegt, dass die Jugendstrafe in einer hierfür ausgelegten Einrichtung zu vollziehen ist. Dies bedeutet unter anderem, dass sie in „[...] in gesonderten Anstalten [erfolgt] und [...] jugendspezifisch gestaltet sein [soll].“ (Ostendorf 2018b: o.S.). Zudem wird die Dauer der Jugendstrafe in § 18 Abs. 1 JGG festgelegt, welche nicht unter sechs Monaten beträgt und höchstens auf fünf Jahre festgesetzt wird. Das Höchstmaß kann nur dann auf zehn Jahre angehoben werden, wenn „[...] nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist [...]“ (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). Bei Heranwachsenden erhöhen sich diese Maße gemäß § 105 Abs. 3 JGG auf zehn, bzw. bei Mord evtl. sogar auf 15 Jahre. Eine frühzeitige Entlassung auf Bewährung und die dem zugrundeliegenden Voraussetzungen werden in den §§ 21 ff. JGG näher beschrieben. Mit einem Blick auf die Statistiken wird jedoch deutlich, dass Jugendliche die geringste Zahl im Jugendstrafvollzug ausmachen. So wurden im Jahre 2022 für die 14 bis unter 18-jährigen 188 Jugendstrafen ausgesprochen, für die 18 bis unter 21-jährigen hingegen 809 und für die 21 bis unter 25-jährigen sogar 851 (GENESIS-Online 2023). Jedoch soll auch die Jugendstrafe eine Erziehung des jungen Menschen ermöglichen. Zum einen wird dies in den Jugendstrafvollzugsgesetzen deutlich.

Je nach Bundesland unterscheiden sich diese zwar (Ostendorf 2018b), allerdings haben sie gemeinsame Grundlagen. So bspw., Menschen dabei zu unterstützen ein straffreies Leben zu führen (Gängler 2015: 62) und die Gesellschaft „[...] vor weiteren Straftaten zu schützen.“ (ebd.: 62). Zudem heißt es, „Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß [!] die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.“ (§ 18 Abs. 2 JGG). Anknüpfend an diese Thematik beschreibt das BMJ, dass „[...] mit dem Jugendstrafrecht nicht ein

grundsätzlich milderer, sondern ein im Hinblick auf die Verhinderung künftiger Straffälligkeit und die Wiedereingliederung der jungen Betroffenen besser geeignetes Recht zur Anwendung [kommt].“ (BMJ 2023: o.S.). Inwieweit dies möglich ist, sei dahingestellt, da eher „[...] negative Folgen durch häufigeren und längeren Freiheitsentzug prognostiziert.“ (Ostendorf 2018b: o.S.) werden.

5.4 Mehrfachstraftaten nach §§ 31, 32 JGG

Ein kurzer Exkurs dieses Kapitels gilt der Gruppe der intensiv- und mehrfachstraffälligen jungen Menschen, weshalb nun spezielle gesetzliche Grundlagen umrissen werden, die für die Thematik von Relevanz sind. Hierfür ist zunächst § 31 JGG zu nennen. Dieser legt den justiziellen Umgang mit Jugendlichen fest, welche mehrere Straftaten begangen haben. Er beschreibt bspw., dass das Gericht auch bei mehreren Straftaten einer*eines Jugendlichen „[...] nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe [...]“ (§ 31 Abs. 1 S. 1 JGG) festlegt. § 31 Abs 1 Satz 2 JGG erweitert dies jedoch dahingehend, dass Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel parallel zueinander angeordnet werden können, wenn sie sich inhaltlich unterscheiden und dass es möglich ist, „[...] Maßnahmen mit der Strafe [...]“ (§ 31 Abs. 1 S. 2 JGG) zu verbinden. Dies geschieht auf Grundlage der in § 8 JGG festgelegten Regelungen zum Verbinden von Maßnahmen und der Jugendstrafe. In diesem Kontext gilt jedoch die Höchstgrenze von Jugendarrest/Jugendstrafe, so § 31 Abs. 1 S. 3 JGG. Allerdings ist es tendenziell eher unwahrscheinlich, „Dass die Häufung schwerer Kriminalität Jugendlicher durch eine Erhöhung des Kontrolldrucks unterbunden werden kann [...]“ (Naplava 2018: 351). Ostendorf (2018a) beschreibt mit Blick auf die Ursachen von Kriminalität, dass diese und die damit in Verbindung stehenden gesellschaftlichen Strukturen seitens der Justiz ernst genommen werden sollen. Dies könne dabei helfen, dass „[...] Kriminalitätsgefährdungen mit Sanktionen nicht noch vergrößert werden.“ (Ostendorf 2018a: o.S.). Auch Naplava (2018: 351) beschreibt strukturelle Verbesserrungen als förderlich, da diese jungen Menschen mehr Möglichkeiten offenlegen können, um ihre ‚kriminellen Karrieren‘ zu beenden (Naplava 2018: 351). Strukturelle bzw. gesellschaftliche Veränderungen können jedoch nicht durch strafrechtliche Sanktionen entstehen (Ostendorf 2018a: o.S.). Vielmehr braucht es Verständnis „[...] sowie die Vermeidung von unnötigen Stigmatisierungen.“ (Ostendorf 2018a: o.S.). Demnach kann die Wirksamkeit einer Anhäufung jugendstrafrechtlicher Sanktionen definitiv angezweifelt werden.

Anknüpfend hieran sieht das Gesetz auch in diesem Kontext eine erzieherische Grundhaltung vor. Demnach ist es möglich, dass das Gericht „[...] davon absehen [kann], schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen.“ (§ 31 Abs. 3 S. 1 JGG). Auch kann es bei einer Jugendstrafe, gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 JGG, bereits ausgesprochene aber noch nicht abgeschlossene Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel als erledigt anerkennen. Hat der junge Mensch jedoch Taten im Verlauf verschiedener Alters- oder Reifestufen begangen, können entweder das Jugend- oder das allgemeine Strafrecht relevant sein. So gilt nach § 32 JGG das Jugendstrafrecht, wenn die Mehrheit der Taten in einem Zeitraum lag, in dem das Jugendstrafrecht angewandt worden wäre. Lag die Mehrheit der Taten in einem Zeitraum, in dem das allgemeine Strafrecht angewandt worden wäre, findet dieses auf alle Taten Anwendung. So wird deutlich, dass die gesetzlichen Grundlagen für ‚Intensiv- und Mehrfachstraffällige‘ zwar Spielraum im Rahmen des Erziehungsgedankens bieten, jedoch auch verschärfte Sanktionen der Justiz ermöglichen. Dies lässt die Frage aufkommen, inwieweit die KJH auf dieser Grundlage einen Einfluss auf junge Menschen nehmen kann, was in die folgenden Kapitel einfließen wird.

6 Beispielhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bei Straffälligkeit im Jugendalter

Die folgenden Kapitel widmen sich der Verknüpfung der jugendstrafrechtlichen Grundlagen und der Einflussnahme hierauf durch die KJH. Deshalb werden nun verschiedene Maßnahmen mit jugendstrafrechtlichem Bezug thematisiert, wofür ambulante Maßnahmen, hier die JuHiS und die Betreuungsweisung, sowie zwei stationäre intensivpädagogische Maßnahmen herangezogen werden.

6.1 Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen der Maßnahmen

„Es sind junge Leute mit geringem Selbstwertgefühl, mangelnder Anerkennung und eingeschränkten bis verwehrtten Möglichkeiten, sozial wirksam zu werden die über sozial auffälliges bis antisoziales Verhalten auf sich aufmerksam machen und so zu Adressaten oder gar Klienten der Jugendhilfe werden.“ (Böhnisch 2015: 29).

Böhnischs Zitat fasst noch einmal einige Faktoren zusammen, welche abweichendes Verhalten (mit) auslösen und dazu führen können, dass Personen in diesem Rahmen mit der KJH in Kontakt kommen. An dieser Stelle ist § 1 SGB VIII von Bedeutung, der besagt,

dass „Jeder junge Mensch [...] ein Recht auf Förderung [...] und auf Erziehung [...]“ (§ 1 SGB Abs. 1 SGB VIII) hat. Hierbei lässt sich zunächst ein wesentlicher Unterschied zwischen der KJH und der Justiz verzeichnen. So beschreibt Trenczek (2018: 413), unter Verweis auf Ostendorf (2006), dass der Fokus der KJH auf dem Kindeswohl liegt, wohingegen die justizielle Seite das Augenmerk auf die Legalbewährung der jungen Menschen legt (Trenczek 2018: 413). Dieser pädagogische Ansatz wird jedoch auch zum Teil von justizieller Seite aus gestärkt. So ist es gesetzlich vorgesehen, dass Maßnahmen oder Einrichtungen der KJH in Orientierung an den Erziehungsgedanken umgesetzt werden, um ihnen somit eine pädagogische Ausgestaltung zu verleihen (Kaplan und Roos 2021: 8). In diesem Kontext plädiert Böhnisch (2015: 28) für eine Ausgewogenheit zwischen justiziellen und pädagogischen Anteilen in der Sozialen Arbeit, indem er fordert, dass sich die Soziale Arbeit nicht nur auf die „[...] Beziehungsarbeit mit Jugendlichen [...] und/oder allein auf die (jugend-)strafrechtliche Intervention [...]“ (Böhnisch 2015: 28) fokussieren darf. Zwar stellt die Beziehungsarbeit einen prägnanten Teil der Arbeit dar, jedoch erfüllen auch Aspekte wie Aufklärungsarbeit mit den jungen Menschen (bspw. über justizielle oder polizeiliche Institutionen) eine wichtige Rolle (Böhnisch 2015: 28, 40). Somit ergeben sich verschiedene Einflussmöglichkeiten der KJH. Zum einen bestehen einige ambulante Maßnahmen, welche junge Menschen mit Bezug auf den o.g. § 1 Abs. 1 SGB VIII fördern sollen (DVJJ 2008: 2), was bspw. durch „[...] sozialpädagogische Förderangebote für den einzelnen jungen Menschen [...] [oder] individuell zugeschnittene Förderangebote, die auf die Entwicklung konkreter Teilhabe-Perspektiven hinzielen.“ (ebd.: 2) erfolgen kann. Zu den ambulanten Angeboten zählen z.B. die Betreuungsweisung, der TOA oder Soziale Trainingskurse (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 137 ff.). Die Maßnahmen im Rahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht sind zwar ebenfalls ambulant, jedoch zählen diese zur Justiz (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 161). Hierzu beschreibt Drewniak (2018: 463), mit Bezug auf das BMJ (1986), dass „[...] die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen [...] die sachgerechtere, mithin effektivere und im übrigen kostengünstigere Form der Unterstützung [...]“ (Drewniak 2018: 463) darstellen. Demnach stellt „[...] die Inhaftierung junger Straftäter eine "ultima ratio" [...]“ (Walkenhorst 2010: o.S.), also eine letzte Lösung dar. Zum anderen bestehen die stationären Maßnahmen. An diese Stelle können bspw. Wohngruppen nach § 34 SGB VIII treten, wie in der Feldstudie von Maximilian Schäfer (2015: 226) deutlich wurde, in welcher „[...] Sanktionen im erzieherischen Kontext [...]“ (Schäfer 2015: 226) erforscht wurden. Im Kontext dessen wurde als Forschungsort eine

stationäre Einrichtung der KJH nach dem o.g. Paragraf ausgewählt (Schäfer 2015: 230). Den dort lebenden jungen Menschen wurden, „[...] gemäß Aktenlage von verschiedenen Behörden [...]“ (Schäfer 2015: 230), Attribute wie „[...] „gefährdet“, „gefährlich“ [...] „mehrfach vorbestraft“ [...] „polizeibekannt“ [...] „auffällig“ [...]“ (Schäfer 2015: 230) zugeordnet - um nur ein paar hiervon zu nennen. Einige von ihnen hatten mehrere/schwere Straftaten begangen, wodurch sie im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung, bzw. eines U-Haftersatzes betreut wurden (Schäfer 2015: 230).⁷ Im Kontrast zur offenen stationären Unterbringung gibt es noch die geschlossene Form. Eine geschlossene Unterbringung, respektive freiheitsentziehende Unterbringung (Hoops 2021: 109) beschreibt, dass jungen, oftmals strafmündigen Menschen, „[...] auf der Grundlage pädagogischer Argumente die Freiheit entzogen wird.“ (Lindenberg 2010: 557). Allerdings muss gesagt werden, dass eine freiheitsentziehende Unterbringung „[...] in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe [...] keine Reaktion auf Delinquenz [...]“ (Hoops 2021: 109) darstellt. Vielmehr wird sie umgesetzt, wenn das Kindeswohl nicht anderweitig gesichert und eine Selbst- oder Fremdgefährdung nicht durch andere Möglichkeiten abgewendet werden kann (ebd.: 110). Es ist keineswegs Sinn und Zweck einer GU eine „[...] Bestrafung unerwünschten Verhaltens [...]“ (Hoops 2021: 110) herbeizuführen.

6.2 Jugendhilfe im Strafverfahren

In den vergangenen Kapiteln wurde die JuHiS bereits mehrfach thematisiert und soll nun ausgiebiger beleuchtet werden. Mit einem Blick auf Kapitel 4 und auf die Fachliteratur wird schnell deutlich, dass sie bei der Frage nach den Maßnahmen der KJH in Bezug auf Straffälligkeit im Jugendalter so gut wie unerlässlich ist.

Zunächst ist grundlegend anzumerken, dass die JuHiS in jedem Fall Jugendhilfe ist (Trenczek 2010: 382), da sie in den §§ 38 JGG und §§ 2 Abs. 3 Nr. 8 und 52 SGB VIII den Jugendämtern als Aufgabe zugeordnet wird (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 117). Somit besteht „[...] keine vom Jugendamt gesonderte „JGH“ [...]“ (Trenczek 2018: 412). Dies ist auch in Bezug auf die Begrifflichkeit von Bedeutung. Denn im Vergleich zur Justiz hat die JuHiS andere Aufgaben, da „Jugendhilfe und Justiz [...] zwei verschiedene Systeme [...]“ (Bertsch u.a. 2022: 7) darstellen. Demnach ist die JuHiS kein Teil der Justiz, sondern gehört zur Jugendhilfe, weshalb auch der Begriff der ‚Jugendhilfe im Strafverfahren‘ dem der ‚Jugendgerichtshilfe‘ vorgezogen wird (Adams-Klose u.a. 2022:

⁷ Dies wird in den §§ 71 Abs. 2 bzw. 72 Abs. 4 JGG geregelt und später näher erläutert.

4). Das verleiht der JuHiS einen „[...] Ausdruck der Eigenständigkeit gegenüber der Justiz [...]“ (ebd.: 4), weshalb auch in dieser Arbeit nicht von ‚Jugendgerichtshilfe‘ die Rede sein wird. Mit Bezug auf die Aufgaben der JuHiS kann gesagt werden, dass der öffentliche Träger freien Trägern diverse Aufgaben übertragen kann (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 117). Dies wird in § 38 Abs. 1 JGG deutlich, welcher besagt, dass die JuHiS „[...] von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt [wird].“ (§ 38 Abs. 1 JGG). Allerdings verbleibt die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Verantwortung der Jugendämter (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 117). Die konkreten Aufgaben der JuHiS sind vielfältig. In einem Beschluss des BGH aus dem Jahre 2000 wird bspw. beschrieben, dass die JuHiS die Funktion einnimmt, „[...] ein möglichst vollständiges Bild von der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Täters zu erlangen [...]“ (Bundesgerichtshof 29.06.2000: 3). In diesem Rahmen nimmt sie auch eine wichtige Rolle innerhalb der Sozialhilfe ein (ebd.: 4). So beschreibt Trenczek (2018: 414) mit Bezug auf eben genanntes Urteil, dass die Jugendhilfe im Rahmen eines Strafverfahrens mit Blick auf den Jugendlichen und dessen Familie „[...] eine *sozialanwaltliche Hilfe* [...]“ darstellt (Trenczek 2018: 414). In diesem Kontext soll sie somit frühzeitig involviert werden um den jungen Menschen kennenzulernen (Ostendorf 2018b). Hierfür wird von der JuHiS ein Gespräch mit dem jungen Menschen anberaunt⁸, nachdem sie Kenntnis vom Ermittlungsverfahren erlangt hat. Im Gespräch werden bspw. die Lebensumstände, die familiäre Situation des jungen Menschen oder dessen Lebenslauf thematisiert (BMJ 2020: 3), wodurch die JuHiS die „[...] Entwicklung und [...] familiären, sozialen und wirtschaftlichen [...]“ (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG) Lebensumstände erforschen soll. Es soll ebenfalls erörtert werden, inwieweit Unterstützung für die Jugendlichen installiert werden kann/soll (BMJ 2020: 3). Wichtig anzumerken ist hierbei, dass die Fachkraft der JuHiS bzgl. aller im Gespräch besprochenen Aspekte keiner Schweigepflicht gegenüber der StA oder dem Gericht unterliegt (BMJ 2020: 3). Übergreifend ist es eine grundlegende Aufgabe der JuHiS, dem jungen Menschen die gesamte Dauer des Verfahrens über in benötigtem Umfang zur Seite zu stehen (BMJ 2020: 3), was im § 38 Abs. 6 S. 1, 2 JGG verdeutlicht wird, welcher die Einbeziehung der JuHiS auch so früh wie möglich vorsieht. Demnach ist sie ebenfalls in der Hauptverhandlung anwesend (Ostendorf 2018b). Dies wird in § 38 JGG festgelegt, worüber hinaus dieser besagt, dass die Person an der Verhandlung teilnehmen soll, welche auch „[...] die

⁸ Hierbei dürfen Eltern/gesetzliche Vertreter*innen anwesend sein (BMJ 2020: 3).

Nachforschungen angestellt hat.“ (§ 38 Abs. 4 S. 1, 2 JGG). Hierfür fertigt die JuHiS einen Bericht an, welcher in der Hauptverhandlung vorgetragen wird und eine bedeutende Grundlage sowohl „[...] für die Rechtsfolgeentscheidung der Richter:innen als auch für die Antragsstellung der Jugendstaatsanwält:innen [...]“ (Höynck u.a. 2022: 80) darstellt. Im Rahmen dieser Verhandlung ist der JuHiS gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 JGG ebenfalls der Raum zu geben, um ihre Stellungnahme abzugeben. Diese hat „[...] vor der Erteilung von Weisungen [...]“ (§ 38 Abs. 6 S. 3 JGG) stattzufinden und beinhaltet nach § 38 Abs. 2 S. 2 JGG z.B. die Einschätzung der JuHiS über adäquate Maßnahmen des Gerichts und über eine ‚besondere Schutzbedürftigkeit‘ des jungen Menschen. Ebenfalls soll sie Stellung dazu nehmen, ob der junge Mensch ihrer Einschätzung nach unter das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht fällt (Ostendorf 2018b). Darüber hinaus hat sie gemäß § 38 Abs. 5 S. 1, 2 JGG die Aufgabe, erteilte Weisungen/Auflagen des jungen Menschen zu überwachen und das Jugendgericht zu informieren, falls diesen nicht nachgekommen wird. Auch die Betreuung/Aufsicht des jungen Menschen wird, mit Bezug auf § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG, durch sie ausgeübt, sofern dies niemand anderem zugewiesen wurde. Zudem ist sie nach § 38 Abs. 5 S. 4 JGG dazu da, bei einer Bewährung mit der*dem Bewährungshelfer*in zusammenzuarbeiten und, sollte eine Betreuungsweisung in Erwägung gezogen werden, soll „[...] sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.“ (§ 38 Abs. 6 S. 3 Hs. 2 JGG). Sofern sich der junge Mensch im Strafvollzug befindet, ist sie auch hier durchgehende*r Ansprechpartner*in für den jungen Menschen „[...] und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“ (§ 38 Abs. 5 S. 5 JGG). In diesem Kontext kann auch § 72a JGG herangezogen werden, welcher unter anderem vorgibt, dass die JuHiS „[...] unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten [...]“ (§ 72a Hs. 1 JGG) ist und dass ihr „[...] bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden.“ (§ 72b Hs. 2 JGG) soll. Zu guter Letzt muss jedoch angemerkt werden, dass es dem jungen Menschen selbst überlassen ist, ob er diese Hilfe folglich annimmt - denn die Beanspruchung der JuHiS basiert auf Freiwilligkeit (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 115). Es kann somit zusammengefasst werden, dass die JuHiS insbesondere dafür da ist, um erzieherische und soziale Betrachtungsweisen in das Verfahren miteinzubringen und mögliche Unterstützungsangebote nach dem SGB VIII zu installieren. Sie stellt demnach die erzieherisch-pädagogische Gegenkomponente zur justiziellen Seite dar, nimmt also vermehrt erzieherische Aspekte in den Blick.

6.3 Die Betreuungsweise

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Betreuungsweise. Sie wird in § 10 JGG aufgeführt, in dem es heißt, dass dem jungen Menschen auferlegt werden kann, „[...] sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen.“ (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG). Dieser Paragraph wird ergänzt durch die in § 27 SGB VIII aufgeführten HzE, in diesem Fall explizit durch den hiermit in Verbindung stehenden § 30 SGB VIII. Er beschreibt die Aufgaben eines Erziehungsbeistandes bzw. eines*einer Betreuungshelfer*in. Diese*r soll „[...] das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen [...] unterstützen und [...] seine Verselbstständigung fördern.“ (§ 30 SGB VIII). Auch junge Volljährige sollen hierbei Unterstützung durch das SGB VIII bekommen, sofern dies mit Blick auf ihre Entwicklung notwendig ist, was dann zutrifft, „[...] wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet.“ (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Durch eine Betreuungsweise werden vor allem junge Menschen ins Visier genommen, welche als ‚benachteiligt‘ bzw. ‚gefährdet‘ gelten und bspw. mit „[...] Lern- und Entwicklungsdefiziten und geringer Unterstützung durch ihr soziales Umfeld.“ (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 146) zu kämpfen haben. Die Betreuungsweise weist hierbei im Vergleich zu anderen Maßnahmen dahingehend eine Besonderheit auf, dass sie sich explizit an ‚Mehrfach- und Intensivtäter*innen‘ richtet, mit dem Ziel einer weiteren Verfestigung von Kriminalität vorzubeugen (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 146). So kommt sie unter anderem dann zum Tragen, wenn ‚geringfügigere‘ Maßnahmen nicht genügen. Zudem kann in der Betreuungsweise viel individueller auf die jungen Menschen eingegangen werden, weshalb sie in manchen Fällen, das passendere Setting darstellen kann (Scheffler 2010: 33 m.w.N.). In diesem Kontext hat sie die Aufgabe, den jungen Menschen über einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr zu begleiten (LAG 2013: 14). Dieser Zeitraum wird zuvor festgelegt (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2014: 31). Wie oft die Gespräche innerhalb dessen stattfinden ist individuell abzuklären, meist liegt diese jedoch bei einmal in der Woche (LAG 2013: 14 f.). Somit stellt die Betreuungsweise „[...] eine Einzelfallhilfe für straffällige Jugendliche und Heranwachsende [...]“ (LAG 2013: 14) dar, im Rahmen derer sie die jungen Menschen bei der Bewältigung bestehender Herausforderungen unterstützen und gemeinsam mit ihnen nach Lösungen für die bestehenden Probleme suchen soll (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2014: 31). Es sollen Gründe und auch Auswirkungen des strafbaren Verhaltens thematisiert und

Möglichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die jungen Menschen im Alltag unterstützen und widerstandsfähiger/gefestigter werden lassen (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 146). Neben der Thematisierung und Aufarbeitung der begangenen Straftaten können auch bestehende Schwierigkeiten in der Entwicklung im Fokus stehen, welche bestenfalls gemeinsam mit dem sozialen Umfeld angegangen werden (LAG 2013: 14). Für die Übernahme dieser Betreuungsweise kommen verschiedene Personen(-gruppen) in Betracht. So bspw. „[...] Sozialarbeiterinnen aus dem Jugendamt, von der Jugendbewährungshilfe, von freien Trägern oder auch eine vertraute Person aus einer Jugendfreizeiteinrichtung [...]“ (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2014: 31). Mit diesen arbeiten die jungen Menschen darauf hin, verschiedene Ziele zu erreichen. Diese sind unter anderem das Herstellen förderlicher sozialer Kontakte, Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, die Fähigkeit Konflikte auf eine konstruktive Weise anzugehen und zu lösen, das Selbstwertgefühl zu steigern, das Bewusstsein über eigene Ressourcen und auf straffreie Zukunftsaussichten hinzuarbeiten. Hier spielt auch die Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld des jungen Menschen eine bedeutsame Rolle (LAG 2013: 15). Allerdings wird eine Betreuungsweise, wie aus den Befragungen im Rahmen des Jugendgerichtsbarometers hervorgeht, nicht so häufig angeordnet. So gaben die in diesem Rahmen befragten Richter*innen und Staatsanwält*innen an, dass unter anderem Betreuungsweisungen⁹ lediglich „[...] zwischen 1% und 10% der von ihnen angeordneten bzw. beantragten ambulanten Maßnahmen [...]“ (Höyneck u.a. 2022: 84) ausmachten. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass „[...] das SGB VIII [...] diese Hilfeform in § 30 als freiwilliges Angebot [...]“ (Scheffler 2010: 33) vorsieht. Auch sollte „[...] die Bereitschaft zur Zusammenarbeit [...] möglichst im Vorfeld [...]“ (LAG 2013: 14) abgeklärt werden. Eine Betreuungsweise kann dem jungen Menschen im Rahmen des § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG jedoch auch gerichtlich auferlegt werden. Dies ist allerdings kritisch zu hinterfragen, da diese Maßnahme nach Bertsch u.a. (2022: 39) nur dann Sinn macht, wenn sich die Beteiligten ebenfalls dafür aussprechen und somit ein Einvernehmen besteht (Bertsch u.a. 2022: 39). Darüber hinaus können seitens der Justiz weitere Sanktionen erfolgen, wenn der junge Mensch die Betreuungsweise, trotz Anordnung, nicht (ausreichend) in Anspruch nimmt. In diesem Fall kann es zur Umwandlung der Maßnahme und sogar zur Verhängung eines Jugendarrests kommen (Scheffler 2010: 34 m.w.N.). Allerdings besteht umgekehrt auch die Möglichkeit, dass eine

⁹ Hierzu zählten auch Maßnahmen wie Schadenswiedergutmachungen, TOA etc. (Höyneck u.a. 2022: 84).

Betreuungsweisung auf Wunsch des jungen Menschen nach Beendigung der Frist weitergeführt wird (LAG 2013: 14). Somit kann gesagt werden, dass diese Maßnahme junge Menschen in ihrer Lebensführung und bei der Bewältigung verschiedenster Problemlagen unterstützen soll, mit dem Ziel, zukünftige Straffälligkeit zu vermeiden. Die Wirksamkeit der Betreuungsweisung kann jedoch, unter dem Aspekt einer Anordnung, welche nicht vom jungen Menschen mitgetragen wird, kritisch betrachtet werden.

6.4 Stationäre intensivpädagogische Jugendhilfemaßnahmen

Abschließend soll auf stationäre intensivpädagogische Maßnahmen eingegangen werden. Wie im Vergangenen bereits aufgegriffen wurde, kann es sich bei den gesetzlichen Grundlagen hierfür bspw. um eine einstweilige Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG handeln, oder um eine U-Haft-Vermeidung nach § 72 Abs. 4 JGG. Dies kann unter anderem in einer Wohngruppe nach § 34 SGB VIII erfolgen (Schäfer 2015: 230). Häufig gibt es hierfür aber auch spezielle stationäre Einrichtungen, wie das Angebot ‚Scout am Löwentor‘ in Stuttgart, welches zur besseren Veranschaulichung beispielhaft herangezogen wird.¹⁰ Scout bietet Plätze für männliche Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren, welche aus erzieherischer Sicht einen äußerst engen Rahmen benötigen und in diesem Kontext durchgängig betreut werden (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. [o.J.]). Im Rahmen von Scout kann ebenfalls eine GU möglich sein, was bedeutet, dass die Türen im Bedarfsfall abgeschlossen werden dürfen. Dies darf nur erfolgen, sofern es notwendig ist und muss von der Fachkraft dokumentiert werden (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016). Auch freiheitsentziehende Maßnahmen können gegeben sein, was für den jungen Menschen bedeuten kann, dass dieser „[...] die Einrichtung nur in Begleitung eines Betreuers verlassen [...]“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. [o.J.]: o.S.) darf. Am Treff Sozialarbeit der eva am 16.06.2016 wurde unter anderem der rechtliche Rahmen von Scout thematisiert. So „[...] braucht es für einen Aufenthalt dort eine gültige Rechtsgrundlage: einen Beschluss vom Familiengericht oder vom Jugendgericht.“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016: o.S.). Dies ist unter anderem aus dem Aspekt einer GU/freiheitsentziehenden Maßnahme von Bedeutung. Hierfür bildet § 1631b BGB die Grundlage, welcher freiheitsentziehende Unterbringungen und Maßnahmen in

¹⁰ Scout ist eine Maßnahme der evangelischen Gesellschaft Stuttgart (kurz eva), genauer deren Tochter-Unternehmen ‚youcare‘. Es umfasst mehrere KJH-Angebote - hier wird allerdings ausschließlich auf die intensivpädagogischen Maßnahmen eingegangen (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.).

Bezug auf Kinder regelt. Für Jugendliche kann durch die Vorschriften des JGG ebenfalls ein Freiheitsentzug erwirkt werden; bspw. durch die Anwendung der Jugendstrafe nach § 17 JGG oder durch das Ableisten der Untersuchungshaft in einem Heim der KJH nach § 72 Abs. 4 JGG i.V.m. § 71 Abs. 2 JGG. Bei Scout finden diese freiheitsentziehenden Maßnahmen „[...] immer in Absprache mit den Eltern und dem Jugendamt sowie mit Genehmigung des Familiengerichts statt.“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. [o.J.]: o.S.). Jedoch stellt die GU seitens der KJH wohlbemerkt immer das letzte Mittel dar (Lindenberg 2018b: 163). Auf die Frage, welche Jugendlichen in Einrichtungen wie Scout untergebracht werden, gibt es keine allumfassende Antwort. Häufig zeigen die jungen Menschen Verhaltensweisen wie Schule schwänzen, Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten oder häufige Straffälligkeit (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2022) worüber hinaus sie „[...] in der Regel eine lange Jugendhilfe-Karriere hinter sich.“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2022: o.S.) haben. Schäfer ergänzt Zuschreibungen wie „[...] „gefährlich“, „schwierig“, „mehrfach vorbestraft“ [...] „auffällig“ [...]“ (Schäfer 2015: 230). Den Verhaltensweisen der jungen Menschen liegt oft nicht nur ein Problem zugrunde, sondern viele verschiedene. Dr. Joachim Jungmann (Jungmann [o.J.]¹¹ hat gemeinsam mit Anna von Hirschheydt¹² eine Studie über und für Scout durchgeführt, in welcher die Wirksamkeit und die Grenzen der Maßnahme untersucht wurden. In diesem Rahmen beschrieb Jungmann ergänzend, dass viele der jungen Menschen insbesondere Traumata und Vernachlässigungserfahrungen mitbringen (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2022). Nicht selten durchliefen sie in ihrem Leben bisherigen Leben zudem viele verschiedene Einrichtungen der KJH, die tendenziell eingriffsintensiver werden (Böhle und Schrödter 2015: 288). Denn „[...] gilt eine Maßnahme als gescheitert, folgt eine ‚verschärfte‘ Intervention.“ (Böhle und Schrödter 2015: 288). Um alldem gerecht zu werden, bestehen im Rahmen einer GU höhere Personalschlüssel, die jungen Menschen werden beschult und häufig therapeutisch begleitet (Lindenberg 2018a: 762). Mithilfe dieses Settings sollen sie eigene Ressourcen kennen und nutzen lernen und den Weg zurück in die Gesellschaft finden (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. [o.J.]). Das Ziel ist somit, dass sie „Nach etwa 12 bis 18 Monaten [...] in ihre Familie, in die Selbstständigkeit oder in einen weniger geschützten Rahmen [...]“ (ebd.: o.S.) entlassen werden können. Wie bereits angeschnitten kann es im Jugendstrafrecht ebenfalls

¹¹ Dr. Joachim Jungmann ist Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Psychologe, Psychotherapeut und medizinischer Sachverständiger (Jungmann o.J.).

¹² Anna von Hirschheydt ist Mitarbeiterin bei Scout (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2022).

vorkommen, dass ein junger Mensch in Untersuchungshaft muss. Diesem Umstand liegen verschiedene gesetzliche Regelungen zugrunde, welche insbesondere in § 112 StPO ausdifferenziert werden. So darf eine U-Haft dann angewendet werden, wenn die Person „[...] der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht.“ (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO). Mit Blick auf die in § 112 Abs. 1 S. 2 StPO geregelte Verhältnismäßigkeit darf allerdings keine U-Haft angeordnet werden, wenn sie sich als unverhältnismäßig im Hinblick auf die Tat und die voraussichtlich greifende Strafe erweist. Hierauf wird auch in § 72 JGG Bezug genommen, welcher explizit die jugendstrafrechtlichen Aspekte hervorhebt. So heißt es, dass im Rahmen der genannten Verhältnismäßigkeitsprüfung „[...] auch die besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche zu berücksichtigen [sind].“ (§ 72 Abs. 1 S. 2 JGG). Demnach soll ein besonderes Augenmerk auf jungen Menschen und deren Wohlergehen in der U-Haft liegen. Sie darf zudem gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 JGG nur umgesetzt werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Gründe für eine U-Haft nennt § 112 Abs. 2 Nrn. 1-3 StPO. Der erste Haftgrund ist, dass „[...] der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält [...]“ (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Der zweite ist die nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO bestehende Gefahr, dass er flieht, um den Strafprozess zu umgehen. Allerdings darf eine U-Haft wegen Fluchtgefahr bei unter 16-jährigen nur greifen, wenn sich der junge Mensch „1. [...] dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“ (§ 72 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 JGG). Der dritte und letzte Haftgrund ist das Erschweren der Ermittlungen durch eine Verdunkelungsgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 a-c StPO. Dies beschreibt den Verdacht, dass der Beschuldigte Maßnahmen ergreift, um Beweismittel zu vernichten/verschwinden zu lassen, Einfluss auf Beteiligte wie Zeug*innen oder andere Beschuldigte zu nehmen oder andere hierzu anzustiften.

Allerdings entstehen durch eine U-Haft in vielerlei Hinsicht negative Konsequenzen für die jungen Menschen. Neben der Stigmatisierung die zu fortschreitendem Ausschluss aus der Gesellschaft führen und das Selbstbild des jungen Menschen negativieren kann, können soziale Kontakte und Netzwerke verloren gehen. Zudem muss auch ein Lernen an den ‚Vorbildern‘ der Mitinhaftierten bedacht werden (Eberitzsch 2015: 207). Nach dem Jugendstrafrecht besteht allerdings im Rahmen der U-Haft-Vermeidung die Möglichkeit, dass der junge Mensch in einer Einrichtung der KJH untergebracht wird. Maßgeblich hierfür ist § 72 Abs. 4 JGG i.V.m. dem vorhergehend genannten § 71 Abs. 2 JGG. Ersterer besagt, dass „Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen

werden kann [...] auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden.“ (§ 72 Abs. 4 S. 1 JGG) kann. Eine U-Haft-Vermeidung hat in diesem Rahmen den maßgeblichen Zweck, eine Untersuchungshaft nicht zu vollstrecken. Dementgegen sollen die jungen Menschen nach § 71 Abs. 2 JGG bis zur Hauptverhandlung in einer Einrichtung der KJH untergebracht werden (Eberitzsch 2015: 204). Beispielhaft hierfür kann das Seehaus in Leonberg herangezogen werden.¹³ Dieses bietet einen Jugendstrafvollzug in freien Formen an und umfasst drei Wohngemeinschaften mit jeweils fünf bis sieben jungen Männern zwischen 14 und 23 Jahren. In den Wohngemeinschaften leben sog. Hauseltern und deren Kinder gemeinsam mit den jungen Menschen unter einem Dach. Auch hier sind die Problematiken verschieden. Neben Straffälligkeit können hier Themen wie Gewalt und Substanzabhängigkeiten von Bedeutung sein (Seehaus e. V. [o.J.]). Die dort umgesetzte Form der U-Haft-Vermeidung bildet „[...] eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz [...]“ (Eberitzsch 2015: 204) und kann als „[...] Gefängnis ohne Mauern [...]“ (Fiedler 2019: o.S.) gesehen werden. Weder befinden sich Gitter vor den Fenstern noch sind die Türen verschlossen (Fiedler 2019). Allerdings müssen die jungen Menschen gewisse Kriterien erfüllen, um im Seehaus aufgenommen zu werden. Hierzu gehört bspw. das Zeigen von Eigeninitiative und die Mitwirkung an der Maßnahme. Zudem werden jene nicht aufgenommen, bei denen die Gefahr besteht, dass diese den freien Vollzug dazu nutzen, um weitere Straftaten zu begehen (Seehaus e. V. [o.J.]) oder wenn die Gefahr besteht, der junge Mensch wird „[...] sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen [...]“ (Seehaus e. V. [o.J.]: o.S.). Auch Sexualstraftaten, welche nicht in einen minderschweren Bereich fallen sind ein Ausschlussgrund (Seehaus e. V. [o.J.]). Für die jungen Menschen, die aufgenommen werden, bestehen vielfältige Möglichkeiten. So können sie z.B. das erste Lehrjahr verschiedener Ausbildungsgänge intern im Seehaus absolvieren. Des Weiteren können sie sich durch Stufensysteme weitere Freiheiten ‚verdienen‘ (Seehaus e. V. [o.J.]). Dies beinhaltet unter anderem Anrufe bei Freunden und Familie. Auch Abstiege sind möglich. Schlimmstenfalls wird die Maßnahme im Seehaus abgebrochen und der junge Mensch muss (zurück) in die JVA (Rezec 2008). Aus sozialpädagogischer Sicht werden Gespräche mit den Mitarbeitenden, Suchtpräventionsangebote, bestimmte Themenbezogene Angebote wie zum Thema

¹³ Dies ist eine Maßnahme des Trägers Seehaus e.V. in Leonberg. Sie nimmt nicht ausschließlich junge Menschen im Kontext einer U-Haft-Vermeidung auf, sondern auch im Rahmen anderer Paragraphen des JGG (Seehaus e. V. o.J.). In dieser Arbeit wird ausschließlich die U-Haft-Vermeidung thematisiert, da diese die letzte ‚Station‘ vor dem Absitzen einer Jugendstrafe in einer JVA darstellt. Sie erweist sich somit für die Frage nach den Möglichkeiten um die ‚Endstation Jugendknast‘ zu vermeiden, als am treffendsten.

Rückfälle und individuelle Therapieangebote bereitgestellt. Dies wird ergänzt durch sportliche Angebote, Freizeitangebote oder durch Nachsorge, welche nach Entlassen der Einrichtung greifen kann, wenn der junge Mensch das wünscht (Seehaus e. V. [o.J.]). Zudem besteht ein fester Tagesablauf (Rezec 2008). Das Ziel der Einrichtung ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben „[...] sich außerhalb von Gefängnismauern und der damit verbundenen negativen Beeinflussung durch andere Gefangene auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten.“ (Seehaus e. V. [o.J.]: o.S.). Davon ausgehend kann vermutet werden, dass U-Haft-Vermeidungen eine gute Gelegenheit sind, um jungen Menschen wieder einen Zugang zur Gesellschaft zu ermöglichen und einen Schritt in Richtung Intervention und (Rückfall-)Prävention zu gehen. Hierbei haben sie die Chance, ihre Strafe unter dem Beweis von Eigeninitiative in einem pädagogisch-erzieherischen Kontext mit festen Bezugspersonen abzuleisten. Mit Blick auf diese Aspekte stellt sich nun die Frage, wie häufig U-Haft-Vermeidungen zum Tragen kommen.

Im Rahmen des Jugendgerichtsbarometers wurden die Teilnehmenden auch hierzu befragt. So gaben 40,9% der Richter*innen und 44,1% der Staatsanwält*innen an, U-Haft-Vermeidungen oder U-Haft-Verkürzungen nur selten zu nutzen. Lediglich 12,6% der Richter*innen und 16,8% der Staatsanwält*innen nutzen diese regelmäßig, wohingegen 9,3% der Richter*innen und 16,8% der Staatsanwält*innen nie darauf zurückgreifen (Höynck u.a. 2022: 100). Es wurde ebenfalls deutlich, dass diese häufiger angewendet würden, wenn es mehr Plätze gäbe, sich die Einrichtungen im näheren Umkreis befänden oder der Verwaltungsaufwand geringer wäre. Auch besteht der Bedarf nach Angeboten in denen zeitgleich psychische Probleme behandelt werden können (Höynck u.a. 2022: 101). Somit kann gesagt werden, dass stationäre intensivpädagogische Maßnahmen eine der letzten tatsächlichen erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten vor der JVA darstellen. Für einige jungen Menschen sind Einrichtungen wie Scout am Löwentor oder das Seehaus Leonberg demnach oft die letzte Gelegenheit vor der ‚Endstation Jugendknast‘.

7 Prävention, Intervention und Rückfallprävention

Mit Blick auf die vorgestellten Maßnahmen stellt sich nun die folgende Frage: (Inwiefern) kann die KJH einen Einfluss auf straffällig gewordene junge Menschen nehmen – oder führt es die meisten über kurz oder lang doch zur ‚Endstation Jugendknast‘? Die folgenden Überlegungen basieren grundlegend auf der Theorie der Lebensbewältigung.

7.1 Die Bedeutung der Prävention

Zu Beginn dieses Kapitels stellt sich die Frage nach der Prävention. Beginnend kann gesagt werden, dass der Prävention allem voran das Erkennen von Problemlagen in den Lebenswelten junger Menschen zugrunde liegt. So beschreibt Ostendorf (2018b), dass fast alle Menschen, welche im Jugendalter zu Straftäter*innen werden, schon in frühen Jahren auffälliges Verhalten zeigen, bspw. in der Kita oder der Schule. In diesem Rahmen benennt er das Erkennen dieser Problemlagen als fundamentalen Aspekt, worüber hinaus er es als bedeutsam erachtet, dass im selben Zuge die KJH miteinbezogen wird, da die jungen Menschen, so beschreibt er, ‚aufgefangen‘ werden müssen. Auch Eisner u.a. (2006: 24) beschreiben, dass die wenigsten Menschen erst im Jugendalter mit gewalttätigen Verhaltensweisen beginnen, sondern: „Karrieren aggressiven Verhaltens [...] meist in der Kindheit [beginnen]. Daher ist Prävention sinnvoll, die in frühen Lebensphasen einsetzt und sich am langfristigen Aufbau von Lebenskompetenzen orientiert.“ (ebd.: 24). Prävention ist somit in diesem Rahmen definitiv von Bedeutung. Allerdings stellt sich nun die Frage, wie dies durch die Maßnahmen der KJH geschehen kann.

Mit Blick auf die Theorie der Lebensbewältigung wird greifbar, dass junge Menschen durch abweichendes Verhalten meist das Ziel verfolgen, auf sich aufmerksam zu machen (Böhnisch 2017: 14). Somit sind „Gewalt und Aggressionen [...] ein Teilaspekt eines Bündels von externalisierendem Problemverhalten.“ (Eisner, Ribeaud und Bittel 2006: 24). Mit Blick auf Böhnischs Theorie kann geschlussfolgert werden, dass wenn Probleme bereits durch z.B. Aggressionen nach außen, oder durch selbstverletzendes Verhalten nach innen getragen werden, Kinder und Jugendliche meist schon mit aller Kraft versuchen, mit diesen klarzukommen. Sie befinden sich demnach evtl. schon längst in einem Zustand der Hilflosigkeit und Handlungsunfähigkeit. Durch Prävention kann dem, zumindest zum Teil, vorgebeugt werden.

Hierfür soll zunächst ein Blick auf die verschiedenen Ebenen von Prävention gelegt werden. Es bestehen die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention. Die primäre Prävention bezieht sich auf die Verankerung gesellschaftlicher Normen und Werte durch bspw. Erziehung. Dies kann sowohl durch Eltern als auch durch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie die Kita oder Schulen oder durch die KJH geschehen (Ostendorf 2018b). Auch die „[...] Einübung gewaltfreier Konfliktlösung [...]“ (Bundesministerium des Innern und für Heimat [o.J.]: o.S.) ist von Bedeutung. Das Ziel ist somit die Entstehung von Kriminalität zu vermeiden (Bundesministerium des Innern und für Heimat [o.J.]). Die Sekundärprävention nimmt sich der Veränderung struktureller Aspekte an.

Dies betrifft weniger das Individuum, sondern eher das Schaffen umweltlicher präventiver Rahmenbedingungen, wie besser beleuchtete Straßen, günstige Beförderungsmöglichkeiten bei Nacht oder das Sichern von Ware in Kaufhäusern mit Alarmen (Ostendorf 2018b). Es zielt darauf ab, „[...] Tatgelegenheiten zu verändern.“ (Bundesministerium des Innern und für Heimat [o.J.]: o.S.). Die Tertiärprävention bezeichnet Interventionen (Boeger 2011: 11) und betrifft die Strafjustiz als solche. Ihre Aufgabe ist es, die*den Täter*in zu fassen, sodass weitere Straftaten ausbleiben. Mittlerweile werden die anderen Präventionsformen der Tertiärprävention vorgezogen, da diese sehr spät ansetzt wodurch bereits oft ein (irreversibler) Schaden eingetreten ist (Ostendorf 2018b).¹⁴

Im Rahmen der Prävention besteht zudem eine Chance mit Bezug auf die Etikettierung. Nach der Theorie der Lebensbewältigung ist es von Bedeutung, dem jungen Menschen zu ermöglichen, als ‚Selbst‘ in Erscheinung zu treten, statt als Täter*in in der von ihm* ihr begangenen Straftat. Deshalb soll die Soziale Arbeit dazu beitragen, dass der junge Mensch vor Etikettierungen bewahrt wird (Böhnisch und Schröer 2015: 132 f.). Wichtig ist, „[...] Abweichendes Verhalten Jugendlicher nicht vorschnell zu kriminalisieren und in kriminalisierende Verfestigungsprozesse einmünden zu lassen.“ (Böhnisch 2017: 119) und somit eine Verfestigung kriminellen Verhaltens nicht durch Etikettierungen zu fördern (ebd.: 119). Dies geschieht durch zweierlei Aspekte, so Böhnisch (2017: 225): „Zum einen das *Reframing*, mit dem eine neue Sicht auf die Betroffenen gesucht wird, zum anderen das Angebote *funktionaler Äquivalente*, die es ihnen ermöglichen, nicht mehr auf das Abweichende Verhalten angewiesen zu sein.“

7.2 Chancen in der Intervention und Rückfallprävention

Mit einem Rückblick auf die vergangenen Kapitel wird deutlich, dass das Konzept der Lebensbewältigung einen Überlebens- und Bewältigungsmechanismus eines Individuums beschreibt. Abweichendes, und somit auch kriminelles Verhalten, ist nicht selten eine Folge von Hilflosigkeit, Überforderung, Angst und des Gefühls nicht handlungsfähig zu sein. Durch abweichende Verhaltensweisen wird deshalb versucht, diese Handlungsfähigkeit zurückzuerlangen und sich sicherer zu fühlen. Hierzu können sowohl fremd- als auch selbstgefährdende, nach innen und nach außen gerichtete Verhaltensweisen genutzt werden (vgl. Kap. 2.4). Somit liegen abweichendem Verhalten meist eine oder mehrere

¹⁴ Da diese Arbeit sich vorrangig mit Intervention und Rückfallprävention befasst, kommt der primären und sekundären Prävention in den folgenden Kapiteln eine geringere Bedeutung zu als der tertiären Prävention, weshalb die ersteren beiden im Folgenden nur am Rande thematisiert werden.

schwierige Lebenslagen zugrunde (Böhnisch und Schröder 2015: 120), wodurch dies oftmals einen Hilferuf darstellt (Böhnisch 2017: 14). Dieser Hilferuf muss von Sozialarbeitenden in der KJH zunächst als solcher erkannt und entschlüsselt werden, damit adäquat darauf eingegangen werden kann. Schlussfolgernd unterliegt der Bereich der Intervention und Rückfallprävention dem grundlegenden Aspekt des Erkennens. Ist dies geschehen, können weitere Überlegungen stattfinden.

Dieses Erkennen kann mit Blick auf die Maßnahmen bereits durch die sog. „Persönlichkeits- und Umwelterforschung“ (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 124) der JuHiS im Rahmen eines aufmerksamen Erstgesprächs beginnen. Denn hierbei geht es nicht um die Tat als Solches, sondern vorrangig um den jungen Menschen als Person in seiner individuellen Lebenswelt. Im Gespräch werden, nachdem der junge Mensch den Ablauf des Verfahrens erklärt bekommen hat, verschiedene Rubriken erörtert. Hierzu gehören bspw. die derzeitige Lebenssituation, wie: Wo wohnt der junge Mensch, in welchen finanziellen Verhältnissen lebt er, bestehen Migrationserfahrungen oder hat oder hatte er schon einmal Kontakt mit der KJH. Die zweite Rubrik ist die Familie: Wie gestaltet sich der Umgang mit der Familie, wie ist die Erziehung, bestehen Erkrankungen in der Familie und wie reagierte sie auf die Tat. In der Rubrik der Schule wird z.B. besprochen, wie die bisherige und geplante Schullaufbahn aussieht. Im Bereich der Gesundheit werden meist Fragen nach Erkrankungen oder Substanzmissbrauch gestellt. Das Freizeitverhalten ist eine Kategorie, die unter anderem Hobbys, die Freundesgruppe oder Beziehungen thematisiert. Zuletzt bekommt der junge Mensch die Möglichkeit, seine eigene Sicht auf die Tat zu äußern, z.B. auch wenn er der Meinung ist, zu Unrecht angeklagt worden zu sein. Auch können offengebliebene Fragen gestellt werden (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 124 ff.). All diese Aspekte sind vor allem dann von Bedeutung, wenn bedacht wird, dass die JuHiS gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 JGG die Aufgabe hat, sich vor Gericht auf Grundlage dieser Erforschungen bzgl. zu ergreifenden Maßnahmen zu äußern. Hierdurch sollen adäquate und für den jungen Menschen und seine Problemlagen passende Maßnahmen gefunden werden (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 127). Es besteht somit bereits hier die Möglichkeit, den jungen Menschen näher kennenzulernen und einen Einblick in seine Lebenswelt zu bekommen. Dies kann eine wichtige Grundlage für die von der JuHiS als sinnvoll empfundenen Maßnahmen nach dem JGG bilden.

Die Überlegungen in diesem Kapitel basieren auf den drei o.g. Grundkomponenten „[...] Selbstwert, Anerkennung und Selbstwirksamkeit [...]“ (Böhnisch 2023: 18). Geraten diese aus dem Gleichgewicht und reichen die vorhandenen Ressourcen nicht aus, können

„[...] Lebenskonstellationen [...] als kritisch erlebt [werden] [...]“, so Böhnisch und Schröder (2015: 120) mit Bezug auf Filipp (2008). Davon ausgehend kann fehlende **Selbstwirksamkeit** einen Antrieb abweichenden Verhaltens darstellen, wonach es schlussfolgernd ein Schritt seitens der KJH sein kann, zu versuchen, diese Handlungsfähigkeit im Rahmen der Maßnahmen wiederherzustellen. Auch das Erleben von **Anerkennung** ist ein wichtiger Aspekt, dessen Förderung positive Entwicklungen bewirken kann. Zuletzt dürfte es hilfreich sein, gemeinsam mit den jungen Menschen an ihrem **Selbstwertgefühl** zu arbeiten. Denn wenn ein geringer Selbstwert einen Risikofaktor darstellt, kann ein höherer Selbstwert ein Schutzfaktor sein. Deshalb wird im Folgenden darauf eingegangen, wodurch diese drei Grundkomponenten innerhalb der KJH-Maßnahmen gefördert werden können. Da sie sich meist gegenseitig bedingen, werden sie auf den folgenden Seiten innerhalb verschiedener Unterthemen¹⁵ thematisiert. Diese sind: die eigene Ausdrucksfähigkeit, das Erleben von Annahme und tragfähigen Beziehungen und die Aspekte der Anerkennung und Aufmerksamkeit.

7.2.1 Abweichendes Verhalten als Form des ‚sich Ausdrückens‘

Ein bedeutsamer Aspekt ist das ‚sich ausdrücken können‘, sowohl auf sprachlicher als auch auf selbstreflektierender Ebene. So nehmen sprachliche Aushandlungskompetenzen einen wichtigen Stellenwert in Bezug auf Gewalthandlungen ein, denn wenn eine Person nicht in der Lage ist, Worte zur Konfliktlösung heranzuziehen, liegt die Lösung der Gewalt oft näher (Ostendorf 2018a). Diese sog. Sprachlosigkeit beschreibt auch Böhnisch (2023: 16) indem er sagt: „Immer dort, wo Menschen [...] ihre innere Hilflosigkeit nicht aussprechen können, setzt ein [...] Bewältigungsmechanismus der Abspaltung ein, der antisoziale oder selbstdestruktive Züge annehmen kann [...]“ (Böhnisch 2023: 16). So kann es bei einer fehlenden Kompetenz zur Thematisierung von Problemlagen naheliegen, dass abweichende Verhaltensweisen angewendet werden, um die entstehende Hilflosigkeit, welche nicht in Worte gefasst werden kann, dennoch bewältigen zu können (Böhnisch und Schröder 2015: 121 f.). Mit Bezug auf die Soziale Arbeit im Rahmen der KJH-Maßnahmen ergeben sich hieraus verschiedene Handlungsansätze. Zunächst kann mit Blick auf die soeben beschriebenen Aspekte hergeleitet werden, dass ein Fördern der Fähigkeit des ‚sich ausdrücken Könnens‘ die vorhandene Hilflosigkeit verringern kann.

¹⁵ Die Auswahl dieser Unterthemen wurde mit einem Blick darauf getroffen, welche Aspekte sich für die vorliegende Arbeit und die Forschungsfrage als am relevantesten erweisen.

Wird der Fokus in diesem Kontext nun auf die JuHiS gelegt, wird deutlich, dass bereits im Erstgespräch Möglichkeiten zur Erklärung seitens des jungen Menschen bestehen. Er hat hierdurch schon im Vorfeld der Verhandlung die Chance, seine eigene Sicht auf die Geschehnisse und seine damit verbundenen Emotionen zu äußern.

Die JuHiS gibt dem jungen Menschen auch die Möglichkeit, einen Perspektivwechsel einzunehmen (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 125) und selbst Ideen zu sammeln, wie eine „[...] angemessene Reaktion [...]“ (ebd.: 125) aussehen kann. Zudem stellt sie sicher, „[...] dass jene Gesichtspunkte ins Strafverfahren eingebracht werden können, die deutlich machen, welche Probleme „hinter“ den Straftaten von Jugendlichen stehen (können).“ (ebd.: 135). Sie kann demnach eine Art Sprachrohr sein, welches die Dinge thematisiert, die der junge Mensch vielleicht selbst nicht in Worte fassen kann, die aber evtl. Einfluss auf das delinquente Handeln genommen haben. Dies ist ein erster Schritt, um dem Erkennen der Hilferufe hinter abweichendem Verhalten etwas näher zu kommen.

Die nächste beschriebene Maßnahme ist die Betreuungsweisung. Ihre Aufgabe ist es bereits von Gesetzeswegen, „[...] das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen [...] [zu] unterstützen und [...] seine Verselbstständigung [zu] fördern.“ (§ 30 SGB VIII). Eine Betreuungsweisung findet in regelmäßigen Abständen statt, wobei sich die Fachkraft gemeinsam mit dem jungen Menschen gezielt bestehenden Problemlagen in dessen Leben widmet (vgl. Kapitel 6.3) So kann bspw. das Erlernen förderlicher Konfliktlösungsfähigkeiten, das Erreichen von Selbstständigkeit und das Bewusstwerden über eigene Ressourcen von Bedeutung sein (LAG 2013: 15). Gerade mit Bezug auf das ‚sich ausdrücken können‘, können diese Themen als förderlich angesehen werden. Denn wenn Sprachlosigkeit Gewalthandeln begünstigt, dann kann eine Förderung von Konfliktklärungsfähigkeiten dem entgegenwirken. Dadurch können junge Menschen erkennen, dass sie auch mit verbalen Konfliktlösungen handlungsfäh sein können. Auch ein Gefühl von Selbstständigkeit kann die bestehende Hilflosigkeit mindern, genauso wie das Wissen über eigene Ressourcen und die Fähigkeit, diese anzuwenden.

Im Rahmen von Scout wird zudem deutlich, dass Kommunikation auch auf andere Ebenen ausgeweitet werden kann. So wird hier explizit die Kommunikation durch Scout mit der Familie in den Fokus gerückt. Die Einrichtung begründet dies dadurch, dass die jungen Menschen Verhalten zeigen, welches oftmals in familiären Aspekten seine Ursache findet. Demnach kann nur durch die Zusammenarbeit mit der Familie das Verhalten unterbrochen werden (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016). Somit kann der kommunikative Aspekt auch auf das soziale Umfeld ausgedehnt werden.

In Bezug auf die Maßnahme des Seehauses finden sprachliche Aspekte ebenfalls Raum. So haben die jungen Menschen dort einmal pro Woche für je 45 Minuten ein Einzelgespräch mit einer Sozialarbeiterin. In diesem geht es um Beratung aber auch um Reflexion in Bezug auf die Straftat und persönliche Probleme, Ressourcen und Schwierigkeiten. Auch ein Plan zur Vermeidung eines Rückfalls kann hier aufgestellt werden und Strategien zur Lösung von Konflikten spielen ebenfalls eine Rolle (Seehaus e. V. [o.J.]). Intensiviert wird dies durch wöchentlich stattfindende Reflexionsrunden, in denen Themen wie „Selbstreflexion und Auseinandersetzung über innere und äußere Konflikte, Ziele, Stärken und Emotionen [...] Selbst- und Fremdwahrnehmung [...]“ (Seehaus e. V. [o.J.]: o.S.) im Fokus stehen. Auch leben die jungen Menschen mit den Hauseltern und deren Familienmitgliedern zusammen (Seehaus e. V. [o.J.]), wodurch schlussfolgernd die Chance besteht, im dortigen Zusammenleben positive kommunikative Aushandlungsprozesse zu erlernen. Zudem kann sowohl die Reflexion über eigene Gefühle als auch das Lernen, diese auszudrücken und somit nicht mehr ‚sprachlos‘ zu sein dabei helfen, Chancen der Konfliktlösung in verbalen, statt in gewalttätigen Handlungen zu erkennen. In Bezug auf die von Böhnisch beschriebene ‚Sprachlosigkeit‘, hat die KJH demnach einige Möglichkeiten, junge Menschen darin zu unterstützen, ihre verbalen Ausdrucksfähigkeiten, auch explizit in Bezug auf Konflikte, zu erproben und weiterzuentwickeln. Es können Kommunikationsfähigkeiten gestärkt werden, um schwierige Lebenslagen thematisieren zu können, anstatt diese mit abweichendem Verhalten zu bewältigen. Dies kann sich sowohl auf die Selbstwirksamkeit als auch auf den Selbstwert positiv auswirken.

7.2.2 Die Suche nach Annahme und tragfähigen Beziehungen durch Devianz

Darüber hinaus ist auch das ‚sich angenommen fühlen‘ von Bedeutung, wofür der Blick zunächst auf diejenigen jungen Menschen gerichtet werden soll, welche bereits lange ‚Jugendhilfe-Karrieren‘ hinter sich haben. Viele von ihnen haben schon einige Einrichtungen durchlaufen, die in der Regel eher intensiver werden (vgl. Kapitel 6.4). Oft ist es ein Wechsel zwischen Maßnahmen, dem eigentlichen Zuhause oder der Straße (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016). Die jungen Menschen werden von einem Ort zum nächsten ‚weitergereicht‘, fliegen aus Maßnahmen heraus (ebd.) und gelten als „[...] nicht mehr (aus)haltbar [...]“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016: o.S.). Oft finden auch mehrere Maßnahmen parallel statt, „[...] ohne dass Helfer A von Helfer B weiß.“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016: o.S.). In diesem Rahmen gibt es Kinder, die bis sie 14 Jahre alt sind bereits 40 Einrichtungen durchlaufen haben,

beschreibt Bürhing (2022: 260).¹⁶ Junge Menschen mit einer solchen Jugendhilfeschichte mussten oftmals bereits unzählige Beziehungsabbrüche durchleben (Bürhing 2022: 260). Und auch solche Beziehungsverluste spielen eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung abweichenden Verhaltens (Böhnisch 2023: 16). Dazu kommt erschwerend, dass der junge Mensch oftmals gelernt hat, durch Aggressionen und antisoziales Verhalten zu bestehen – immer lebend in dem Unwissen ob er „[...] weiter geliebt wird [...]“ (Böhnisch 2017: 16). Es liegt somit nahe, dass für viele dieser jungen Menschen früher oder später das Gefühl des ‚nicht angenommen seins‘ entstehen kann.

Darüber hinaus ist förderlich für Kinder und Jugendliche, ihre Umwelt als unzerstörbar zu erleben, indem sie bspw. von Bezugspersonen ‚aufgefangen‘ und vor den Folgen der eigenen Aggressionen geschützt werden. Ist das Gegenteil der Fall, kann dies antisoziale Verhaltensweisen begünstigen, da der junge Mensch mit seinen Aggressionen, welche er in eine zerstörbare soziale Umwelt hinaussendet, selbst klarkommen muss (Böhnisch 2017: 14 f.). Ausgehend von den eben beschriebenen ‚Jugendhilfe-Karrieren‘ stellt sich deshalb die Frage, wie ein junger Mensch seine soziale Umwelt als unzerstörbar erleben soll, wenn sie unter dessen Aggressionen zusammenzubrechen scheint, woraufhin er als ‚nicht mehr tragbar‘ in einer anderen Maßnahme, oder mit expliziterem Bezug auf die Thematik, schlimmstenfalls im Gefängnis landet. Aus sozialpädagogischer Sicht gibt es nun verschiedene Interventionsmöglichkeiten.

Mit einem Blick auf die JuHiS kann Bezug auf deren o.g. Rolle im Findungsprozess der passenden Maßnahme genommen werden. So soll sie nach § 38 Abs. 2 S. 2 JGG auf Grundlage ihrer Erforschungen der Persönlichkeit des jungen Menschen eine Äußerung vor Gericht treffen, welche Maßnahmen sie als sinnvoll erachtet. Es kann geschlussfolgert werden, dass sie demnach einen Einfluss auf die weitere Betreuung des jungen Menschen hat, womit durch die JuHiS die Chance erhöht werden kann, dass dem jungen Menschen aus erzieherischer Sicht Unterstützung zukommt, die ihn tatsächlich mit Blick auf seine zu bewältigenden Lebenslagen stärkt.

Weiterführend ist anzumerken, dass gerade der Beziehungsaufbau in Bezug auf das Gefühl des Angenommenseins und auf das Knüpfen tragfähiger Beziehungen eine bedeutende Position einnimmt. Dies wird dadurch deutlich, dass Beziehungsverluste nach Böhnisch (2023: 16) eine Ursache abweichenden Verhaltens darstellen können (Böhnisch 2023: 16). In Bezug auf den Vertrauensaspekt kann gesagt werden, dass die JuHiS zwar

¹⁶ Hierbei bezieht sie sich auf Jesko Fuhren, den pädagogischen Leiter der Erziehungshilfe der Caritas Bremen (Bürhing 2022: 260).

einerseits die Aufgabe hat, eng mit anderen Fachkräften und der Justiz zusammenzuarbeiten (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 135), andererseits ist sie aber auch für eine „[...] vertrauensvolle Kooperation zwischen Mitarbeitenden der Jugendhilfe und den beschuldigten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden [...]“ (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 135) verantwortlich. Zudem soll sie die jungen Menschen während des gesamten Verfahrens (BMJ 2020: 3) und, sofern gewünscht und notwendig, auch im Rahmen „[...] des Vollzugs von Auflagen, Weisungen oder Jugendstrafe [...]“ (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 132) begleiten. Dies verdeutlicht den Anspruch der JuHiS, eine Vertrauensperson für die jungen Menschen zu sein.

Wird darauf aufbauend der Fokus auf die Betreuungsweisung gelegt, wird deutlich, dass diese gemeinsam mit den jungen Menschen versucht, unter anderem Sozialkontakte zu fördern und zu knüpfen, welche sich positiv auswirken. Auch das Erkennen eigener Ressourcen spielt eine wichtige Rolle (LAG 2013: 15). Es wird zum einen Vertrauen zu sich selbst und zum anderen Vertrauen zu anderen Personen aufgebaut.

Aber auch die Beziehung zwischen der Fachkraft und dem jungen Menschen kann thematisiert werden. Denn dadurch, dass die Betreuungsweisung eine Einzelfallhilfe darstellt (LAG 2013: 14), welche besonders individuell auf die jungen Menschen eingehen kann (Scheffler 2010: 33 m.w.N.) und über einen längeren Zeitraum angelegt ist (LAG 2013: 14), kann bestenfalls auch ein Vertrauens- und Beziehungsverhältnis entstehen. Ein besonders wichtiger Punkt in Bezug auf die Annahme ist zudem, dass die Betreuungsweisung sich in erster Linie auf junge Menschen fokussiert, welche bereits verschiedene schwierige Lebenslagen mit sich bringen und oft zur Gruppe der ‚Mehrfach- und Intensivtäter*innen‘ gezählt werden. Es wird versucht darauf hinzuwirken, eine Kriminalitätsverfestigung zu vermeiden (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 146). Somit finden hier explizit auch ‚Intensiv- und Mehrfachtäter*innen‘ einen Platz, an dem sie unterstützt und begleitet werden. Zudem kann eine Betreuungsweisung auch nach Fristende noch fortgeführt werden (LAG 2013: 14), was einen weiteren, evtl. verfrühten Beziehungsabbruch abmildern kann. Somit kann hierdurch das Gefühl angenommen zu werden und das Knüpfen tragfähiger Beziehungen auf verschiedenste Weise gefördert werden.

Mit Blick auf intensivpädagogische Maßnahmen sind vergangene Beziehungsabbrüche ebenfalls fundamental. Diese wurden gerade von jungen Menschen, die eine lange ‚Jugendhilfe-Karriere‘ hinter sich haben, bereits oft durchlebt (Bühning 2022: 260). Mit Blick auf die Maßnahme Scout wird die Annahme bereits in deren Prinzipien deutlich. So „[...] gilt das ‚Prinzip der bedingungslosen Wertschätzung‘ der Jugendlichen [...]“

(eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2022: o.S.) und auch „[...] Anerkennung und Würdigung [...]“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016: o.S.) sind Grundlagen der pädagogischen Haltung. Zudem soll der junge Mensch die Chance haben zu sagen, was er braucht. So heißt es: „Und bei jedem Hilfeplan zählt dein Wort als erstes [...]“ (ebd.: o.S.). Der junge Mensch wird gehört, erlebt Annahme und Menschen, die ihn unterstützen wollen und denen seine Meinung wichtig ist.

Zuletzt soll ein entscheidender Punkt genannt werden: Bei Scout kann der junge Mensch nicht rausgeworfen werden. Zwar kann zu dem Ergebnis gekommen werden, dass die Maßnahme keinen Sinn für diesen macht, rausgeworfen wird er jedoch nicht (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016). Dies stellt einen positiven Aspekt dar, wenn bedacht wird, welche Auswirkungen Beendigungen von Maßnahmen auf junge Menschen haben und welche ‚Jugendhilfe-Karrieren‘ dies mit sich bringen kann.

Mit einem abschließenden Blick auf das Seehaus werden auch dort die Grundlagen von Vertrauen, Beziehung und Annahme deutlich. So werden die Gruppen von sog. Hauseltern geleitet (Rezec 2008), die zum Teil noch eigene Kinder haben, welche ebenfalls im Haus leben. Die jungen Menschen leben somit in einer Familie und nehmen am Familienleben teil. Das, so erklärt eine Hausmutter, kennen viele von ihnen nicht (Fiedler 2019). Diese Zugehörigkeit stellt einen wichtigen Aspekt in Bezug auf das sich angenommen fühlen und das Knüpfen tragfähiger Beziehungen dar. Die jungen Menschen gehören zu einer Familie, die sie annimmt, mit ihrer Geschichte und ihren Schwierigkeiten. Dies wird auch deutlich durch Can, der als er ins Seehaus kam nicht verstand, wieso niemand Angst vor ihm hat. So zitiert ihn Fiedler: „‘Ich komm grad aus dem Knast, geh zur Tür rein und das Erste, was mir passiert, ist, dass mir ‘ne fremde Frau ihr Baby in die Hand drückt.‘“ (Fiedler 2019: o.S.). Diese Form des Vertrauens wird auch in anderen Aspekten deutlich. So haben die jungen Menschen theoretisch immer die Möglichkeit wegzulaufen (ebd.). All das zeigt ihnen somit: ‚Ich möchte dich hier gerne haben, aber ich halte dich nicht fest.‘ Ihnen selbst obliegt die Entscheidung, zu bleiben und eine Beziehung eingehen.

Zum Ende dieses Unterkapitels kann maßnahmenübergreifend gesagt werden, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass die Fachkräfte in der Lage sind, die „[...] subjektive Bedeutung von Devianz [...]“ (Böhnisch und Schröer 2015: 132), also die Gründe und Ursprünge dessen zu erkennen und verstehen, worin das gezeigte Bewältigungsverhalten begründet ist. Diese Haltung soll auch gegenüber den jungen Menschen vertreten werden, aber ohne die Tat zu billigen. Der Sinn dessen ist es, ihnen zu vermitteln, dass ihre

‚Hilferufe‘ gehört werden. Dies eröffnet erst die Möglichkeit, ihnen suggerieren zu können, dass ihre Tat nicht in Ordnung war, die Fachkraft aber dennoch in Beziehung mit ihnen treten möchte (Böhnisch und Schröer 2015: 132). Es findet demnach eine Trennung zwischen Tat und Person statt, wodurch der Hintergrund der Straffälligkeit erkannt werden kann. An dieser Stelle stehen häufig Ängste vor Verlust, der nicht erfüllte Wunsch nach Bindung und überfordernde familiäre Situationen (Böhnisch 2017: 120). Zudem wird deutlich, dass viele Kinder und Jugendliche gerade im Rahmen der KJH, teils mehr als zuhause, abweichende Verhaltensweisen an den Tag legen. Hier hoffen sie darauf, gesehen und angenommen zu werden (ebd.: 16). Sie „[...] wollen ‚mit Gewalt‘ Zuwendung suchen.“ (Böhnisch 2017: 17). Sozialarbeitende haben deshalb gerade hier die Chance, jungen Menschen das Gefühl von Annahme zu vermitteln (ebd.: 17 f.) und ihnen zu zeigen „[...] dass ihre Signale erkannt werden [...] dass sie nicht domestiziert und ruhiggestellt werden [...]“ (Böhnisch 2017: 18). Dieses Kapitel zeigt somit auf, wie durch basale, wertschätzende und annehmende Haltungen und Handlungen der Sozialarbeitenden Chancen für junge Menschen geschaffen werden können, sich angenommen zu fühlen und Beziehungen aufzubauen. Sie bekommen in diesem Kontext bestenfalls vermittelt: ‚Ich bin nicht meine Tat. Und auch unabhängig von ihr nimmt mich mein Umfeld als Individuum an und möchte mit mir in Beziehung treten.‘ Somit können hierbei insbesondere die Komponenten der Anerkennung und des Selbstwerts gestärkt werden.

7.2.3 Devianz als Bedürfnis nach Anerkennung und Aufmerksamkeit

Auch das ‚anerkannt werden‘ spielt wichtige Rolle, wie z.B. bei der Abspaltung von Hilflosigkeit auf sich selbst oder andere. Dies bezieht sowohl das meist bei Mädchen und Frauen auftretende selbstzerstörerische Verhalten durch nach innen gerichtete Aggressionen mit ein, als auch das tendenziell bei Jungen und Männern beobachtete Gewalthandeln, welches sich eher auf externe Opfer* bezieht (Böhnisch und Schröer 2015: 122 f.). Gerade hinter selbstverletzendem Verhalten steht oftmals ein Maß an Selbsthass, welches die Projektion der Hilflosigkeit auf einen anderen Teil des Selbst vorantreibt. Es geht um ein ‚sich spüren können‘, um die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit anderer zu erhalten und somit um eine „Gefühlte Anerkennung durch extreme Auffälligkeit.“ (ebd.: 123). Oft mussten gerade diese Personen in früheren Jahren Abwertungen erleben, gepaart mit wenig bis keiner Anerkennung (ebd.: 123). Solche Erfahrungen werden auch in selbstzerstörerischen Handlungen wie Essstörungen deutlich, da auch diese auf enorme Störungen des Selbstwertgefühls und der Anerkennung hinweisen (Böhnisch und Schröer 2015: 123

f.). Bei Gewaltverhalten und anderem auffälligen Verhalten ist dies ähnlich. Hier kann das Beispiel eines Schülers aufgegriffen werden, der, wie Böhnisch und Schröer (2015: 126) es nennen, ‚Randale‘ in der Klasse betreibt. Dies stellt die ihm einzige Möglichkeit dar, die Aufmerksamkeit seiner Umwelt auf sich zu ziehen. Dadurch, dass er mit seinem Verhalten wiederum andere Menschen verunsichert, werden sie zu den ‚Schwachen‘ in dieser Situation, wodurch er sich einen Moment lang handlungsfähig und anerkannt fühlt (Böhnisch und Schröer 2015: 126). Auch die Beteiligung an Mobbing birgt eine Chance von den anderen ‚Mobber*innen‘ anerkannt zu werden (ebd.: 129). Demnach stellt devi-antes Verhalten auch in Gruppendynamiken von Cliques einen wichtigen Faktor dar, denn dort ist es nicht negativ konnotiert, sondern gehört zur Kultur der Clique (Böhnisch 2017: 247). Es schweißt die Gruppenmitglieder zusammen und schafft die Möglichkeit sich zu beweisen (Böhnisch 2023: 15). Oft entsteht auch ein Gefühl des Angewiesenseins auf die Clique, da junge Menschen durch diese die Anerkennung erfahren, die ihnen bspw. im Elternhaus verwehrt bleibt (Böhnisch 2017: 248). Die Clique „[...] wird zum emotionalen Rückhalt und zur Rechtfertigung ihres Verhaltens.“ (Böhnisch 2023: 15). Abgesehen hiervon ist es für Sozialarbeitende wichtig ist zu wissen, dass abweichendes Verhalten für die jungen Menschen selbst nicht zwangsläufig etwas Negatives darstellt. Vielmehr bietet es ihnen die Möglichkeit, sich anerkannt und selbstwirksam zu fühlen und eine temporäre Entspannung zu erfahren (Böhnisch und Schröer 2015: 133 f.). Devianz stellt somit oft die Suche nach Anerkennung und Aufmerksamkeit und den Versuch dar, durch selbst- oder fremdschädigende Verhaltensweisen der eigenen Hilflosigkeit Raum zu machen und sich handlungsfähiger zu fühlen. Für die KJH kann sich somit die Frage stellen: ‚Wie kann der junge Mensch seinen Verletzungen Raum machen, ohne sich selbst und andere zu verletzen?‘

An dieser Stelle kann zunächst die JuHiS thematisiert werden. So wurde bereits deutlich, dass durch den Erziehungsgedanken nicht ausschließlich die Taten betrachtet werden, sondern insbesondere auch das, was der junge Mensch für eine straffreie Zukunft benötigt (vgl. Kapitel 4.2). So wird im JGG deutlich, dass die JuHiS die Aufgabe hat, „[...] die erzieherischen, sozialen und sonstigen [...] Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten [...]“ (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG) deutlich zu machen. Demnach kann geschlussfolgert werden, dass der junge Mensch hier erste Formen der Anerkennung als individuelles Subjekt - und nicht ausschließlich als Täter*in seiner*ihrer begangenen Straftat - erlebt. Zudem wird durch die JuHiS sichergestellt, dass im Verfahren vielfältige Faktoren mit- einbezogen werden, welche ein ganzheitlicheres Bild des jungen Menschen, seiner

Umstände und somit auch seiner Bedarfe ermöglichen. Die JuHiS birgt somit die Chance, dass der junge Mensch (an-)erkannt wird und dadurch sowohl Anerkennung als auch Aufmerksamkeit hinsichtlich seiner Bedürfnisse erlebt.

Mit Bezug auf die Betreuungsweise wird die Thematik noch konkreter. So nimmt diese, bspw. durch das Unterstützen bei der Steigerung des Selbstwertgefühls, durch das gemeinsame Erörtern der Ressourcen des jungen Menschen, durch das Fördern der Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, genauso wie durch das konstruktive Lösen von Konflikten (LAG 2013: 15) eine entscheidende Rolle ein. Böhnisch und Schröer (2015: 132) beschreiben zudem die Steigerung des Selbstwerts als fundamental, ja als „[...] A und O aller pädagogischen Bemühungen im Umgang mit Devianz.“ (Böhnisch und Schröer 2015: 132). Hierdurch können Teile des Selbst wieder in Erscheinung treten, die bisher nicht nutzbar gewesen sind. Durch das Auffinden und aktivieren dessen kann es möglich werden, dass der junge Mensch auch hier spürt, dass er akzeptiert und angenommen wird (Böhnisch und Schröer 2015: 132). Auch ein Bewusstwerden über eigene Ressourcen kann schlussfolgernd das Selbstwertgefühl steigern. Durch Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit wiederum kann ebenfalls ein positiver Einfluss auf die Selbstwirksamkeit des jungen Menschen genommen werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, junge Menschen zunächst niederschwellig und in einfachen, kleinen Situationen handlungsfähig werden zu lassen. Daran anschließend kann, wenn möglich, eine „[...] erweiterte Handlungsfähigkeit [...]“ (Böhnisch und Schröer 2015: 131) geübt und erfahren werden. Hierdurch eröffnet sich die Chance, in Zukunft auftretende kritische Lebenslagen autonom und lösungsorientiert angehen zu können (Böhnisch und Schröer 2015: 131).

All dies wird auch mit Blick auf die intensivpädagogischen Maßnahmen deutlich. So spricht Scout in einem äußerst strukturierten Rahmen die Handlungsfähigkeit der jungen Menschen an. Hierfür wird ein Stufenplan genutzt, innerhalb dessen die jungen Menschen 15 Dinge haben, die sie tagtäglich umsetzen sollen. Als Beispiele sind hier basale Aufgaben wie das Aufstehen oder das Besuchen der Schule zu nennen, aber auch das Wahrnehmen von Terminen bei Ämtern. Hierbei kommt den jungen Menschen ein gewisser Entscheidungsspielraum zu. So können sie sich verweigern, erhalten dann aber dementsprechend keine Punkte (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016). Innerhalb dieses Stufenplans haben sie somit die Möglichkeit, sich in ihrer Handlungsfähigkeit zu erproben und selbst Einfluss zu nehmen.

Im Seehaus spielt das Übernehmen von Verantwortung ebenfalls eine grundlegende Rolle, wie bspw. bei Haushaltsaufgaben, bei denen alle Jungen helfen müssen (Fiedler 2019). Und auch hier gibt es einen Stufenplan, innerhalb dessen sie auf- oder absteigen können (Seehaus e. V. [o.J.]). Dieser setzt sich aus Noten zusammen, die im Alltag für bestimmte Aufgaben vergeben werden. Ein Aufstieg bedeutet ein Zugewinn an Freiheiten, ein Abstieg ein Verlust derer. Desto höher die Stufe, desto höher auch die Verantwortung. Hierzu gehört z.B. sich um Neuankömmlinge in der Gruppe zu kümmern oder Interviews zu geben (Fiedler 2019). So zitiert Fiedler eine Hausmutter: „Wir geben den Rahmen, aber die Jugendlichen selbst regeln Konflikte und übernehmen Verantwortung für sich und für andere.““ (Fiedler 2019: o.S.). Naplava (2018: 351) beschreibt anknüpfend, dass vor allem Jugendliche „[...] mit sehr geringen Chancen und Ressourcen [...] im Zuge der individuellen Integration in die „Erwachsenenwelt“ Verantwortung gegenüber sich selbst und anderen [...]“ (Naplava 2018: 351) übernehmen sollen. So kann geschlossen werden, dass die jungen Menschen Anerkennung durch die Aufstiege innerhalb der Stufen erfahren. Das Übertragen bekommen und Ausüben von Verantwortung kann sie zudem in ihrem Selbstwert und ihrer Selbstwirksamkeit fördern. Sie erleben, dass ihnen etwas zugetraut wird und, dass sie selbst wirksame und selbstwirksame Entscheidungen treffen können.

Zu guter Letzt soll maßnahmenübergreifend ein Blick auf die Chancen der KJH im Bereich der selbst- und fremdverletzenden Verhaltensweisen geworfen werden. Mit Fokus auf die Adressat*innen wird eines deutlich: „Sie leben mit Wut und Aggression auf die Welt und auf sich selbst.“ (Redaktion Cannstatter Zeitung 2016: o.S.). Um dem entgegenzuwirken, dass junge Menschen Gewalt anwenden, Cliques beitreten oder straffällig werden um sich Aufmerksamkeit und Geborgenheit zuzusichern (Böhnisch und Schröer 2015: 132), ist es ein erster Schritt „[...] vertrauensbildende Milieus und pädagogische Bezüge aufzubauen [...]“ (Böhnisch und Schröer 2015: 132). Sie sollen spüren, „[...] dass das, was aus ihnen selbst kommt, in dieser sozialen Umwelt aufgenommen, anerkannt und als soziale Beziehung zurückgegeben wird [...]“ (ebd.: 132). Es geht schlussfolgernd darum, dass der Zugang zu Anerkennung und Geborgenheit durch förderlichere Quellen (als durch Devianz) eröffnet wird.

Hierfür können die Maßnahmen durch alternative Handlungsangebote neue Wege eröffnen, mithilfe derer die jungen Menschen ihre Aggressivität in verschiedene Formen der Kreativität umwandeln können (Böhnisch und Schröer 2015: 133). Denn so wie abweichendes Verhalten zu „[...] Selbstbestätigung und Lust [...]“ (Böhnisch und Schröer

2015: 133) führt, so können kreative Handlungen dieses Gefühl in ähnlicher Weise erzeugen. Dadurch kann (auto-)aggressives Verhalten als entbehrlich und ersetzbar erlebt werden (ebd.: 133). Druck, Anspannung und negative Emotionen, welche sonst durch Devianz kompensiert werden, können umgeleitet und durch weder selbst- noch fremdgefährdende Handlungen überwunden werden.

Beispielhaft können hierfür die Angebote des Seehauses herangezogen werden. Hierzu gehört bspw., dass alle Jungen zweimal in der Woche für je 40 Minuten drei bis vier Kilometer joggen. Auch die Freizeit- und Sportangebote, die AGs oder schulische und berufliche Aspekte sind hierbei von Bedeutung (Seehaus e. V. [o.J.]). In diesem Unterkapitel nehmen somit alle drei Grundkomponenten eine entscheidende Rolle ein, wodurch vielfältige Chancen bestehen. Denn wo der Selbstwert gestärkt wird, kann davon ausgegangen werden, dass bestehender Selbsthass geschwächt wird, Und da wo Selbstwirksamkeit und Anerkennung erlebt werden, kann auch Hilflosigkeit verringert werden.

7.3 Grenzen in der Intervention und Rückfallprävention

Im vergangenen Unterkapitel wurden vielfältige Chancen der Maßnahmen in Bezug auf Böhnischs Theorie thematisiert. Anknüpfend daran gibt es allerdings auch einige Grenzen, welche die Chancen zum Teil oder komplett verhindern können. Diese Grenzen sollen nun in diesem Kapitel ihren Platz finden.¹⁷

Begonnen werden kann wieder mit der JuHiS. Diese hat zunächst einmal einen stark erzieherisch geprägten Anspruch. Die Justiz hingegen zielt allerdings schwerpunktmäßig auf das Erreichen einer Legalbewährung ab (vgl. Kapitel 6.2). Dies verlangt der JuHiS in vielerlei Hinsicht einiges ab. So muss sie in der Lage sein, die Kooperation zu anderen Fachkräften und der Justiz mit der auf einer Vertrauensbasis begründeten Zusammenarbeit mit den jungen Menschen in Einklang zu bringen (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 135). Sie stellt demnach „[...] die Schnittstelle von Jugendhilfe und Strafrecht.“ (Trenczek 2018: 421) dar und handelt in einem Bereich, in dem die Justiz den dominanteren Part einnimmt. In diesem Rahmen sind somit verschiedene Denk- und Handlungsweisen vorhanden (Trenczek 2018: 421), welche dementsprechend miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Zudem stellt die JuHiS eine das Strafverfahren durchgehend begleitende Maßnahme dar (vgl. Kapitel 6.2), in der bspw. freiwillige intensive

¹⁷ Die Grenzen werden separat von den Chancen behandelt, da diese sich viel übergreifender und weitläufiger gestalten, wodurch sie nicht so schlüssig auf die Unterkapitel 7.2.1 bis 7.2.3 zu übertragen sind.

Gespräche wie das Erstgespräch stattfinden (vgl. Kapitel 7.2). Nichtsdestotrotz ist sie keine derart individuelle und beziehungsintensive Maßnahme, weshalb sich die Frage stellt, inwieweit sie im Rahmen dieser geringeren Beziehungsintensität und mit Blick auf das in Einklang bringen von Justiz und KJH tatsächlich einen Zugang und eine Vertrauensbasis zu den jungen Menschen aufbauen kann. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der JuHiS dadurch ein geringerer Einfluss zukommt.

In diesem Kontext muss auch die Freiwilligkeit der JuHiS betrachtet werden, was bedeutet, dass die jungen Menschen diese nicht in Anspruch nehmen müssen (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 115). Zwar stellt Freiwilligkeit ein wichtiges Prinzip dar, da Zwang unter Umständen Abwehr bewirkt. Dies bedeutet allerdings auch, dass die Möglichkeit junge Menschen zu erreichen, hierdurch verringert werden kann. Denn diese haben somit evtl. keinen für sie driftigen Grund, um Angebote der JuHiS wahrzunehmen. Hierdurch kann ein Kontakt im Vorfeld zur Verhandlung evtl. gar nicht erst entstehen. Fraglich ist dann, wie die JuHiS sich adäquat zu passenden Maßnahmen für den jungen Menschen äußern soll, wenn sie ihn gar nicht kennenlernen konnte.

Des Weiteren kann gesagt werden, dass die JuHiS gegenüber der StA und dem Gericht keine Schweigepflicht innehat. Somit müssen z.B. die im Erstgespräch besprochenen Aspekte, auch solche die die Tat betreffen, nicht zwischen der JuHiS und dem jungen Menschen bleiben (BMJ 2020: 3). Demnach kann eine offene Kommunikation und eine Vertrauensbasis evtl. nicht so gut entstehen und jedwede Form des Zugangs kann hierdurch erschwert werden. Die JuHiS steht daher vor verschiedenen Hürden, welche ihr den Zugang zu den Adressat*innen erschweren können. Oft hängt es stark davon ab, ob die jungen Menschen mit der JuHiS in Kontakt treten möchten oder nicht. Dies kann eine Einflussnahme und somit auch die Chancen um ein Vielfaches verringern.

Im Vergleich zur JuHiS stellt die Betreuungsweisung eine weitaus intensivere und individuellere Maßnahme dar, die vor allem einen Fokus auf junge ‚Mehrfach- und Intensivtäter*innen‘ legt. Eine Betreuungsweisung ist, wie bereits beschrieben, als freiwilliges Angebot angedacht. Im Rahmen des § 10 JGG Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG kann diese jedoch auch als Weisung gerichtlich angeordnet werden, worüber hinaus Sanktionen die Folge sein können, wenn dem nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird (vgl. Kapitel 6.3). Allerdings ist es fragwürdig, inwieweit ein Auferlegen Sinn macht. So beschreiben Bertsch u.a. (2022: 39), „Die [...] Betreuungsweisung [...] [ist] nur im Einvernehmen aller Beteiligten sinnvoll.“ (Bertsch u.a. 2022: 39). Es hängt hierbei demnach viel davon ab, inwieweit sich junge Menschen auf die Maßnahme einlassen können und wollen.

Darüber hinaus findet die Betreuungsweise ausgehend von Befragungen innerhalb des Jugendgerichtsbarometers tendenziell eher selten Anwendung. Mit Blick auf die Aussagen von Richter*innen und Staatsanwält*innen, dass unter anderem Betreuungsweisen anteilig nur etwa 1-10% der von ihnen verordneten Maßnahmen ausmachen (Höynck u.a. 2022: 84), kann geschlussfolgert werden, dass eine Grenze der Maßnahme auch darin liegt, dass diese häufig noch zu wenig genutzt wird.

Der stationäre Bereich steht im Kontrast zu den ambulanten Maßnahmen anderen Grenzen gegenüber. Dies soll zunächst anhand von Scout näher veranschaulicht werden. So erhält der Träger eva weitaus mehr Anfragen, als er tatsächlich bedienen kann. Auf zwölf Plätze kommen demnach jedes Jahr etwa 100 Anfragen. Die Auswahl der jungen Menschen bemisst sich unter anderem daran, dass diese zu den bereits in den Gruppen lebenden Jugendlichen passen sollen (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016). Demnach bekommt nur ein Bruchteil einen Platz, was bedeutet, dass immer nur ein paar von den Chancen dieser Einrichtung profitieren können.

Auch die Tatsache, dass bei Scout niemand ‚rausfliegen‘ kann (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016), ist bedeutsam, da dennoch beschlossen werden kann, dass eine Maßnahme beendet wird, weil „[...] sie nicht funktioniert [...]“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016: o.S.). Dies kann einem jungen Menschen unter Umständen ebenfalls das Gefühl vermitteln, ‚nirgends reinzupassen‘, was somit den in Kapitel 7.2.2 beschriebenen ‚Teufelskreis‘ schlimmstenfalls befeuert.

Mit Blick auf das Seehaus kann zunächst gesagt werden, dass auch U-Haft-Vermeidungen laut den Umfragen des Jugendgerichtsbarometers vergleichsweise selten in Anspruch genommen werden. Dies hat von der geringen Verfügbarkeit der Maßnahmen bis hin zu bürokratischem Aufwand verschiedenste Gründe (Höynck u.a. 2022: 100 f.). Deutlich wird dies auch darin, dass ‚übliche‘ Maßnahmen wie der TOA oder Arbeitsauflagen nahezu überall angeboten werden, wohingegen neuartigere Maßnahmen nur vereinzelt angeboten und damit bei weitem nicht allen jungen Menschen zuteilwerden (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 158). Fiedler (2019) führt darüber hinaus auch finanzielle Aspekte auf, da die Maßnahme im Vergleich zum Strafvollzug in JVA´s teurer ist (Fiedler 2019). Somit kann angenommen werden, dass diese Maßnahme eine Grenze in der Häufigkeit (und somit in der Bereitschaft und Möglichkeit) ihrer Anwendung findet. Sind nicht ausreichend passende Einrichtungen vorhanden und die Justizorgane nicht bereit die Maßnahme anzuwenden, besteht keine Möglichkeit von den Chancen zu profitieren.

Zudem ist es fraglich, „Inwieweit bei der Untersuchungshaftvermeidung von einem „sozialpädagogischen Handlungsfeld gesprochen werden kann [...]“ (Eberitzsch 2015: 221), da die Pädagogik in diesem Kontext immer in Abhängigkeit zur Justiz und deren Voraussetzungen steht (ebd.: 221). Weitere Grenzen sind die Aufnahmekriterien. Oft besteht dadurch bereits eine Hürde, da manche die Kriterien nicht erfüllen und somit direkt ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 6.4). Zudem ist es eine Voraussetzung, während der Maßnahme auch an dieser mitzuwirken (Seehaus e. V. [o.J.]), denn „Ausgeschlossen werden auch solche, die sich nicht an den Resozialisierungsmaßnahmen beteiligen wollen.“ (Fiedler 2019: o.S.). Anknüpfend beschreibt Rezec (2008), mit Bezug auf das dort etablierte Stufensystem, dass auch jene die bereits aufgenommen wurden, wieder aus der Maßnahme ‚geworfen‘ werden können. Denn: „Wer sich daneben benimmt, wird degradiert. Im schlimmsten Fall geht's zurück in den Knast.“ (Rezec 2008: o.S.). Es sollte daher bedacht werden, dass junge Menschen, welche diese Bereitschaft nicht mit sich bringen, sich früher oder später schlimmstenfalls in der JVA wiederfinden. Jene, die von vornherein nicht aufgenommen werden, erhalten diese Chance gar nicht erst. Für die jungen Menschen, welche in solchen Einrichtungen, die ein Maß an Eigeninitiative und Bereitschaft erfordern nicht bestehen, kann es somit tatsächlich auf die ‚Endstation Jugendknast‘ hinauslaufen. Und für solche, die sich für die Einrichtungen von vornherein nicht qualifizieren, erst recht. Demnach kann gesagt werden, dass unter all den genannten Grenzen eine besonders bedeutsame Grenze jeder Maßnahme die Bereitschaft des jungen Menschen ist. Denn die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit jeder Maßnahme hängt in jedem Fall auch davon ab, ob die Adressat*innen sich hierauf einlassen.

Zuletzt muss angemerkt werden, dass gerade mehrfach straffällig gewordene junge Menschen ‚durchs Raster fallen‘ da bestehende Möglichkeiten vermehrt jenen zuteilwerden, die sich im Rahmen ubiquitärer Jugenddelinquenz bewegen (Drewniak 2018: 468 m.w.N.). Dies bedeutet, dass erzieherische Einflussnahmen vermehrt der zweiten genannten Gruppe zugutekommen, „[...] während die häufig sozial und ökonomisch besonders benachteiligten Mehrfachtäter ein hohes Risiko eher vergeltender, freiheitsentziehender Sanktionen tragen.“ (Kawamura-Reindl und Schneider 2015: 157). Sie haben außerdem damit zu kämpfen, dass, vor allem ambulante Maßnahmen häufig nicht auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind (Drewniak 2018: 469 m.w.N.) und sie somit „[...] nicht stets und nicht ausnahmslos erreicht werden.“ (DVJJ 2008: 2). Strukturelle Grenzen nehmen also innerhalb dieser Thematik einen besonders bedeutsamen Stellenwert ein.

7.4 Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe

Mit einem kurzen Rückblick wird deutlich, dass hinter Straftaten von Jugendlichen meist das Gefühl von Hilflosigkeit steht. So übernimmt in krisenhaften Lebenslagen der „[...] Selbsterhaltungs- und Selbstbehauptungstrieb die biografisch mehr oder weniger entwickelte Selbstkontrolle.“ (Böhnisch 2017: 122). Die sinkende Selbstkontrolle gegenüber dem steigenden Selbsterhaltungs- und Behauptungstrieb bedingt demnach das Begehen eines Delikts, woraufhin ein Gefühl von Wohlbefinden einsetzt, da der innere Stress dadurch abgebaut wurde. Ergo: der junge Mensch erfährt ein gutes Gefühl trotz, oder gerade wegen, des abweichenden Verhaltens (Böhnisch 2017: 122). Hier ist es eine grundlegende Herausforderung der Sozialen Arbeit zu erkennen: „Wenn er keine Chance bekommt, Anerkennung und Selbstwirksamkeit anders als über Auffälligkeit zu bekommen, wird er das auffällige Verhalten immer wieder und in immer kürzeren Abständen „brauchen“.“ (Böhnisch und Schröder 2015: 126). Der dadurch entstehende ‚Teufelskreis‘ macht deutlich, dass es wichtig ist, diesen zu durchbrechen und den jungen Menschen andere Möglichkeiten zur Lebensbewältigung an die Hand zu geben.

Hierbei steht die Soziale Arbeit jedoch vor der Herausforderung „Etwas, was von ihrem Hilfe- und Interventionsauftrag her als negativ und als zu beheben oder zu verändern definiert ist, [...] erst einmal von der positiven Seite, die diese für die Klient*innen bedeuten kann [...]“ (Böhnisch und Schröder 2015: 134) zu sehen. Devianz muss somit zunächst aus der Perspektive betrachtet werden, die es für die Menschen selbst hat. Nämlich eine Strategie, um Situationen zu bewältigen und mit diesen umgehen zu können.

Zudem steht der Aspekt im Fokus, den Menschen und seine Hintergründe zu sehen. Böhnisch (2023: 12) fasst eine grundlegende Vorgehensweise zusammen, indem er sagt:

„Deshalb müssen wir die richtigen Fragen stellen. Nicht: Warum tut er das? Das führt schnell ins Normative [...]. Vielmehr müssen wir fragen: Warum braucht er dieses Verhalten?! Hat er denn keine andere Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen, Anerkennung zu bekommen?“ (Böhnisch 2023: 12).

Es geht darum, den Menschen zu sehen, der hinter dem Verhalten steht, denn die ‚stummen‘ Schreie sind oftmals die lautesten und müssen erkannt werden. Auf den vergangenen Seiten wurden viele Möglichkeiten im Hinblick auf eine Intervention und Rückfallprävention ersichtlich. Allerdings wurden auch vielfältige Grenzen aufgezeigt. Somit können durch die genannten Maßnahmen nie alle Menschen in dem Maße erreicht werden, in dem sie es benötigen. Dies wird auch durch das folgende Zitat deutlich: „Vielen kann Scout helfen, allen nicht.“ (eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. 2016: o.S.).

Es kann somit keine der Chancen als Garant für das Gelingen einer Maßnahme und demnach auch nicht für das Bewahren vor der ‚Endstation Jugendknast‘ dienen.

8 Fazit

In den vergangenen Kapiteln wurde ein Überblick über die für diese Thematik relevanten Aspekte gegeben, um infolgedessen die folgende Forschungsfrage zu beantworten: *Welche Chancen und Grenzen birgt das deutsche Jugendhilfesystem in der Intervention und Rückfallprävention bei Straffälligkeit im Jugendalter?* Zunächst wurde deutlich, dass Jugenddelinquenz ein vorübergehendes und ubiquitäres Phänomen darstellt, das bei den meisten Menschen in der Lebensphase ‚Jugend‘ vorkommt (vgl. Kapitel 2.1). Jedoch besteht auch eine verfestigte Form von Straffälligkeit, welche als Mehrfach- und Intensivtäterschaft bezeichnet wird. In diesem Kontext werden mit einer auffallenden Häufigkeit und/oder Intensität Straftaten begangen. Die Gründe einer Verfestigung sind vielfältig und oftmals liegen ihr mehrere Ursachen zugrunde. Diese können von Gewalterfahrungen bis hin zu Drogenkonsum oder Arbeits- und Wohnungslosigkeit reichen (vgl. Kapitel 3.2). Davon abgesehen bestehen in der Forschung vielfältige Theorien, die verschiedenste Ursachen von Kriminalität beschreiben. Sie reichen von individuell-psychologischen über biologische bis hin zu gesellschaftlichen Erklärungsansätzen (vgl. Kapitel 2.3). Darüber hinaus gibt es Theorien, die diese Aspekte vereinen, wofür in dieser Arbeit vor allem auf die Theorie der Lebensbewältigung nach Lothar Böhnisch eingegangen wurde. Die drei dieser Theorie zugrundeliegenden Komponenten sind Selbstwirksamkeit, Selbstwert und Anerkennung. Wird abweichendes Verhalten gezeigt, sind die Grundkomponenten somit meist nicht (mehr) in einem solchen Rahmen ausgeprägt, dass der junge Mensch sie als Ressourcen nutzen kann. Dies kann folglich dazu führen, dass zu unkonventionellen Mitteln gegriffen wird, um die eigene Hilflosigkeit zu beenden (vgl. Kapitel 2.4). Dies stellt die Grundlage für die in dieser Arbeit beschriebenen Maßnahmen der KJH dar, welche sich am JGG und dem ihm zugrundeliegenden Erziehungsgedanken orientieren. Ihr Ziel ist es, Jugendstrafen zu vermeiden und durch Erziehung auf junge straffällig gewordene Menschen Einfluss zu nehmen (vgl. Kapitel 4 und 5). In dieser Arbeit wurden die JuHiS, die Betreuungsweisung und zwei stationäre intensivpädagogische Maßnahmen (Scout am Löwentor und das Seehaus) ausgewählt (vgl. Kapitel 6). Die anschließende Frage war: Ist der Jugendknast die Endstation, oder (wodurch) kann die KJH Einfluss

nehmen, damit es nicht so weit kommt? Diese kann vorab damit beantwortet werden, dass definitiv Chancen in der Intervention und Rückfallprävention bestehen, die die jungen Menschen vor der ‚Endstation Jugendknast‘ bewahren können. Allem zugrunde liegt hierbei, dass Fachkräfte abweichendes Verhalten als Bewältigungsmechanismus und als Versuch auf sich aufmerksam zu machen, erkennen. Dementsprechend gilt es, adäquat auf diese Hilferufe zu reagieren, wofür es von Bedeutung ist, dass die Person von der Tat getrennt wird. Auf Grundlage dessen können durch die Stärkung des Selbstwerts, das Fördern der Selbstwirksamkeit oder das Erlebarmachen von Anerkennung positive Entwicklungen erreicht werden, die bestenfalls zum Abbruch krimineller Handlungen führen. Somit können die Maßnahmen der KJH zu einer Legalbewährung beitragen (vgl. Kapitel 7.2). Allerdings tun sich auch einige Grenzen auf, welche bspw. individueller Natur sein können. So ist der Erfolg der Maßnahmen auch abhängig von der Bereitschaft der jungen Menschen an diesen mitzuarbeiten. Fehlt diese, gestaltet sich eine Einflussnahme schwierig. Ein Großteil der Grenzen ist jedoch strukturell bzw. gesellschaftlich bedingt. Dies bezieht sich z.B. auf das Erreichen junger Menschen, was durch Faktoren wie die Freiwilligkeit der Maßnahmen eingeschränkt sein kann. Unter anderem bestehen z.T. geringere Möglichkeiten zur Entwicklung einer Vertrauensbasis, bspw. aufgrund gesetzlicher Grundlagen wie der fehlenden Schweigepflicht der JuHiS. Darüber hinaus bieten Maßnahmen oft wenig Plätze, setzen gewisse Aufnahmebedingungen voraus und sind in zu geringer Zahl verfügbar oder zu weit entfernt (vgl. Kapitel 6). Zudem können bestehende Zwangskontexte und die seltene Anwendung bestimmter Maßnahmen durch Richter*innen und die StA die Wirksamkeit negativ beeinflussen (vgl. Kapitel 7.3). All diese Aspekte sind für die weitere Forschung, aber vor allem für die Praxis von Bedeutung. So ist es zunächst wichtig zu betonen, dass bestehende Grenzen nicht nur Hürden, sondern auch Chancen darstellen und somit einen Anknüpfungspunkt für die Zukunft bieten, um strukturelle, gesellschaftliche, aber auch individuelle Gegebenheiten zugunsten junger Menschen zu verändern und weiterzuentwickeln. Dies kann bedeuten, künftig einen größeren Fokus auf strukturelle und gesellschaftliche Bedingungen zu legen, was meines Erachtens beim Ausbau von spezialisierten Jugendhilfeeinrichtungen und Maßnahmen beginnen kann, sodass mehr Plätze für junge Menschen zur Verfügung stehen. Zudem können sie so geplant werden, dass sie weitgehend gleichmäßig in ganz Deutschland verteilt sind. Dies kann die Hürde für Richter*innen und Staatsanwält*innen senken, die angeben, dass die weite Entfernung von Maßnahmen ein ausschlaggebender Grund sei, diese nicht zu nutzen (vgl. Kapitel 6.4). Auch ein Anpassen der

Aufnahmevoraussetzungen in einem Teil der Einrichtungen ist denkbar, sodass junge Menschen nicht von vornherein abgelehnt werden. Zudem kann es hilfreich sein, Etikettierungseffekten durch Aufklärung vorzubeugen. Hierfür ist es notwendig, dass Fachkräfte über Wissen über die Thematik verfügen, weshalb explizite Schulungen zu Straffälligkeit, deren Ursachen, bestehenden Präventionsmöglichkeiten und der Rolle der Lebensbewältigung in diesem Rahmen ein wichtiges Entwicklungsfeld für die Zukunft darstellen. In meiner Schullaufbahn und meiner Ausbildung zur Erzieherin wurde dies bspw. nicht aufgegriffen und auch im Studium wurde es nur in wenigen (Wahl-)Seminaren behandelt. Aufklärungsaspekte innerhalb dieser Thematik sind allerdings nicht nur im sozialen Bereich bedeutsam, sondern auch in Jura- oder z.B. Polizei-Studiengängen, da diese Berufsgruppen häufig mit straffällig gewordenen jungen Menschen in Kontakt kommen. Somit erachte ich es für wichtig, in Ausbildungs- und Studiengängen ein vermehrtes Behandeln dieser Thematik zu etablieren und vor allem auch Theorien wie die der Lebensbewältigung eingehender zu thematisieren, um ein besseres Verständnis für die jungen Menschen und somit für die Person *hinter* der Tat zu erreichen. Dies sollte jedoch nicht nur Fachkräfte einschließen, sondern auch Bürger*innen. So kann sich der Thematik bereits im kleinen Rahmen bei Elternabenden in Schulen und Kitas oder bei Informationsveranstaltungen für Interessierte angenommen werden, sodass ein breiteres Verständnis für die Ursachen von Kriminalität und die oftmals dahinterstehende Hilflosigkeit entsteht. Zudem muss die Thematik meiner Ansicht nach nicht bis zum Erwachsenenalter warten. Gerade in weiterführenden Schulen kann diese bereits im Unterricht oder in Präventionsveranstaltungen aufgegriffen werden. Hierdurch wächst die Chance, Jugendliche für ihre Mitmenschen und deren Hilferufe zu sensibilisieren. Denn wenn bereits Jugendliche wissen, worauf sie achten müssen, was Hilferufe sein und worauf diese hinweisen können, besteht eine noch größere Chance, dass diese rechtzeitig erkannt werden und die Betroffenen Unterstützung erhalten. Somit nimmt die Primärprävention einen besonderen Stellenwert ein. Diese schafft bestenfalls eine Grundlage dafür, dass nicht alles im Rahmen der Tertiärprävention aufgefangen werden muss. Dadurch kann die KJH in ihren Maßnahmen auch auf lange Sicht entlastet werden, was wiederum begünstigt, dass Einrichtungen weniger überlastet sind und Fachkräfte somit individueller auf ihre Adressat*innen eingehen können. Dies kann dann dementsprechend die Chancen der KJH im Bereich der Intervention und Rückfallprävention stärken. Offen bleibt am Ende dieser Arbeit, welche Methoden sich innerhalb der Maßnahmen als besonders (un-)wirksam erweisen, wo neue Maßnahmen etabliert werden und welchen Rahmen diese haben können. Auch

neue Herangehensweisen, um den jungen Menschen und ihren Bedürfnissen auf noch individuellere Weise gerecht zu werden können weiter erprobt werden. Darüber hinaus können explizite Angebote dahingehend, wie bspw. der Selbstwert junger Menschen gesteigert werden kann oder wie Angebote zu förderlicher Gesprächsführung gestaltet werden können, genauer beleuchtet und ausgearbeitet werden.¹⁸

Für meine persönliche Professionalisierung wuchs aus diesen Erkenntnissen der Anspruch an mich selbst, *hinter* die Menschen und deren Verhaltensweisen zu schauen. Daher erachte ich es als grundlegend, zunächst die hinter abweichendem Verhalten stehenden Hilferufe und Bewältigungsmechanismen zu erkennen, bevor an einem ‚Symptom‘ gearbeitet wird. Denn wird auf nur das ‚Symptom‘ reagiert, ist die Ursache dessen dennoch vorhanden.

Mit abschließendem Blick auf die Forschungsfrage und den Titel dieser Arbeit kann somit resümierend gesagt werden, dass vielen jungen Menschen im Rahmen der Maßnahmen der KJH mannigfaltige Chancen auf Unterstützung zuteilwerden können. Nichtsdestotrotz gibt es einige, für die die ‚Endstation Jugendknast‘ zur Realität wird. Und dies liegt nicht daran, dass die jungen Menschen ‚zu schwierig‘, ‚zu gefährlich‘ oder ‚zu kriminell‘ sind, sondern daran, dass die aktuell bestehenden Möglichkeiten oftmals noch zu begrenzt für die Bedarfe der jungen Menschen sind.

¹⁸ Selbstverständlich kann noch weitaus mehr angegangen und verändert werden, was jedoch über die Fragestellung dieser Arbeit hinausgeht und daher nicht eingehender beleuchtet wird.

Literaturverzeichnis

ADAMS-KLOSE, Daniela, Pamela BUSSE, Stefanie GLÜCK, Daniel KUNDT, Jürgen KUSSEROV, Mareike LAMBERTI, Michael RECKFORT und Andrea SCHMIDT, 2022. *Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz: Arbeitshilfen für die Praxis* [Online-Quelle]. 2. Hannover [Zugriff am 08.05.2023]. Verfügbar unter: <https://bag-juhis.dvjj.de/veroeffentlichungen/>

ALEXY, Lennart, Andreas FISAHN, Susanne HÄHNCHEN, Tobias MUSHOFF und Uwe TREPTE, 2023. *Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge: (Strafprozessordnung StPO)* [Online-Quelle] [Zugriff am 23.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/324106/strafprozessordnung-stpo/>

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE, 2012. *Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit: Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur IAGJ-Konferenz* [Online-Quelle]. Berlin [Zugriff am 01.05.2023]. Verfügbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugenddelinquenz.pdf>

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION, Hrsg., 2015. *Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter: Perspektiven zentraler Handlungsfelder Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes und Jugendalter - erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages* [Online-Quelle]. München [Zugriff am 01.05.2023]. Verfügbar unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/22618-kriminalitaetspraevention-im-kindes-und-jugendalter-perspektiven-zentraler-handlungsfelder.html>

BEELMANN, Andreas, 2018. Dissoziales Verhalten. In: Burkhard GNIEWOSZ und Peter F. TITZMANN, Hrsg. *Handbuch Jugend: Psychologische Sichtweisen auf Veränderungen in der Adoleszenz* [Online-Quelle]. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 472-489 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://elibrary-1kohlhammer-1de-1dfs2zqb802cc.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.17433/978-3-17-029860-6>

BERKEMEIER, Anja, Dietmar BÖHM, Stefanie DREIßEN, Kurt Helmut EIMUTH, Volker FISCHER, Andrea FRIEDHOFEN, Martin GEHLEN, Anita HÜSEMANN,

Margret KERN-BECHTHOLD, Martina LABERTZ, Michael OTT, Ingrid RAUNER, Bianca RIBIC und Meike STANNIUS, 2013. *Kein Kinderkram!/: Erzieherinnen- und Erzieherausbildung*. 3., neu bearb. und erw. Aufl. Braunschweig: Westermann.

BERTSCH, Matthias, Henry EVANS, Uwe JUNG-PÄTZOLD, Katrin KRÜGER, Christoph LANG und Mathias BRAUN, 2022. *Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg: KVJS Fokus* [Online-Quelle]. Stuttgart [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/26558>

BMFSFJ, 2022. *Kriminalitäts- und Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen* [Online-Quelle]: *Jugendbildung*. Kriminalitäts- und Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen [Zugriff am 16.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/integration-und-chancen-fuer-junge-menschen/kriminalitaets-und-gewaltpraevention/kriminalitaets-und-gewaltpraevention-bei-kindern-und-jugendlichen-86212>

BMJ, 2020. *Merkblatt - Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens* [Online-Quelle]. Berlin [Zugriff am 28.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Belehrungsformulare_Jugendliche/deutsch_Merkblatt.html

BMJ, 2023. *Jugendstrafrecht* [Online-Quelle] [Zugriff am 04.10.2023]. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/DE/themen/rehabilitierung_resozialisierung/Jugendstrafrecht/jugendstrafrecht_node.html

BOEGER, Annette, Hrsg., 2011. *Jugendliche Intensivtäter: Interdisziplinäre Perspektiven*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.

BÖHLE, Andreas und Mark SCHRÖDTER, 2015. Fight fire with fire?: Riskante Handlungspraxen im Umgang mit jugendlichen Gewalttätern in der stationären Hilfe zur Erziehung. In: Bernd DOLLINGER, Axel GROENEMEYER und Dorothea RZEPKA, Hrsg. *Devianz als Risiko: Neue Perspektiven des Umgangs mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und sozialer Auffälligkeit*. Weinheim: Beltz Juventa, 287-303.

BÖHNISCH, Lothar und Wolfgang SCHRÖER, 2015. Devianz als Bewältigungsverhalten. In: Bernd DOLLINGER und Nina OELKERS, Hrsg. *Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz*. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, 120-135.

BÖHNISCH, Lothar, 2015. Jugend - Probleme und Aufgaben. In: Marcel SCHWEDER, Hrsg. *Handbuch Jugendstrafvollzug: Unter Mitarbeit von Jens Borchert*. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, 28-42.

BÖHNISCH, Lothar, 2017. *Abweichendes Verhalten: Eine pädagogisch-soziologische Einführung*. 5., überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

BÖHNISCH, Lothar, 2023. *Lebensbewältigung: Ein Konzept für die Soziale Arbeit* [Online-Quelle]. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Beltz Juventa [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://content-2select-1com-1dw39jsex01bb.elk-wue-han.hh-netman.de/de/portal/media/view/63f499b2-4c98-42e5-b6e1-4d5dac1b000f?forceauth=1>

BRUHN, Anja, 2012. Wie entsteht kriminelles Verhalten? Innere Sicherheit. *Bundeszentrale für politische Bildung* [Zugriff am 01.05.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/135221/wie-entsteht-kriminelles-verhalten/>

BÜHRING, Petra, 2022. Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten: Beziehungsabbrüche vermeiden. Politik. *DEUTSCHES ÄRZTEBLATT* [Online-Quelle]. (6), 260 [Zugriff am 15.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/225770/Kinder-und-Jugendliche-mit-herausforderndem-Verhalten-Beziehungsabbrueche-vermeiden>

BUNDESGERICHTSHOF, Hrsg., 29.06.2000. Wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, pp. 1-5 [Zugriff am 30.09.2023]. Verfügbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=20647&pos=0&anz=1>

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT, [o.J.]. Kriminalprävention. *Bundesministerium des Innern und für Heimat* [Zugriff am 21.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/kriminalpraevention/kriminalpraevention-node.html>

CORNEL, Heinz und Michael LINDENBERG, 2022. Warum „Kriminologie und Soziale Arbeit“?: Zur Einführung. In: AK HOCHSCHULLEHRERINNEN KRIMINOLOGIE/STRAFFÄLLIGENHILFE IN DER SOZIALEN ARBEIT, Hrsg. *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* [Online-Quelle]. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 12-16 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar

unter: <https://content-2select-1com-1dw39jsex01bb.elk-wue-han.hh-netman.de/de/portal/media/view/6230dcda-33f4-401d-92d2-1d0db0dd2d03?forceauth=1>

CORNEL, Heinz, 2021. *Resozialisierung durch Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTS-HILFEN E.V., Hrsg., 2008. *Zukunft schaffen! : Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen* [Online-Quelle] [Zugriff am 02.10.2023]. Verfügbar unter: <https://bag-asa.dvjj.de/wp-content/uploads/sites/8/2019/09/Positionspapier-AmbMa%C3%83%C5%B8nahmen.pdf>

DOLLINGER, Bernd und Henning SCHMIDT-SEMISCH, 2018. Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog: Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* [Online-Quelle]. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 3-16 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1springer-1com-1yuddndex01bf.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-531-19953-5>

DOLLINGER, Bernd, 2010. Ansatzpunkte eines reflexiven Begriffs von Jugendkriminalität. Eine kulturtheoretische Annäherung. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, 173-186.

DREWNIAK, Regine, 2018. Ambulante sozialpädagogische Angebote als Alternativen zum Freiheitsentzug. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* [Online-Quelle]. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 461-476 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1springer-1com-1yuddndex01bf.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-531-19953-5>

EBERITZSCH, Stefan, 2015. Die Abwendung von Untersuchungshaft für Jugendliche als sozialpädagogisches Handlungsfeld: Anforderungen, Konflikte und aktuelle Befunde. In: Bernd DOLLINGER und Nina OELKERS, Hrsg. *Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz*. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, 204-223.

EIFLER, Stefanie und Debbie SCHEPERS, 2018. Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-

SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* [Online-Quelle]. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 219-239 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: [https://link-1springer-1com-1yuddndex01bf.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-531-19953-5](https://link-1.springer-1com-1yuddndex01bf.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-531-19953-5)

EISNER, Manuel, Denis RIBEAUD und Stéphanie BITTEL, 2006. *Prävention von Jugendgewalt: Wege zu einer evidenzbasierten Gewaltprävention (Bericht zuhanden der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA): Materialien zur Integrationspolitik* [Online-Quelle]. Bern [Zugriff am 22.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/166391/>

EMIG, Olaf, 2010. Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz - Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, 149-155.

EVA EVANGELISCHE GESELLSCHAFT STUTTGART E.V., Hrsg., [o.J.]. *Scout am Löwentor: Ein geschützter Rahmen für Jugendliche* [Online-Quelle] [Zugriff am 11.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.eva-stuttgart.de/unsere-angebote/angebot/scout-am-loewentor>

EVA EVANGELISCHE GESELLSCHAFT STUTTGART E.V., Hrsg., 2016. *Im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdbestimmung: Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe waren das Thema beim Treff Sozialarbeit der eva am 16. Juni* [Online-Quelle] [Zugriff am 11.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.eva-stuttgart.de/ueber-uns/meldungen/artikel/im-spannungsfeld-von-selbst-und-fremdbestimmung>

EVA EVANGELISCHE GESELLSCHAFT STUTTGART E.V., Hrsg., 2022. *Wie Intensivpädagogik wirkt: Studie überprüft Erfolgsfaktoren und Grenzen von Scout - Hilfeverläufe von 138 betreuten Jugendlichen untersucht* [Online-Quelle] [Zugriff am 11.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.eva-stuttgart.de/ueber-uns/meldungen/artikel/wie-intensivpaedagogik-wirkt>

FIEDLER, Lena, 2019. Strafe allein reicht nicht aus: Offener Vollzug. *Zeit Online* [Zugriff am 12.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/die-antwort/2019-03/offener-vollzug-jugendgefaengnis-seehaus-leonberg-haftstrafe/komplettansicht>

GÄNGLER, Hans, 2015. Jugendstrafvollzug als Hilfe? In: Marcel SCHWEDER, Hrsg. *Handbuch Jugendstrafvollzug: Unter Mitarbeit von Jens Borchert*. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, 59-66.

GENESIS-ONLINE, 2023. *Strafgefangene und Sicherungsverwahrte: Bundesländer, Stichtag, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen, Art des Vollzugs: Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 24321-0001* [Online-Quelle]. Wiesbaden [Zugriff am 04.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=24321-0002#abreadcrumb>

HEINZ, Wolfgang, 2016. *Jugendkriminalität - Zahlen und Fakten* [Online-Quelle] [Zugriff am 28.04.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/gangsterlaeufer/203562/jugendkriminalitaet-zahlen-und-fakten/>

HOOPS, Sabrina, 2021. „Geschlossene Unterbringung“ in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe als Reaktion auf Delinquenz? In: Anne KAPLAN und Stefanie ROOS, Hrsg. *Delinquenz bei jungen Menschen: Ein interdisziplinäres Handbuch* [Online-Quelle]. Wiesbaden: Springer VS, 109-127 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1springer-1com-1ptvuyqex01c9.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-658-31601-3>

HÖYNCK, Theresia, 2022. Kriminalitätstheorien und Soziale Arbeit. In: AK HOCHSCHULLEHRERINNEN KRIMINOLOGIE/STRAFFÄLLIGENHILFE IN DER SOZIALEN ARBEIT, Hrsg. *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* [Online-Quelle]. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 48-62 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://content-2select-1com-1dw39jsex01bb.elk-wue-han.hh-netman.de/de/portal/media/view/6230dcda-33f4-401d-92d2-1d0db0dd2d03?forceauth=1>

HÖYNCK, Theresia, Anke FREUWÖRT, Bernd HOLTHUSEN und Diana WILLEMS, 2022. *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022: Eine bundesweite (Wiederholungs-) Befragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen* [Online-Quelle]. Kassel: Kassel University Press [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: DOI: 10.17170/kobra-202208166661

HUßMANN, Marcus und Björn REDMANN, 2015. Zur Einführung. In: Björn REDMANN und Marcus HUßMANN, Hrsg. *Soziale Arbeit im Jugendarrest: Zwischen*

Erziehung und Strafe Erfahrungen und Expertisen im Rahmen des Projekts PLAN b.
Weinheim: Beltz Juventa, 9-11.

JEHLE, Jörg-Martin, Hans-Jörg ALBRECHT, Sabine HOHMANN-FRICKE und Carina TETAL, 2020. *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016* [Online-Quelle]. 1. Auflage. Mönchengladbach: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Rueckfallstatistik.html

JIMÉNEZ, Fanny, 2015. Warum manche Menschen mörderisch böse werden. *Psychologie. WELT* [Zugriff am 09.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.welt.de/gesundheit/psychologie/article136831129/Warum-manche-Menschen-moerderisch-boese-werden.html>

JUNGMANN, Joachim, [o.J.]. *Dr. med. Dipl.-Psych. Joachim Jungmann* [Online-Quelle] [Zugriff am 13.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.jungmann-joachim.de/>

KAPLAN, Anne und Stefanie ROOS, 2021. Jugenddelinquenz als genuines Handlungsfeld der Sonderpädagogik Emotionaler und Sozialer Entwicklung? Einführendes zu einer interdisziplinären Perspektive. In: Anne KAPLAN und Stefanie ROOS, Hrsg. *Delinquenz bei jungen Menschen: Ein interdisziplinäres Handbuch* [Online-Quelle]. Wiesbaden: Springer VS, 3-25 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1springer-1com-1ptvuyqex01c9.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-658-31601-3>

KAWAMURA-REINDL, Gabriele und Sabine SCHNEIDER, 2015. *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen* [Online-Quelle]. Weinheim: Beltz Juventa [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://content-2select-1com-1dw39jsex01cd.elk-wue-han.hh-netman.de/de/portal/media/view/552557d2-8a74-4877-bd62-4cc3b0dd2d03?forceauth=1>

KING, Vera und Susanne BENZEL, 2019. Adoleszenz: Lebensphase zwischen Kindheit und Erwachsensein. In: Beate KORTENDIEK, Birgit RIEGRAF und Katja SABISCH, Hrsg. *Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung: mit 12 Abbildungen und 6 Tabellen* [Online-Quelle]. Wiesbaden: Springer VS, 1075-1082 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1springer-1com-1wgw92qex01ce.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-658-12496-0>

- LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT BRÜCKE PROJEKTE-NRW, Hrsg., 2013. *Leistungsbeschreibung: Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz* [Online-Quelle] [Zugriff am 10.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.brueckeprojekte-nrw.de/LAG-Broschure.pdf>
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 2022. *Polizeiliche Kriminalstatistik* [Online-Quelle]: *Nordrhein-Westfalen 2021* [Zugriff am 29.09.2023]. Verfügbar unter: <https://polizei.nrw/artikel/polizeiliche-kriminalstatistik>
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 2005. *Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW: Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994-2003* [Online-Quelle]. Düsseldorf [Zugriff am 08.05.2023]. Verfügbar unter: <https://lka.polizei.nrw/artikel/forschungsprojekte-der-kkf>
- LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010. *Abschlussbericht: der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen (Enquetekommission III)* [Online-Quelle]. Düsseldorf [Zugriff am 26.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.landtag.nrw.de/files/live/sites/landtag-r20/files/Internet/I.A.1/EK/EKALT/14_EK_III/EK%20III%20Pr%c3%a4vention%20Abschlussbericht.pdf
- LAUBENTHAL, Klaus, 2019. *Strafvollzug* [Online-Quelle]. 8. Aufl. 2019. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1springer-1com-1wgw92qex01ce.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-662-58637-2>
- LAUBENTHAL, Klaus, Helmut BAIER und Nina NESTLER, 2015. *Jugendstrafrecht* [Online-Quelle]. 3. Aufl. Berlin: Springer [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: DOI: 10.1007/978-662-45027-7
- LINDENBERG, Michael, 2010. Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, 557-572.
- LINDENBERG, Michael, 2018a. Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe: Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* [Online-Quelle]. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage.

Wiesbaden: Springer VS, 745-766 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter:

<https://link-1.springer-1.com-1/yuddndex01bf.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-531-19953-5>

LINDENBERG, Michael, 2018b. II. Stationäre Maßnahmen: 8. Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. In: Heinz CORNEL, Gabriele KAWAMURA-REINDL, Bernd-Rüdeger SONNEN, Tillmann BARTSCH und Nicole BÖGELEIN, Hrsg. *Resozialisierung: Handbuch*. 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, 162-169.

LINDENBERG, Michael, 2022. Verstehen und Gestalten: Eine Einführung zum Verhältnis von Kriminologie und Sozialer Arbeit. In: AK HOCHSCHULLEHRERINNEN KRIMINOLOGIE/STRAFFÄLLIGENHILFE IN DER SOZIALEN ARBEIT, Hrsg. *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* [Online-Quelle]. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 17-30 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://content-2select-1.com-1/dw39jsex01bb.elk-wue-han.hh-netman.de/de/portal/media/view/6230dcda-33f4-401d-92d2-1d0db0dd2d03?forceauth=1>

MATT, Eduard, 2004. Resozialisierung in der Lebenslaufperspektive. *Neue Kriminalpolitik*. **16**(4), 140-143 [Zugriff am 19.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0934-9200-2004-4-140.pdf?download_full_pdf=1

MATT, Eduard, 2015. Jugendkriminalität - Ursachen und Spezifika. In: Marcel SCHWEDER, Hrsg. *Handbuch Jugendstrafvollzug: Unter Mitarbeit von Jens Borchert*. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, 68-86.

MEUSEL, Sandra, 2022. *Lebensbewältigung* [Online-Quelle]. socialnet Lexikon [Zugriff am 10.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.socialnet.de/lexikon/Lebensbewael-tigung#toc_3

MIESNER, Christian, 2012. Jugendkriminalität - Tatsachen und öffentliche Wahrnehmung. Innere Sicherheit. *Bundeszentrale für politische Bildung* [Zugriff am 19.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/77562/jugendkriminalitaet-tatsachen-und-oeffentliche-wahrnehmung/>

NAPLAVA, Thomas, 2018. Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* [Online-Quelle]. 3., vollständig überarbeitete und

aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 337-356 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1.springer-1.com-1yuddndex01bf.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-531-19953-5>

OELKERS, Nina, 2019. *Abweichendes Verhalten* [Online-Quelle]. socialnet Lexikon [Zugriff am 06.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Abweichendes-Verhalten>

OSTENDORF, Heribert und Kirstin DRENKHAHN, 2020. *Jugendstrafrecht* [Online-Quelle]. 10. Auflage. Baden-Baden: Nomos [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://www-1.nomos-2.library-1.de-1husvk0ex01d6.elk-wue-han.hh-netman.de/10.5771/9783748905387/jugendstrafrecht?page=1>

OSTENDORF, Heribert, 2018a. Ursachen von Kriminalität. Kriminalität und Strafrecht. *Informationen zur politischen Bildung (izpb)* [Zugriff am 09.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kriminalitaet-und-strafrecht-306/268217/ursachen-von-kriminalitaet/>

OSTENDORF, Heribert, 2018b. Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts. Kriminalität und Strafrecht. *Informationen zur politischen Bildung (izpb)* [Zugriff am 01.05.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kriminalitaet-und-strafrecht-306/268248/ziele-und-aufgaben-des-jugendstrafrechts/>

QUENZEL, Gudrun und Klaus HURRELMANN, 2022. *Lebensphase Jugend: Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* [Online-Quelle]. 14., überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz Juventa [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://content-2select-1.com-1dw39jsex01d7.elk-wue-han.hh-netman.de/de/portal/media/view/60473694-5aac-4765-b7e3-389bb0dd2d03?forceauth=1>

REDAKTION CANNSTATTER ZEITUNG, 2016. BAD CANNSTATT: Intensivpädagogische Einrichtung Scout am Löwentor hilft sukzessiv zu selbstbestimmtem Leben - Chance für gestrandete Jugendliche: Chance für gestrandete Jugendliche. *Cannstatter Zeitung* [Zugriff am 11.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.cannstatter-zeitung.de/inhalt.bad-cannstatt-intensivpaedagogische-einrichtung-scout-am-loewentor-hilft-sukzessiv-zu-selbstbestimmtem-leben-chance-fuer-gestrandete-jugendliche.30cb5b9f-f7f7-4788-b48f-32ca62a10f70.html>

REWESH, Nora, 2022. *Jugendstrafrecht: Definition, Strafen und Altersgrenze* [Online-Quelle] [Zugriff am 29.09.2023]. Verfügbar unter: https://praxistipps.focus.de/jugendstrafrecht-definition-strafen-und-altersgrenze_145847

REZEC, Oliver, 2008. Härter als Knast - aber ohne Gitter: Projekt Seehaus Leonberg. Politik. *DER SPIEGEL online* [Zugriff am 12.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/projekt-seehaus-leonberg-haerter-als-knast-aber-ohne-gitter-a-527162.html>

SANDER, Uwe, 2002. 100 Jahre Jugend in Deutschland. Jugend in Deutschland [Zugriff am 05.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/a-puz/25608/100-jahre-jugend-in-deutschland/>

SCHÄFER, Maximilian, 2015. Handlungsvollzüge der Sanktionierung im erzieherischen Kontext: Befunde einer ethnografischen Feldstudie in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. In: Bernd DOLLINGER, Axel GROENEMEYER und Dorothea RZEPKA, Hrsg. *Devianz als Risiko: Neue Perspektiven des Umgangs mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und sozialer Auffälligkeit*. Weinheim: Beltz Juventa, 222-243.

SCHEFFLER, Gabriele, 2010. *Wenn Jugendliche straffällig werden...: Ein Leitfaden für die Praxis* [Online-Quelle]. 4. Bonn [Zugriff am 01.05.2023]. Verfügbar unter: https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Jugendbroschuere_fuer_Homepage.pdf

SCHRAPPER, Christian, 2015. "Warum tun junge Menschen nicht, was vernünftig ist?": Über die Vernunft normenverletzenden Verhaltens Jugendlicher und die Paradoxie von Erziehung und Strafe. In: Björn REDMANN und Marcus HUßMANN, Hrsg. *Soziale Arbeit im Jugendarrest: Zwischen Erziehung und Strafe Erfahrungen und Expertisen im Rahmen des Projekts PLAN b*. Weinheim: Beltz Juventa, 15-22.

SEEHAUS E. V., Hrsg., [o.J.]. *Seehaus Leonberg - Jugendstrafvollzug in freien Formen* [Online-Quelle] [Zugriff am 12.10.2023]. Verfügbar unter: <https://seehaus-ev.de/arbeitsbereiche/seehaus-leonberg/>

SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND WISSENSCHAFT, Hrsg., 2014. *Erwischt - was nun?: Hilfe für straffällig gewordene junge Menschen* [Online-Quelle]. 3. überarbeitete Auflage. Berlin [Zugriff am 10.10.2023]. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/erwischt_was_nun.pdf

SIEGLER, Robert, Jenny R. SAFFRAN, Elizabeth T. GERSHOFF und Nancy EISENBERG, 2021. *Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter* [Online-Quelle]. 5. Auflage. Berlin: Springer [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1springer-1com-1cimn52ex01d9.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-662-62772-3>

SONNEN, Bernd-Rüdeger, 2015. Jugendgerichtsgesetz (JGG). In: Marcel SCHWEDER, Hrsg. *Handbuch Jugendstrafvollzug: Unter Mitarbeit von Jens Borchert*. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, 118-131.

STEFFEN, Wiebke, 2003. Junge Intensivtäter - kriminologische Befunde: Bayerisches Landeskriminalamt, München. In: DVJJ, Hrsg. *INFO-Heft der Jahrestagung 2003* [Online-Quelle], 7-24 [Zugriff am 26.09.2023]. Verfügbar unter: <https://baden-wuerttemberg.dvjj.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/08/steffen2003.pdf>

TRENCZEK, Thomas, 2010. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, 381-392.

TRENCZEK, Thomas, 2018. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend(gerichts)hilfe. In: Bernd DOLLINGER und Henning SCHMIDT-SEMISCH, Hrsg. *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* [Online-Quelle]. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 411-426 [Zugriff am 20.11.2023]. Verfügbar unter: <https://link-1springer-1com-1yuddn-dex01bf.elk-wue-han.hh-netman.de/book/10.1007/978-3-531-19953-5>

UNIVERSITÄT BIELEFELD, Hrsg., 2014. *Auch Intensivtäter finden den Weg in die Normalität: (Nr. 82/2014)* [Online-Quelle]. Bielefeld [Zugriff am 29.09.2023]. Verfügbar unter: https://blogs.uni-bielefeld.de/blog/pressemitteilungen/entry/auch_intensivt%C3%A4ter_finden_den_weg

WALKENHORST, Philipp, 2010. Jugendstrafvollzug. Strafvollzug. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* [Zugriff am 05.05.2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32971/jugendstrafvollzug/>

WICKERT, Christian, 2017. *Jugenddelinquenz* [Online-Quelle] [Zugriff am 07.09.2023]. Verfügbar unter: <https://soztheo.de/kriminologie/jugenddelinquenz/#definition-2>

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Verfahrensordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten begangen habe.

 28.11.2023

Ort, Datum



Unterschrift